

01.11.23

In - Fz - Vk - Wi

Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Verordnung zur Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung

A. Problem und Ziel

Die Änderung der am 2. Juni 2007 in Kraft getretenen Luftsicherheitsgebührenverordnung soll einerseits die Gebührentatbestände an die aktuelle Rechtslage anpassen und andererseits eine kostendeckende Gebührenerhebung ermöglichen.

So sollen neue Gebührentatbestände für bislang gebührenrechtlich nicht abgebildete individuell zurechenbare öffentliche Leistungen aufgrund von Neuerungen im EU-Recht gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 eingeführt werden. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Zulassung und Überwachung innerhalb der sogenannten sicheren Lieferkette nach § 9a des Luftsicherheitsgesetzes sowie die regelmäßige Re-Zertifizierung von Ausbildern und Personen, die Sicherheitskontrollen durchführen, und Maßnahmen zur Cybersicherheit. Zusätzlich soll eine Rechtsgrundlage für die individuelle Abrechnung von Zulassungs- und Überwachungstätigkeiten im Bereich des Flugplatzes und dort eingesetzter Sicherheitsausrüstung geschaffen werden.

Die aktuell geltenden Gebührensätze können zudem in vielen Fällen keine kostendeckende Gebührenerhebung mehr ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die sogenannte Luftsicherheitsgebühr, welche für die Durchsuchung von Flugästen und mitgeführten Gegenständen erhoben wird.

B. Lösung

Schaffung fehlender Gebührentatbestände sowie Anpassung der Gebührensätze durch Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung, um dem Kostendeckungsprinzip Rechnung zu tragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine mittelbaren oder unmittelbaren Haushaltsausgaben für Bund und Länder oder Kommunen durch die Überarbeitung des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das geplante Regelungsvorhaben der Bundesregierung kommt es bei Bürgerinnen und Bürgern zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die im Zuge der Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung neu geschaffenen Gebührentatbestände entsteht der Wirtschaft ein jährlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 37.570 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es fallen jährlich 37.570 Euro als Bürokratiekosten aus Informationspflichten an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insgesamt entsteht dem Normadressaten Verwaltung ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 218.290 Euro. Für die Bundesverwaltung ist mit einem jährlichen laufenden Erfüllungsaufwand von in Höhe von 165.270 Euro zu rechnen. Für die Bundesländer entsteht ein jährlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 53.020 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht durch das Regelungsvorhaben nicht.

F. Weitere Kosten

Durch die Anpassungen hin zu einer kostendeckenden Gebührenerhebung können sich für die Luftfahrtunternehmen und Halter von Luftfahrzeugen höhere Gebühren ergeben. Soweit diese Gebührenschuldner ihre Kosten umlegen, können kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten

Zusätzlich entstehen dem Normadressat Wirtschaft durch die neu eingeführten Gebührentatbestände insgesamt ca. 3,5 Mio. Euro jährliche weitere Kosten durch Zahlungen aufgrund entsprechender Gebührenbescheide. Die neu eingeführten Gebührentatbestände konzentrieren sich im Wesentlichen auf den Zuständigkeitsbereich des Luftfahrt-Bundesamtes im Bereich der Zulassung und Überwachung der Akteure innerhalb der sogenannten sicheren Lieferkette nach § 9a des Luftsicherheitsgesetzes.

01.11.23

In - Fz - Vk - Wi

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern und für Heimat**

Verordnung zur Änderung der LuftsicherheitsgebührenverordnungBundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 1. November 2023

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 17a Absatz 4 des Luftsicherheitsgesetzes, dessen Satz 3 durch Artikel 154 Nummer 7 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung

Die Luftsicherheitsgebührenverordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 944), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 181 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„ § 1

Gebühren und Auslagen

(1) Die im Gebühren- und Auslagenverzeichnis in der Anlage 1 bestimmten Gebühren und Auslagen werden erhoben für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach

1. dem Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, und
2. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 18/2010 der Kommission vom 8. Januar 2010 (ABl. L 7 vom 12.1.2010, S. 3, ABl. L 164 vom 23.6.2012, S. 18)) geändert worden ist, und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2023/566 der Kommission vom 10.3.2023 (Abl. L 74 vom 13.3.2023, S. 47) geändert worden ist.

(2) Die nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu erhebenden Gebühren und Auslagen umfassen jeweils auch die Kosten für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 3)“ durch die Angabe „gemäß § 3“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für Gebühren nach

1. Anlage 1 Nummer 1 und 4 bis 7 sowie 14, 16 und 18 ist der Antragsteller,
 2. Anlage 1 Nummer 2, 9, 15 und 17.2 sind das Luftfahrtunternehmen und der Halter von Luftfahrzeugen, die als Gesamtschuldner haften,
 3. Anlage 1 Nummer 3 ist der Antragsteller oder im Falle des § 7 Absatz 2 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes der Arbeitgeber des Antragstellers,
 4. Anlage 1 Nummer 8 und 17.1 ist der Flugplatzbetreiber,
 5. Anlage 1 Nummer 10 und 17.3 ist der reglementierte Beauftragte,
 6. Anlage 1 Nummer 11 und 17.4 ist der bekannte Versender
 7. Anlage 1 Nummer 13 und 17.5 ist der reglementierte Lieferant,
 8. Anlage 1 Nummer 13 und 18.7 ist der Transporteur,
 9. Anlage 1 Nummer 17.6 ist der bekannte Lieferant,
 10. Anlage 1 Nummer 17.8 ist der Ausbilder.“
4. In § 4 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch die Wörter „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ und es werden die Wörter „des Gebührenverzeichnisses“ durch die Wörter „des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses“ ersetzt. Die Wörter „und 6“ werden gestrichen.
 5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Zeitgebühr

Sofern im Gebühren- und Auslagenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, gelten

1. für den Zeitaufwand von Verwaltungsbeschäftigten in der Bundesverwaltung die in der Anlage 1 Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 11. Februar 2015 (BGBl. I S. 130), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 204) geändert worden ist, bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung,
 2. für den Zeitaufwand von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Bundes die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Bundes nach Anlage 1 Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung, vom 11. Februar 2015 (BGBl. I S. 130), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 204) geändert worden ist und
 3. für den Zeitaufwand von Verwaltungsbeschäftigten der Bundesländer die in der Anlage 2 dieser Verordnung bestimmten pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in den Landesverwaltungen.“
6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Übergangsregelung

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne von § 1, die vor dem 1. Februar 2024 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, sind die bis zum 31. Januar 2024 geltenden gebührenrechtlichen Regelungen weiter anzuwenden.“

7. § 7 wird aufgehoben.
8. Die Anlage wird durch folgende Anlagen 1 und 2 ersetzt:

„Anlage 1
(zu § 1)

Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1	Ausnahme von dem Verbot des Mitführens von Waffen oder anderen verbotenen Gegenständen (§ 11 Absatz 2 i V m. § 11 Absatz 1 LuftSiG)	
1.1	Allgemein	167,00
1.2	Im Einzelfall	147,00
2	Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen (einschließlich des aufgegebenen Gepäcks) oder deren Überprüfung in sonstiger Weise je Fluggast (§ 5 Absatz 1 LuftSiG)	
2.1	Allgemein, soweit nicht Nummer 2.2 anzuwenden ist	
2.1.1	Bis zum 31.12.2026	4,50 bis 15
2.1.2	Ab dem 1.1.2027	4,50 bis 20

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
2.2	An den Flughäfen Sylt (EDXW), Lübeck (EDHL) und Friedrichshafen (EDNY) bis zum 31.12.2028	4,50 bis 10,00
3	Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen gemäß § 7 LuftSiG je Person	6,00 bis 211,50
4	Zertifizierung und erneute Zertifizierung von Ausbildern gemäß den Ziffern 11.5 sowie 11.2, 11.6 und 12.9.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	
4.1	Erstmalige Zertifizierung von Ausbildern gemäß den Ziffern 11.5.1 Satz 2 sowie 11.2, 11.6 und 12.9.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	
4.1.1	Erteilung der erstmaligen Zertifizierung gemäß Ziffern 11.5.1 Satz 2 sowie 11.2, 11.6 und 12.9.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	114,50
4.1.2	Abnahme einer Lehrprobe oder eines sonstigen Prüfungselements im Zusammenhang mit der Erteilung der erstmaligen Zertifizierung gemäß den Ziffern 11.5.1b sowie 11.2.3.1 bis 11.2.3.5, 11.2.4 oder 11.2.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 5.1.1)	nach Zeitaufwand
4.2	Erneute Zertifizierung von Ausbildern den Ziffern 11.5.1 Satz 3 sowie 11.2, 11.6 und 12.9.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	
4.2.1	Erteilung der erneuten Zertifizierung gemäß Ziffern 11.5.1 Satz 3 sowie 11.2, 11.6 und 12.9.3.3 i. V. m. 11.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	79,50
4.2.2	Abnahme einer Lehrprobe oder eines sonstigen Prüfungselements im Zusammenhang mit der Erteilung der erneuten Zertifizierung gemäß den Ziffern 11.5.1b sowie 11.2.3.1 bis 11.2.3.5, 11.2.4 oder 11.2.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 5.2.1)	nach Zeitaufwand
4.3	Fortbildung von Ausbildern gemäß den Ziffern 11.5 sowie 11.2, 11.6 und 12.9.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	nach Zeitaufwand
4.4	Anerkennung von Kompetenzen zur Befreiung oder Reduzierung von Zertifizierungsanforderungen an Ausbilder gemäß Ziffer 11.5.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Person	nach Zeitaufwand
4.5	Feststellung, dass der Ausbilder die Anforderungen gemäß Ziffer 11.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 wieder erfüllt	Nach Zeitaufwand
5	Zertifizierung oder Zulassung gemäß Ziffer 11.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Personen, die die in den Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 aufgeführten Aufgaben durchführen	
5.1	Erteilung der Erstzertifizierung oder -zulassung gemäß Ziffer 11.3.1 Satz 1 Buchstabe a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (ohne theoretische oder praktische Prüfungselemente)	41,50 je Prüfling

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
5.1.1	Abnahme der theoretischen Erst- und Wiederholungsprüfung (zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 5.1)	
5.1.1.1	Abnahme der allgemeinen theoretischen Erst- und Wiederholungsprüfung von Personen, die die in den Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 aufgeführten Aufgaben durchführen	17,00 je Prüfung und Prüfling
5.1.1.2	Abnahme der fachspezifischen theoretischen Erst- und Wiederholungsprüfung von Personen, die die in Ziffer 11.2.3.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 aufgeführten Aufgaben durchführen, gemäß Ziffer 11.3.1 Satz 1 Buchstabe a des Anhangs der	34,00 je Prüfung und Prüfling
5.1.1.3	Abnahme der fachspezifischen theoretischen Erst- und Wiederholungsprüfung von Personen, die die in Ziffer 11.2.3.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 aufgeführten Aufgaben durchführen,	34,00 je Prüfling und Prüfung
5.1.1.4	Abnahme der fachspezifischen theoretischen Erst- und Wiederholungsprüfung, von Personen, die die in Ziffer 11.2.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 aufgeführten Aufgaben durchführen,	25,50 je Prüfung und Prüfling
5.1.1.5	Abnahme der fachspezifischen theoretischen Erst- und Wiederholungsprüfung, von Personen, die die in Ziffer 11.2.3.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 aufgeführten Aufgaben durchführen.	17,00 je Prüfung und Prüfling
5.1.2	Durchführen eines standardisierten Bildauswertungstests - Abnahme der praktischen Erst- und Wiederholungsprüfung gemäß Ziffer 11.3.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 5.1)	18,00 je Prüfung und Prüfling
5.1.3	Durchführung von Personenkontrollen - Abnahme der praktischen Erst- und Wiederholungsprüfung (zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 5.1)	70,50 je Prüfung und Prüfling
5.1.4	Durchführung von Kontrollen von Handgepäck, mitgeführten Gegenständen, aufgegebenem Gepäck, Fracht und Post, Post und Material von Luftfahrtunternehmen, Bordvorräten oder Flughafenlieferungen - Abnahme der praktischen Erst- und Wiederholungsprüfung (zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 5.1)	60,00 je Prüfung und Prüfling
5.1.5	Durchführung von Fahrzeugkontrollen - Abnahme der praktischen Erst- und Wiederholungsprüfung (zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 5.1)	60,50 je Prüfung und Prüfling
5.2	Erneute Zertifizierung oder Wiederzulassung gemäß den Ziffern 11.3.1 Satz 1 Buchstabe b und 11.3.1 Satz 1 Buchstabe c i. V. m. 11.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Personen, die die in den Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 aufgeführten Aufgaben durchführen	
5.2.1	Erneute Zertifizierung gemäß Ziffer 11.3.1 Satz 1 Buchstabe b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 von Personen, die Röntgen- oder EDS-Geräte bedienen	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
5.2.1.1	Erteilung der erneuten Zertifizierung gemäß Ziffer 11.3.1 Satz 1 Buchstabe b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Personen, die Röntgen- oder EDS-Geräte bedienen (ohne praktische Prüfungselemente)	32,50 je Prüfling
5.2.1.2	Durchführen eines standardisierten Bildauswertungstests - Abnahme der praktischen Erst- und Wiederholungsprüfung gemäß Ziffer 11.3.1 Satz 1 Buchstabe b und 11.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 5.2.1.1)	4,50 je Prüfung und Prüfling
5.2.2	Erneute Zertifizierung gemäß Ziffer 11.3.1 Satz 1 Buchstabe c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 von sonstigen Personen	
5.2.2.1	Erteilung der erneuten Zertifizierung gemäß Ziffer 11.3.1 Satz 1 Buchstabe c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für sonstige Personen (ohne praktische Prüfungselemente)	33,00 je Prüfling
5.2.2.2	Durchführung von Kontrollen von Fracht und Post, Post und Material von Luftfahrtunternehmen, Bordvorräten oder Flughafenlieferungen, Fahrzeugen, Zugangskontrollen, Abnahme des praktischen Erst- und Wiederholungstests gemäß Ziffer 11.3.1 Satz 1 Buchstabe c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (zusätzlich zur Gebühr nach Nummer 5.2.2.1)	47,50 je Prüfung und Prüfling
5.2.3.	Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungsanforderungen von Personen, die die in den Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 aufgeführten Aufgaben durchführen, vor Wiederaufnahme der Tätigkeit gemäß Ziffer 11.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	nach Zeitaufwand
5.2.4	Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungsanforderungen und ggfs. Rezertifizierung von Personen, die die in den Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 aufgeführten Aufgaben durchführen, vor Wiederaufnahme der Tätigkeit gemäß Ziffer 11.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	nach Zeitaufwand
5.3	Anerkennung von Kompetenzen zur Befreiung oder Reduzierung von Schulungsverpflichtungen gemäß den Ziffern 11.0.5 und 11.0.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Person	nach Zeitaufwand
6	Neuausstellung von Zertifikaten (Urkunden)	21,00
7.	Genehmigung von Schulungsinhalten gemäß Ziffer 11.2.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	
7.1.	Genehmigung von Schulungsinhalten gemäß Ziffer 11.2.1.3a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	nach Zeitaufwand
7.2	Genehmigung der Änderung von Schulungsinhalten gemäß Ziffer 11.2.1.3a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	nach Zeitaufwand

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro		
7.3	Genehmigung von computergestützten Schulungsprogrammen gemäß Ziffer 11.2.1.3b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	nach Zeitaufwand		
7.4	Genehmigung der Änderung von computergestützten Schulungsprogrammen gemäß Ziffer 11.2.1.3b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	nach Zeitaufwand		
8	Zulassung, Validierung und Änderung eines Luftsicherheitsprogramms (LSP) eines Flugplatzbetreibers gemäß § 8 LuftSiG			
8.1	Zulassung eines LSP eines Flugplatzbetreibers gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 i. V. m. § 8 Absatz 1 Satz 2 LuftSiG	nach Zeitaufwand		
8.2	Validierung eines LSP eines Flugplatzbetreibers gemäß § 8 Absatz 1 Satz 6 LuftSiG	nach Zeitaufwand		
8.3	Änderung eines LSP eines Flugplatzbetreibers gemäß § 8 Absatz 1 Satz 6 LuftSiG	nach Zeitaufwand		
8.4	Festlegung von Abweichungen von den Anforderungen an das LSP eines Flugplatzbetreibers nach Artikel 12 der Verordnung (EG) 300/2008 und § 8 Absatz 1 LuftSiG auf der Grundlage der Verordnung (EU) 1254/2009 gemäß § 8 Absatz 2 LuftSiG	nach Zeitaufwand		
8.5	Nachträgliche Auflagen zum LSP eines Flugplatzbetreibers gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 LuftSiG	nach Zeitaufwand		
9.	Zulassung, Validierung und Änderung der Zulassung des Luftsicherheitsprogrammes (LSP) eines Luftfahrtunternehmens (LFU) gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 LuftSiG i. V. m. Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008			
9.1	Zulassung und Validierung eines LSP eines LFU sowie die Genehmigung von Änderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 i. V. m. §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 LuftSiG			
9.1.1	Zulassung des LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 i. V. m. §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 LuftSiG	235,50		
9.1.2	Validierung des LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 i. V. m. §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 3 LuftSiG	183,00		
9.1.3	Genehmigung von Änderungen des LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 i. V. m. §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 LuftSiG	168,00		
		Zulassung	Validierung	Änderung
9.2	Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 LuftSiG i. V. m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach den Vorgaben des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	a	b	c

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro		
9.2.1	Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (ohne Vorgaben zur Cybersicherheit)	1.008,50	769,00	256,00
9.2.2	Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU, die abgegrenzte Bereiche im Sinne von Kapitel 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 betreffen, gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008	25,50	22,00	23,50
9.2.3	Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	88,50	69,00	57,50
9.2.4	Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	55,50	40,00	38,50
9.2.5	Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	69,50	62,00	50,00
9.2.6	Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	25,50	20,00	22,00
9.2.7	Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	36,50	29,50	30,50
9.2.8	Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	40,00	29,00	26,50
9.2.9	Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 9 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	119,00	95,00	92,00
9.2.10	Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 10 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	25,00	24,50	25,50
9.2.11	Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG	50,50	40,00	40,50

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro		
	i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998			
9.2.12	Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 12 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	95,00	53,00	61,00
9.2.13	Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 i.V.m. Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Kapitel 13 bis 15 des LSP	91,50	69,00	76,50
9.2.14	Prüfung des vorgelegten LSP hinsichtlich der Vorgaben für LFU, die ausschließlich Luftfahrzeuge unter 5,7 t MTOW betreiben, gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008	140,50	110,00	40,00
9.2.15	Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 in Bezug auf die Vorgaben zur Cybersicherheit nach Ziffer 1.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	nach Zeitaufwand		
9.3	Durchführung von Überwachungsmaßnahmen und Vor-Ort-Prüfungen bezüglich der Einhaltung der im LSP dargestellten Sicherheitsmaßnahmen des LFU gemäß § 2 Satz 2 Nummer 5 i. V. m. § 9 LuftSiG	18,38 je angefangene Viertelstunde pro Auditor		
9.4	Nachträgliche Auflagen zum LSP eines LFU gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 6 LuftSiG, soweit diese vom Luftfahrtunternehmen zu vertreten sind	nach Zeitaufwand		
10	Zulassung, Validierung und Änderung der Zulassung eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG			
10.1	Zulassung und Validierung als reglementierter Beauftragter sowie die Genehmigung von Änderungen gemäß Ziffer 6.3.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 i. V. m. § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG			
10.1.1	Erteilung der Zulassung eines reglementierten Beauftragten je Betriebsstandort gemäß Ziffer 6.3.1.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 i.V.m. § 9a Absatz 2 Satz 1 und 2 LuftSiG	253,50		
10.1.2	Erteilung der Validierung eines reglementierten Beauftragten je Betriebsstandort gemäß Ziffer 6.3.1.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 i.V.m. § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG	234,00		
10.1.3	Genehmigung von Änderungen je Betriebsstandort gemäß Ziffer 6.3.1.2a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 i.V.m. § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG	218,00		
10.1.4	Prüfung der nachträglichen Änderung der Benennung der für die Sicherheit verantwortlichen Person je	57,50		

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro		
		Zulas- sung	Validie- rung	Änderung
	Betriebsstandort und entsprechende Eintragung in die Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette gemäß Ziffer 6.3.1.3 und 6.3.1.2 Buchstabe d) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 i.V.m. § 9a Absatz 2 LuftSiG			
10.2	Prüfung des Luftfracht-Sicherheitsprogramms (LFSP) eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 i. v. m. Ziffer 6.3.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	a	b	c
10.2.1	Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich des Verfahrens zur Feststellung der Herkunft der Sendung gemäß Ziffer 6.3.2.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	22,00	16,50	14,00
10.2.2	Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Feststellung der Identität des Sendungsübergabenden gemäß Ziffer 6.3.2.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	29,00	18,00	15,00
10.2.3	Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Durchführung erforderlicher Maßnahmen bei der Annahme nicht kontrollierter Sendungen gemäß Ziffer 6.3.2.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort			
10.2.3.1	Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Durchführung erforderlicher Kontrollen gemäß Ziffer 6.3.2.3a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mittels eigens eingesetzter Kontrollmethoden gemäß Ziffer 6.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	53,00	41,50	31,50
10.2.3.2	Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Durchführung erforderlicher Kontrollen gemäß Ziffer 6.3.2.3a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mittels zugelassener Dritter je Betriebsstandort	20,50	17,50	15,50
10.2.3.3	Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der neutralen Annahme, der allein verantworteten Lagerung und der autonomen Auswahl für die Beförderungen nicht kontrollierter Sendungen in einem Luftfahrzeug gemäß Ziffer 6.3.2.3b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	66,50	55,50	54,00
10.2.4	Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m.			

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro		
	Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Sicherung kontrollierter Fracht und Postsendungen vor unbefugtem Zugriff gemäß Ziffer 6.3.2.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort			
10.2.4.1	Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Verfahren gemäß Ziffer 6.3.2.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zum Schutz kontrollierter Fracht und Postsendungen vor unbefugtem Zugriff gemäß Ziffer 6.6. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mittels eigens gewährleisteter Maßnahmen je Betriebsstandort	44,00	30,50	25,50
10.2.4.2	Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Verfahren zum Schutz kontrollierter Fracht und Postsendungen vor unbefugtem Zugriff gemäß Ziffer 6.3.2.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mittels zugelassenem Dritten je Betriebsstandort	28,00	19,50	19,00
10.2.5	Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Erstellung und Verfügbarhaltung von Begleitdokumenten gemäß der Ziffern 6.3.2.5 und 6.3.2.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	46,00	27,00	26,00
10.2.6	Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Vorgaben zur Cybersicherheit gemäß Ziffer 1.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	nach Zeitaufwand		
10.3	Durchführung von Kontrollen und Vor-Ort-Prüfungen bezüglich der Einhaltung der im LFSP dargestellten Sicherheitsmaßnahmen des reglementierten Beauftragten gemäß §§ 2 Absatz 2 Nummer 5, 9a Absatz 1 LuftSiG i. V. m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und Ziffer 6.3.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	18,38 je angefangene Viertelstunde pro Auditor		
10.4	Nachträgliche Auflagen zum LFSP eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 2 Satz 4 LuftSiG	nach Zeitaufwand		
10.5	Feststellung, dass der reglementierte Beauftragte die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen nach einer Aussetzung wieder erfüllt gemäß §§ 9a Absatz 2 Satz 6 LuftSiG	nach Zeitaufwand		
10.6	Anerkennung einer zollbehördlichen Prüfung zum zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator – AEO) im Zulassungs- oder Validierungsverfahren eines reglementierten Beauftragten gemäß der Ziffern 6.3.1.2 oder 6.3.1.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) (EU) 2015/1998	nach Zeitaufwand		

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
10.7	Genehmigung einer einzelnen Ausnahme von der Kontrolle gemäß Ziffer 6.2. des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission C (2015) 8005	nach Zeitaufwand
11	Zulassung, Validierung und Änderung der Zulassung eines bekannten Versenders gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG	
11.1	Zulassung und Validierung als bekannter Versender sowie die Genehmigung von Änderungen gemäß Ziffer 6.4.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 i. V. m. § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG	
11.1.1	Erteilung der Zulassung eines bekannten Versenders gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1 und 2 LuftSiG i. V. m. Ziffer 6.4.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	427,00
11.1.2	Erteilung der Validierung eines bekannten Versenders gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG i. V. m. Ziffer 6.4.1.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	409,50
11.1.3	Genehmigung von Änderungen je Betriebsstandort gemäß Ziffer 6.4.1.2a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 i.V.m. §§ 9a Absatz 1 und 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG	382,50
11.1.4	Prüfung der nachträglichen Änderung der Benennung der für die Sicherheit verantwortlichen Person je Betriebsstandort und der Eintragung in der Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette gemäß Ziffer 6.4.1.3 und 6.4.1.2 Buchstabe d) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 i.V.m. § 9a Absatz 2 LuftSiG	57,50
11.2	Prüfung des Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramms eines bekannten Versenders gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 i. v. m. bezüglich der Vorgaben zur Cybersicherheit gemäß Ziffer 1.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	nach Zeitaufwand
11.3	Durchführung von Kontrollen und Vor-Ort-Prüfungen gemäß bezüglich der Einhaltung der im Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramms dargestellten Sicherheitsmaßnahmen des bekannten Versenders gemäß §§ 2 Absatz 2 Nummer 5, 9a Absatz 1 LuftSiG i. V. m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und Ziffer 6.4.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	18,38 je angefangene Viertelstunde pro Auditor
11.4	Nachträgliche Auflagen zum Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramms eines bekannten Versenders gemäß § 9a Absatz 2 Satz 4 LuftSiG	nach Zeitaufwand
11.5	Feststellung, dass der bekannte Versender die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen nach einer Aussetzung wieder erfüllt gemäß §§ 9a Absatz 2 Satz 6 LuftSiG	nach Zeitaufwand
11.6	Anerkennung einer zollbehördlichen Prüfung zum zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator – AEO) im Zulassungs- oder Validierungsverfahren eines bekannten Versenders gemäß der Ziffer 6.4.1.2 oder	nach Zeitaufwand

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
	Ziffer 6.4.1.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) (EU) 2015/1998	
12	Zulassung, Validierung und Änderung der Zulassung eines Transporteurs gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG	
12.1.	Zulassung und Validierung als Transporteuren sowie die Genehmigung von Änderungen gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG	
12.1.1	Erteilung der Zulassung eines Transporteurs gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1 und 2 LuftSiG je Betriebsstandort	325,00
12.1.2	Erteilung der Validierung eines Transporteurs gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG je Betriebsstandort	313,00
12.1.3	Genehmigung von Änderungen gemäß §§ 9a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG je Betriebsstandort	288,00
12.1.4	Prüfung der nachträglichen Änderung der Benennung der für die Sicherheit verantwortlichen Person je Betriebsstandort gemäß § 9a Absatz 1 und 2 LuftSiG	55,00
12.2	Prüfung der Anforderungen an das Transporteur-Sicherheitsprogramm gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 in Bezug auf die Vorgaben zur Cybersicherheit gemäß Ziffer 1.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	nach Zeitaufwand
12.3	Durchführung von Überwachungsmaßnahmen und Vor-Ort-Prüfungen bezüglich der Einhaltung der im Transporteur-Sicherheitsprogramm dargestellten Sicherheitsmaßnahmen des Transporteurs gemäß § 2 Satz 2 Nummer 5 i.V.m 9a Absatz 1 LuftSiG i. V. m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008	18,38 je angefangene Viertelstunde pro Auditor
12.4	Nachträgliche Auflagen zum Transporteur-Sicherheitsprogramm gemäß § 9a Absatz 2 Satz 4 LuftSiG	nach Zeitaufwand
12.5	Feststellung, dass Transporteur die Anforderungen von § 2 Satz 2 Nummer 5 und § 9a Absatz 1 LuftSiG i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen nach einer Aussetzung wieder erfüllt gemäß §§ 9a Absatz 2 Satz 6 LuftSiG	nach Zeitaufwand
13	Zulassung, Validierung und Änderung der Zulassung eines reglementieren Lieferanten gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG	
13.1	Zulassung und Validierung als reglementierter Lieferant sowie die Genehmigung von Änderungen gemäß Ziffer 8.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 i. V. m. § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG	
13.1.1	Erteilung der Zulassung eines reglementierten Lieferanten je Betriebsstandort gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1 und 2 LuftSiG i. V. m. Ziffer 8.1.3.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	264,50
13.1.2	Erteilung der Validierung eines reglementierten Lieferanten je Betriebsstandort gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG i. V. m. Ziffer 8.1.3.3 des Anhangs der	236,50

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro		
	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 Erteilung der Validierung eines reglementierte Lieferanten			
13.1.3	Genehmigung von Änderungen je Betriebsstandort gemäß §§ 9a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 5 LuftSiG i. V. m. Ziffer 8.1.3.2a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	196,50		
		Zulas- sung	Validie- rung	Änderung
13.2	Prüfung des Sicherheitsprogramms (SP) eines reglementierten Lieferanten gemäß § 9a Absatz 1 und 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 i. V. m. Ziffer 8.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	a	b	c
13.2.1	Prüfung des SP eines reglementierten Lieferanten gemäß § 9a Absatz 1 und 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Vorgaben gemäß Ziffer 8.1.3.2a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	68,50	53,50	45,50
13.2.2	Prüfung des SP eines reglementierten Lieferanten gemäß § 9a Absatz 1 und 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Vorgaben gemäß Ziffer 8.1.4.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	78,00	67,00	61,00
13.2.3	Prüfung des SP eines reglementierten Lieferanten gemäß § 9a Absatz 1 und 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Vorgaben gemäß Ziffer 8.1.1.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	49,00	42,50	39,50
13.2.4	Prüfung des SP eines reglementierten Lieferanten gemäß § 9a Absatz 1 und 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Vorgaben gemäß Kapitel 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	70,00	36,50	36,50
13.2.5	Prüfung des SP eines reglementierten Lieferanten gemäß § 9a Absatz 1 und 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 je Betriebsstandort	49,00	29,00	31,50
13.2.6	Prüfung des SP eines reglementierten Lieferanten gemäß § 9a Absatz 1 und 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Vorgaben zur Cybersicherheit gemäß 1.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	nach Zeitaufwand		
13.3	Durchführung von Kontrollen und Vor-Ort-Prüfungen bezüglich der Einhaltung der im SP dargestellten Sicherheitsmaßnahmen des reglementierten Lieferanten gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 5 i.V.m 9a Absatz 1 LuftSiG i. V. m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und Ziffer 8.1.3.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	18,38 je angefangene Viertelstunde pro Auditor		
13.4	Nachträgliche Auflagen zum SP eines reglementierten Lieferanten gemäß § 9a Absatz 2 Satz 4 LuftSiG	nach Zeitaufwand		

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
13.5	Feststellung, dass der reglementierte Lieferant die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen nach einer Aussetzung wieder erfüllt gemäß §§ 9a Absatz 2 Satz 6 LuftSiG	nach Zeitaufwand
14	EU-Validierungsprüfung	
14.1	Zulassung eines EU-Validierungsprüfers gemäß § 9 Absatz 3c Satz 2 LuftSiG	nach Zeitaufwand
14.2	Änderung der Zulassung als EU-Validierungsprüfer gemäß § 9 Absatz 3c Satz 2 LuftSiG	nach Zeitaufwand
14.3	Anerkennung der Schulung für einen EU-Validierungsprüfer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß Ziffer 11.7.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	nach Zeitaufwand
15	Benennung eines LFU (ACC3), eines reglementierten Beauftragten (RA3) oder eines bekannten Versenders (KC3) als Stellen der sicheren Lieferkette in Drittstaaten	
15.1	Benennung, Validierung und Änderungen der Benennung von ACC3 in Drittstaaten	
15.1.1	Benennung als ACC3 gemäß Ziffer 6.8.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU)2015/1998, je Betriebsstandort	467,50
15.1.2	Benennung als ACC3 gemäß Ziffer 6.8.2.2 Nummer 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU)2015/1998	
15.1.2.1	Genehmigung des Verfahrens gemäß Ziffer 6.8.2.2 Nummer 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	nach Zeitaufwand
15.1.2.2	Jährliche Benennung gemäß Ziffer 6.8.2.2 Nummer 2d) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	nach Zeitaufwand
15.1.2.3	Jährliche Validierungen gemäß Ziffer 6.8.2.2 Nummer 2d) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	352,00
15.1.3	Genehmigung von Änderungen der Benennung gemäß Ziffer 6.8.2.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	nach Zeitaufwand
15.2	Benennung, Validierung und Änderungen der Benennung von RA3 oder KC3 in Drittstaaten	
15.2.1	Benennung als RA3 oder KC3 im Drittstaat gemäß Ziffer 6.8.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, je Betriebsstandort	457,00
15.2.2	Genehmigung von Änderungen der Benennung gemäß Ziffer 6.8.5.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 je Betriebsstandort	nach Zeitaufwand
15.3	Auditierung eines Betriebsstandortes durch zuständige Luftsicherheitsbehörde gemäß Ziffer 11.6.2b des Anhangs	nach Zeitaufwand

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
	der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zur Benennung als ACC3, RA3 oder KC3 im Drittstaat.	
15.4	Genehmigung von Ausnahmen von den Anforderungen des Kapitels 6.8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 bei einmaligem Einflug nach Ziffer 6.8.2 des Durchführungsbeschlusses der Kommission C(2015) 8005, je Ausnahme	93,50
15.5	Genehmigung des Verfahrens von Ausnahmen von den Anforderungen des Kapitels 6.8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 nach Ziffer 6.8.3 des Durchführungsbeschlusses der Kommission C(2015) 8005 für Luftfahrtunternehmen	
15.5.1	Genehmigung des Verfahrens von Ausnahmen von den Anforderungen des Kapitels 6.8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 nach Ziffer 6.8.3 des Durchführungsbeschlusses der Kommission C(2015) 8005 für Luftfahrtunternehmen mit einem nicht vorhersehbaren Muster des Ad-hoc-Betriebs	nach Zeitaufwand
15.5.2	Für in diesem Zusammenhang erfolgende Genehmigungen der einzelnen ad-hoc-Flüge	nach Zeitaufwand
15.5.3	Für die Prüfung der in diesem Zusammenhang jährlich erforderlichen Vor-Ort- Validierungen einschließlich Benennung der validierten Standorte als ACC3	nach Zeitaufwand
15.6	Nachträgliche Auflagen gemäß § 3 LuftSiG	nach Zeitaufwand
16	Zertifizierung und Zulassung von Sicherheitsausrüstung sowie die Überwachung einer rechtmäßigen Verwendung gemäß § 10a LuftSiG	
16.1	Zertifizierung von Sicherheitsausrüstung gemäß § 10a Absatz 2 LuftSiG	nach Zeitaufwand
16.2	Zulassung von Sicherheitsausrüstung einschließlich Sprengstoffspürhundeteams gemäß § 10a Absatz 3 LuftSiG	nach Zeitaufwand
16.3	Überwachung von Sicherheitsausrüstung je Gerät bzw. Sprengstoffspürhundeteam gemäß § 10a Absatz 4 LuftSiG	nach Zeitaufwand
17	Überwachungsmaßnahmen gemäß § 2 i. V. m. § 16 Absatz 2 und 3 LuftSiG i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008	
17.1	Überwachungsmaßnahmen bei Flugplatzbetreibern zur Gewährleistung einzuhaltender Luftsicherheitsanforderungen	
17.1.1.	Durchführung einer Inspektion gemäß Ziffer 7.3 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008	nach Zeitaufwand
17.1.2	Durchführung eines Sicherheitstests gemäß Ziffer 8 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008	nach Zeitaufwand
17.2	Überwachungsmaßnahmen bei LFU zur Gewährleistung einzuhaltender Luftsicherheitsanforderungen	
17.2.1	Inspektionen bei LFU	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
17.2.1.1	Durchführung einer Inspektion gemäß Ziffer 7.3 a) und d) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008	271,50
17.2.1.2	Durchführung einer Inspektion an Ort und Stelle einschließlich Abschlussbesprechung und Behebungsverfahren gemäß Ziffer 7.3 b), c) und e) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und evtl. Sicherheitstest gemäß Ziffer 8 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, die im direkten Zusammenhang mit einer Inspektion durchgeführt werden	14,63 je angefangene Viertelstunde pro Auditor
17.2.2	Durchführung eines Sicherheitstests gemäß Ziffer 8 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Inspektion durchgeführt werden	nach Zeitaufwand
17.3	Überwachungsmaßnahmen bei reglementierten Beauftragten zur Gewährleistung einzuhaltender Luftsicherheitsanforderungen	
17.3.1	Inspektionen bei reglementierten Beauftragten	
17.3.1.1	Durchführung einer Inspektion gemäß Ziffer 7.3 a) und d) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008	365,50
17.3.1.2	Durchführung einer Inspektion an Ort und Stelle einschließlich Abschlussbesprechung und Behebungsverfahren gemäß Ziffer 7.3 b), c) und e) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und evtl. Sicherheitstest gemäß Ziffer 8 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, die im direkten Zusammenhang mit einer Inspektion durchgeführt werden	14,63 je angefangene Viertelstunde pro Auditor
17.3.2	Durchführung eines Sicherheitstests gemäß Ziffer 8 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Inspektion durchgeführt werden	nach Zeitaufwand
17.4	Überwachungsmaßnahmen bei bekannten Versendern zur Gewährleistung einzuhaltender Luftsicherheitsanforderungen	
17.4.1	Inspektionen bei bekannten Versendern	
17.4.1.1	Durchführung einer Inspektion gemäß Ziffer 7.3 a) und d) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008	334,50
17.4.1.2	Durchführung einer Inspektion an Ort und Stelle einschließlich Abschlussbesprechung und Behebungsverfahren gemäß Ziffer 7.3 b), c) und e) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und evtl. Sicherheitstest gemäß Ziffer 8 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, die im direkten Zusammenhang mit einer Inspektion durchgeführt werden	14,63 je angefangene Viertelstunde pro Auditor
17.4.2	Durchführung eines Sicherheitstests gemäß Ziffer 8 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Inspektion durchgeführt werden	nach Zeitaufwand
17.5	Überwachungsmaßnahmen bei reglementierten Lieferanten zur Gewährleistung einzuhaltender Luftsicherheitsanforderungen	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
17.5.1	Inspektionen bei reglementierten Lieferanten	
17.5.1.1	Durchführung einer Inspektion gemäß Ziffer 7.3 a) und d) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008	268,50
17.5.1.2	Durchführung einer Inspektion an Ort und Stelle einschließlich Abschlussbesprechung und Behebungsverfahren gemäß Ziffer 7.3 b), c) und e) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und evtl. Sicherheitstest gemäß Ziffer 8 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, die im direkten Zusammenhang mit einer Inspektion durchgeführt werden	14,63 je angefangene Viertelstunde pro Auditor
17.5.2	Durchführung eines Sicherheitstests gemäß Ziffer 8 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Inspektion durchgeführt werden	nach Zeitaufwand
17.6	Überwachungsmaßnahmen bei bekannten Lieferanten zur Gewährleistung einzuhaltender Luftsicherheitsanforderungen	
17.6.1	Durchführung einer Inspektion bei bekannten Lieferanten gemäß Ziffer 7.3 des Anhangs II der Verordnung (EG) 300/2008	nach Zeitaufwand
17.6.2	Durchführung eines Sicherheitstests gemäß Ziffer 8 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Inspektion durchgeführt werden	nach Zeitaufwand
17.7	Überwachungsmaßnahmen bei Transporteuren zur Gewährleistung einzuhaltender Luftsicherheitsanforderungen	
17.7.1	Inspektionen bei Transporteuren	
17.7.1.1	Durchführung einer Inspektion gemäß Ziffer 7.3 a) und d) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008	243,00
17.7.1.2	Durchführung einer Inspektion an Ort und Stelle einschließlich Abschlussbesprechung und Behebungsverfahren gemäß Ziffer 7.3 b), c) und e) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und evtl. Sicherheitstest gemäß Ziffer 8 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, die im direkten Zusammenhang mit einer Inspektion durchgeführt werden	14,63 je angefangene Viertelstunde pro Auditor
17.7.2	Durchführung von Sicherheitstests gemäß Ziffer 8 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer Inspektion durchgeführt werden	nach Zeitaufwand
17.8	Qualitätskontrollen bei Ausbildern durch die Luftsicherheitsbehörde gemäß § 3 Absatz 4 LuftSiG	nach Zeitaufwand
18	Sonstige Prüfungs-, Bewertungs-, oder Unterstützungsleistungen gemäß § 2 Satz 1 LuftSiG	nach Zeitaufwand
19	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 1 bis 19 sind neben den Gebühren folgende Kosten als Auslagen zu erheben:	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
19.1	Kosten für Dienstreisen	
19.2	Kosten anderer Behörden und Dritter“	

9. Es wird folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2
(zu § 5 Nummer 3)

Stundensätze der Bundesländer zur Abrechnung von Zeitgebühren in Euro

Bundesland	einfacher Dienst bzw. vergleichbarer einfacher Dienst	mittlerer Dienst bzw. vergleichbarer mittlerer Dienst	gehobener Dienst bzw. vergleichbarer gehobener Dienst	höherer Dienst bzw. vergleichbarer höherer Dienst
Baden-Württemberg	-	57,73	70,10	87,62
Bayern	41,41	46,39	57,43	78,47
Berlin	-	62,79	76,68	93,66
Brandenburg	39,20	49,98	62,72	79,38
Bremen	-	50,96	70,56	85,26
Hamburg	42,24	49,49	63,41	77,03
Hessen	-	54,88	69,58	84,28
Mecklenburg-Vorpommern	54,39	61,25	74,97	98,49
Niedersachsen	45,08	55,86	68,60	86,24
Nordrhein-Westfalen	43,12	59,78	68,60	82,32
Rheinland-Pfalz	55,97	64,90	74,67	101,25
Saarland	44,39	51,35	63,80	80,65
Sachsen	43,72	54,64	66,01	90,54
Sachsen-Anhalt	33,32	45,08	55,86	69,58
Schleswig-Holstein	44,10	49,98	61,74	80,36
Thüringen	-	50,96	62,72	76,44“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Änderungsverordnung soll eine kostendeckende Gebührenerhebung im Bereich der Luftsicherheit ermöglicht werden und die Rechtssicherheit bei der Gebührenkalkulation verbessert werden.

Um dem gebührenrechtlich vorgeschriebenen Prinzip der Kostendeckung Rechnung zu tragen, werden neue Gebührentatbestände für bislang gebührenrechtlich nicht abgebildete öffentliche Leistungen aufgrund von Neuerungen im EU-Recht gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 eingeführt. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Zulassung und Überwachung innerhalb der sog. sicheren Lieferkette nach § 9 a des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) sowie die Re-Zertifizierung von Ausbildern und Personen, die Sicherheitskontrollen durchführen. Zusätzlich wird eine Rechtsgrundlage für die individuelle Abrechnung von Zulassungs- und Überwachungstätigkeiten im Bereich des Flugplatzes und dort eingesetzter Sicherheitsausrüstung geschaffen.

Die aktuell geltenden Gebührensätze können zudem in vielen Fällen keine kostendeckende Gebührenerhebung mehr ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die sog. Luftsicherheitsgebühr, welche für die Durchsicherung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen erhoben wird. Die Gebührensätze werden daher an die tatsächlichen Kosten angepasst und so die Kostentransparenz verbessert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Überarbeitung der bestehenden Luftsicherheitsgebührenverordnung von 2007 soll diese hinsichtlich aller gebührenrelevanten öffentlichen Leistungen im Bereich der Luftsicherheit umfangreich novellieren (ca. 130 Gebührentatbestände). Ziel ist insbesondere, neue Gebührentatbestände für gebührenrechtlich bislang nicht abgebildete individuell zurechenbare öffentliche Leistungen aufgrund von Neuerungen im EU-Recht einzuführen (Z. Bsp. die Zulassung und Validierung von Unternehmen der so genannten sicheren Lieferkette wie reglementierte Beauftragte, bekannte Versende u.a.) sowie hinsichtlich bestehender Gebührentatbestände eine aktuell in vielen Fällen nicht mehr gewährleistete kostendeckende Gebührenerhebung zu ermöglichen. Dazu hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat, gemeinsam mit dem Dienstleistungszentrum der Bundesregierung für bessere Rechtsetzung im Statistischen Bundesamt in Wiesbaden und allen Luftsicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in einem fachbereichsübergreifenden Projekt sämtliche gebührenfähigen Leistungen identifiziert, die Arbeitsaufwände empirisch erhoben und die Gebührensätze auf der Grundlage dieser umfangreichen Daten berechnet.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen ergibt sich aus § 17a Absatz 4 Satz 1 LuftSiG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Rechtsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union sowie den von Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 (BGBl. 1956 II S. 412) einschließlich seiner Anhänge, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungsverordnung dient u.a. auch dazu, bislang nicht umsetzbare Gebührentatbestände anwendbar zu machen und führt damit auch zu einer Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Aufgrund der durch die Bundesregierung angestoßenen Weiterentwicklung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategien sind nach dem Schlüsselindikator der Nummer 8.2. „Staatsverschuldung“ die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Mit der Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung kommt das BMI seinen in der Bundesregierung vereinbarten Nachhaltigkeitsverpflichtungen durch die Kalkulation der eigenen rechtssicheren, auf dem Kostendeckungsprinzip aufgebauten Gebührensätze nach.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungsverordnung löst keine Mehrausgaben für den Bundeshaushalt aus. Durch die Änderungsverordnung werden die Einnahmen des Bundeshaushaltes steigen, da die Deckelung der Luftsicherheitsgebühr nach Nummer 2 der Anlage angehoben wird und darüber hinaus Gebührentatbestände nunmehr abrechenbar werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das geplante Regelungsvorhaben kommt es bei Bürgerinnen und Bürgern zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Vorgabe 4.2.1: Zahlung der Gebühr nach § 17a LuftSiG in Verbindung mit der Anlage zu § 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung an die zuständige Luftsicherheitsbehörde

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
20.700	3	36,30	0,00	37,57	0,00

Durch die Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung wird die Rechtsgrundlage für verschiedene neue Gebührentatbestände, wie zum Beispiel die Re-Zertifizierung von Personen, die Sicherheitskontrollen durchführen, oder die Zulassung von Sicherheitsausrüstung, im Bereich Luftsicherheit geschaffen. Dadurch entsteht den Unternehmen erstmals die Pflicht, die Zahlung der behördlich geforderten Gebühr vorzunehmen. Nach Abstimmung mit den verschiedenen Luftsicherheitsbehörden wurde geschätzt, dass jährlich

20.700 Gebührentatbestände zusätzlich nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung abgerechnet werden. Als Zeitwert werden 3 Minuten für das Ausführen von Zahlungsanweisungen berücksichtigt. Die Quantifizierung erfolgt mit Hilfe der durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft (A-S) da verschiedene Wirtschaftszweige betroffen sein können. Sachkosten entstehen den Unternehmen durch diese Vorgabe nicht. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$20.700 * 3 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 36,30 \text{ Euro} = 37.570,50 \text{ Euro}$$

$$\text{Jährlicher Erfüllungsaufwand:} = 37.570,50 \text{ Euro}$$

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Vorgabe 4.3.1: Gebührenfestsetzung durch die Bundespolizei und das Luftfahrt-Bundesamt für individuell zurechenbare öffentliche Leistung (Festgebühr); § 17a LuftSiG in Verbindung mit der Anlage zu § 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung.

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
13.700	15	33,80	1	115,77	13,70

Durch die Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung werden Rechtsgrundlagen für verschiedene neue Gebührentatbestände, wie zum Beispiel die Re-Zertifizierung von Personen, die Sicherheitskontrollen durchführen, geschaffen. Durch die rechtliche Änderung entsteht der Bundespolizei und dem Luftfahrt-Bundesamt zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Bei Festgebühren resultiert dieser im Wesentlichen aus der Gebührenfestsetzung. Nach Abstimmung mit dem Luftfahrt-Bundesamt wurde geschätzt, dass jährlich 13.700 Gebührentatbestände zusätzlich nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung im Bereich der Bundesverwaltung als Festgebühr abgerechnet werden. Als Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Festgebühr) wird eine Zeit von 15 Minuten angenommen. Da bei den Tätigkeiten in der Regel Personal des mittleren Dienstes betroffen ist, wird der mD-Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 33,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Als Sachkosten fallen pro Fall durchschnittlich 1 Euro Porto für die Zustellung an.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$13.700 * 15 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 33,80 \text{ Euro} = 115.765 \text{ Euro}$$

Sachkosten:

$$13.700 * 1 \text{ Euro} = 13.700 \text{ Euro}$$

$$\text{Jährlicher Erfüllungsaufwand:} = 129.465 \text{ Euro}$$

Vorgabe 4.3.2: Gebührenfestsetzung durch die Bundespolizei und das Luftfahrt-Bundesamt für individuell zurechenbare öffentliche Leistung (Zeitgebühr); § 17a LuftSiG in Verbindung mit der Anlage zu § 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung.

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
2.000	30	33,80	1	33,80	2,00

Durch die Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung wird die Rechtsgrundlage für verschiedene neue Gebührentatbestände, wie zum Beispiel die Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheitsausrüstung im Bereich Luftsicherheit geschaffen. Durch die rechtliche Änderung entsteht der Bundespolizei und dem Luftfahrt-Bundesamt zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Bei Zeitgebühren resultiert dieser im Wesentlichen aus der Gebührensatzung. Nach Abstimmung mit dem Luftfahrt-Bundesamt wurde geschätzt, dass jährlich 2.000 Gebührentatbestände zusätzlich nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung im Bereich der Bundesverwaltung als Zeitgebühr abgerechnet werden. Als Mehraufwand bei der Gebührensatzung (Zeitgebühr) wird eine Zeit von 30 Minuten angenommen. Da bei den Tätigkeiten in der Regel Personal des mittleren Dienstes betroffen ist, wird der mD-Standardlohnsatz (Bund) je Stunde in Höhe von 33,80 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Als Sachkosten fallen pro Fall durchschnittlich 1 Euro Porto für die Zustellung an.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$2.000 * 30 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 33,80 \text{ Euro} = 33.800 \text{ Euro}$$

Sachkosten:

$$2.000 * 1 \text{ Euro} = 2.000 \text{ Euro}$$

$$\text{Jährlicher Erfüllungsaufwand:} = 35.800 \text{ Euro}$$

Vorgabe 4.3.3: Gebührensatzung durch die Luftsicherheitsbehörde des jeweiligen Bundeslandes für individuell zurechenbare öffentliche Leistung (Festgebühr); § 17a LuftSiG in Verbindung mit der Anlage zu § 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
4.300	15	33,70	1	36,23	4,30

Durch die Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung wird die Rechtsgrundlage für verschiedene neue Gebührentatbestände, wie zum Beispiel die Re-Zertifizierung von Personen die Sicherheitskontrollen durchführen, im Bereich Luftsicherheit geschaffen. Durch die rechtliche Änderung entsteht den Luftsicherheitsbehörden der Länder zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Bei Festgebühren resultiert dieser im Wesentlichen aus der Gebührensatzung. Nach Abstimmung mit den Behörden wurde geschätzt, dass jährlich 4.300 Gebührentatbestände zusätzlich nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung im Bereich der Landesverwaltung als Festgebühr abgerechnet werden. Als Mehraufwand bei der Gebührensatzung (Festgebühr) wird eine Zeit von 15 Minuten angenommen. Da bei den Tätigkeiten in der Regel Personal des mittleren Dienstes betroffen ist, wird der mD-Standardlohnsatz (Land) je Stunde in Höhe von 33,70 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Als Sachkosten fallen pro Fall durchschnittlich 1 Euro Porto für die Zustellung an.

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$$4.300 * 15 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 33,70 \text{ Euro} = 36.227,50 \text{ Euro}$$

Sachkosten:

$$4.300 * 1 \text{ Euro} = 4.300 \text{ Euro}$$

$$\text{Jährlicher Erfüllungsaufwand:} = 40.527,50 \text{ Euro}$$

Vorgabe 4.3.4: Gebührenfestsetzung durch die Luftsicherheitsbehörde des jeweiligen Bundeslandes für individuell zurechenbare öffentliche Leistung (Zeitgebühr); § 17a LuftSiG in Verbindung mit der Anlage zu § 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Tsd. Euro	Sachkosten in Tsd. Euro
700	30	33,70	1	11,80	0,70

Durch die Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung wird die Rechtsgrundlage für verschiedene neue Gebührentatbestände, wie zum Beispiel die Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheitsausrüstung, im Bereich Luftsicherheit geschaffen. Durch die rechtliche Änderung entsteht den Luftsicherheitsbehörden der Länder zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Bei Zeitgebühren resultiert dieser im Wesentlichen aus der Gebührenfestsetzung. Nach Abstimmung mit den Behörden wurde geschätzt, dass jährlich 700 Gebührentatbestände zusätzlich nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung im Bereich der Landesverwaltung als Zeitgebühr abgerechnet werden. Als Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung (Zeitgebühr) wird eine Zeit von 30 Minuten angenommen. Da bei den Tätigkeiten in der Regel Personal des mittleren Dienstes betroffen ist, wird der mD-Standardlohnsatz (Land) je Stunde in Höhe von 33,70 Euro für die Berechnung des Erfüllungsaufwands verwendet. Als Sachkosten fallen pro Fall durchschnittlich 1 Euro Porto für die Zustellung an.

Personalkosten:

$$700 * 30 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 33,70 \text{ Euro} = 11.795 \text{ Euro}$$

Sachkosten:

$$700 * 1 \text{ Euro} = 700 \text{ Euro}$$

$$\text{Jährlicher Erfüllungsaufwand:} = 12.495 \text{ Euro}$$

5. Weitere Kosten

Durch die Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung ergeben sich für den Normadressaten Wirtschaft insgesamt ca. 3,5 Mill. Euro höhere jährliche weitere Kosten, da zusätzliche Gebührentatbestände definiert wurden. Die Schätzung kann jedoch lediglich auf die Gebührenvolumina für Festgebühren bezogen werden und stellt damit nur eine Mindestschätzung bzw. Untergrenze dar. Für Rahmen- und Zeitgebühren sowie Auslagentatbestände wurden wegen den individuellen Berechnungsgrundlagen nach alter und nach neuer Rechtsgrundlage keine Werte vergleichend gegenübergestellt und daher an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Dies gilt im Besonderen für die Gebühr für die Durchsuchung

von Passagieren und deren Gepäck auf den Flughäfen (Luftsicherheitsgebühr im engeren Sinn).

Zu den einzelnen Luftsicherheitsbehörden:

Bundespolizei und Luftfahrt-Bundesamt:

Durch die Einführung von Gebührentatbeständen zur Re-Zertifizierung von Ausbildern und Personen, die Sicherheitskontrollen durchführen, wird mit zusätzlichen Gebühreneinnahmen in Höhe von 0,4 Mill. Euro jährlich für den Bund gerechnet. Die zusätzlichen Gebührentatbestände auch dem Bereich der Zulassung und Überwachung der sog. Sicheren Lieferkette generieren ein jährliches Gebührenvolumen in Höhe von ca. 2,9 Mill. Euro.

Luftsicherheitsbehörden der Länder

Durch die Einführung von Gebührentatbeständen zur Re-Zertifizierung von Ausbildern und Personen, die Sicherheitskontrollen durchführen, wird mit zusätzlichen Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 0,2 Mill. Euro jährlich für die Bundesländer gerechnet. Zudem wird durch die Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung die Rechtsgrundlage für die individuelle Abrechnung von Zulassungs- und Überwachungstätigkeiten im Bereich des Flugplatzes und dort eingesetzter Sicherheitsausrüstung geschaffen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Mit der Stärkung des Kostendeckungsprinzips werden Mehrkosten evtl. auch auf die Flugpassagiere zukommen. Verbraucherschutzfragen stellen sich dadurch nicht. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen auf Dauer angelegt sind. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen. Die Gebührentatbestände unterliegen einem fortlaufenden Monitoring durch die Luftsicherheitsbehörden, zudem werden die Kostengrenzen des Erfüllungsaufwandes für wesentliche und damit evaluierungspflichtige Regelungsvorhaben nicht erreicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung)

Aufgrund der Ermächtigung des § 17a Absatz 4 LuftSiG werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu gebührenpflichtigen Tatbeständen und deren Höhe im Bereich der Luftsicherheit getroffen.

Zu Nummer 1

In § 1 wird die Wortwahl an das aktuelle Gebührenrecht des Bundes angepasst und klargestellt, dass in den entsprechenden Gebühren- und Auslagensätzen die Kosten für die Erhebung der Gebühren und Auslagen bereits enthalten sind.

Zu Nummer 2

In § 2 wird die Wortwahl an das aktuelle Gebührenrecht des Bundes angepasst.

Zu Nummer 3

Durch die Änderungen in § 3 wird die Festlegung der Gebühren- und Auslagenschuldnerschaft an das neue Gebühren- und Auslagenverzeichnis angepasst.

Zu Nummer 4

In § 4 wird die Wortwahl an das aktuelle Gebührenrecht des Bundes angepasst.

Zu Nummer 5

Der bisherige § 5 konnte gestrichen werden, da Regelungen zu Auslagen nunmehr in § 1 sowie im Gebühren- und Auslagenverzeichnis verortet sind. An seine Stelle ist nun eine Regelung zur Berechnung von Zeitgebühren getreten. Dabei gelten für den Bund die Vorgaben der Allgemeinen Gebührenverordnung; für die Länder die in Anlage 2 zusammengetragenen jeweils eigenen Stundensätze. Um sicherzustellen, dass bei individuell abrechenbaren Auslagen keine Doppelberücksichtigungen von Kosten entstehen, wurden auch diese nach dem Bundesmodell pauschal gekürzt.

Die Regelung soll sicherstellen, dass die Berechnung der im Gebühren- und Auslagenverzeichnis der LuftSiGebV festgelegten Zeitgebühren auf derselben Kalkulationsgrundlage erfolgt, wie die Berechnung der Festgebühren. Andernfalls bestünde die Gefahr einer gegen Artikel 3 Absatz 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung der Schuldner von Zeit- und Festgebühren.

Zu Nummer 6

Der bisherige § 6 konnte ersatzlos entfallen, da sich die entsprechende Befugnis der Behörde bereits aus § 17a LuftSiG i. V. m. § 9 Absatz 5 BGebG ergibt.

Zu Nummer 7

Die Übergangsvorschrift des bisherigen § 7 wurde überarbeitet. Vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beantragte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen können so noch nach altem Recht abgerechnet werden.

Zu Nummer 8

Das Gebühren- und Auslagenverzeichnis wurde umfassend überarbeitet.

Die im Gebühren- und Auslagenverzeichnis gelisteten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen wurden nach den Vorgaben des Bundesgebührenrechts definiert und inhaltlich gegeneinander abgegrenzt. Nach fachlicher und örtlicher Zuständigkeit wurden durch das Statistische Bundesamt zunächst in Abstimmung mit den Luftsicherheitsbehörden des Bundes und der Länder die den Verfahren zugrundeliegenden Prozesse einheitlich aufbereitet und in Form von Erhebungsmatrizen visualisiert. Diese Matrizen dienten dann in einer zweiten Befragungsphase der Feststellung von Bearbeitungszeiten. Basierend auf diesen beim Statistischen Bundesamt eingegangenen Daten, wurde nach der Plausibilisierung der Messwerte und der Berechnung von mittleren Bearbeitungszeiten die Wahl der richtigen Gebührenart getroffen.

Waren auf der Grundlage stabiler mittlerer Bearbeitungszeiten feste Gebührensätze berechenbar, wurden diese über laufbahnspezifische Stundensätze bzw. deren Entgeltäquivalente monetarisiert. Für die Bundesbehörden kamen dafür die gebührenrechtlich vorgeschriebenen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2021

zur Anwendung; die Stundensätze der Landesbeschäftigten wurden durch die jeweiligen Finanz- oder Innenministerien zugeliefert.

Zeigten die erhobenen Daten, dass eine mittlere Bearbeitungszeit nicht festgestellt werden kann oder sind die Prozesse so selten, dass eine valide Zeitenerhebung unmöglich war, wurde im Gebühren- und Auslagenverzeichnis die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr ausgebracht. In diesen Fällen haben die Luftsicherheitsbehörden des Bundes die Gebührenschild auf der Basis eigener, einzelfallbezogener Zeitaufschreibungen und den in Anlage 1 Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung in der am 18. Februar 2021 geltenden Fassung bestimmten allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte in der Bundesverwaltung ausgewiesenen Stundensätzen zu bestimmen; die Luftsicherheitsbehörden der Länder nutzen die jeweils eigenen gültigen Stundensätze (vgl. Anlage 2).

Um die Möglichkeit der Abrechnung von Dienstreisen im Einzelfall sicherzustellen, wurde in allen Bereichen stets mit den entsprechend gekürzten Stundensätzen gerechnet. Die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte nach Anlage 1 Allgemeinen Gebührenverordnung inkl. Gemeinkostenzuschlag sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Laufbahngruppe	Stundensatz in €	Kürzungsbetrag auf Grund der Erhebung von Auslagen in €	Stundensatz in € zur Bestimmung der Gebührenhöhe
mD	59,42	0,90	58,52
gD	74,41	0,90	73,51
hD	93,61	0,90	92,71

Werden Verwaltungsleistungen gleichermaßen durch Beschäftigte des Bundes und der Länder erbracht, wurde zur Gebührenbestimmung von Festgebühren ein nach Beteiligungsgrad gewichteter Stundensatz in die Berechnung aufgenommen. Der gewichtete Stundensatz inklusive Kürzungsbetrag für Dienstreisen und Gemeinkostenzuschlag wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Bundesbehörde* Bundesland**	Anteil Kontrollpersonal LuSi	mD	gD	hD
BPOL	44,52%	58,52 €	73,51 €	92,71 €
LBA	21,39%	58,52 €	73,51 €	92,71 €
Bayern	11,04%	46,39 €	57,43 €	78,47 €
NRW	6,63%	59,78 €	68,60 €	82,32 €
Hessen	6,55%	54,88 €	69,58 €	84,28 €
Baden-Württemberg	2,14%	57,73 €	70,10 €	87,62 €
Berlin-Brandenburg	2,00%	49,98 €	62,72 €	79,38 €
Hamburg	1,43%	49,49 €	63,41 €	77,03 €
Niedersachsen	0,95%	55,86 €	68,60 €	86,24 €
Rheinland-Pfalz	0,87%	64,90 €	74,67 €	101,25 €
Mecklenburg-Vorpommern	0,70%	61,25 €	74,97 €	98,49 €
Sachsen	0,76%	54,64 €	66,01 €	90,54 €
Schleswig-Holstein	0,38%	49,98 €	61,74 €	80,36 €
Bremen	0,29%	50,96 €	70,56 €	85,26 €
Saarland	0,19%	51,35 €	63,80 €	80,65 €

Thüringen	0,19%	50,96 €	62,72 €	76,44 €
Gewichteter Stundensatz	100%	56,65 €	70,54 €	89,21 €

(In den unter den folgenden Ziffern dargestellten Berechnungstabellen sind Rundungsdifferenzen zwischen den Summen und den Einzelwerten möglich.)

Bei der Bestimmung der Gebührensätze der fixen Festgebühren wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Vermeidung einer Kostenüberdeckung der jeweils kalkulierte Betrag auf 50 Eurocent abgerundet. Kostenbausteine, die abhängig von Dauer multipliziert werden müssen (in Viertelstundensätzen abzurechnende Vor-Ort-Prüfungen), sind von diesen Rundungsregeln ausgenommen.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 begründet eine Gebührenpflicht für Ausnahmen vom Verbot des Mitführens von Waffen oder anderen verbotenen Gegenständen, sofern ein Bedürfnis besteht und die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnis zum Mitführen dieser Gegenstände vorliegt (§ 11 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 LuftSiG). Diese erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI).

Zu Nummer 1.1:

Die „allgemeine“ Ausnahme in Ziffer 1.1 betrifft u.a. Polizeibeamtinnen und Beamte im Rahmen der Bestreifung luftseitiger Bereiche von Flughäfen, (private) Personenschützerinnen und -schützer, Personen die Qualitätskontrollen durchführen oder Jägerinnen und Jäger. Eine Gebührenfreiheit nach § 8 des Bundesgebührengesetzes ist nach Zugehörigkeit der Antragstellenden möglich.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	16,00	5,00	0,00
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	0,00	71,00	0,00
Prozessbaustein III	Bescheid erstellen	0,00	25,00	10,00
Prozessbaustein IV	Gebührenfestsetzung	0,00	10,00	0,00
Insgesamt		16,00	111,00	10,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	21,73
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	86,99
Prozessbaustein III:	Bescheid erstellen	46,08
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	12,25
Gebührenhöhe		167,05
Gebührensatz gerundet		167,00

Zu Nummer 1.2:

Nummer 1.2 begründet eine Gebührenschuld für die Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall. Diese Ausnahme betrifft zum Beispiel Sportschützinnen und -schützen oder Jägerinnen und Jäger. Eine Gebührenbefreiung ist nach § 8 des Bundesgebührengesetzes möglich.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	16,00	5,00	0,00
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	0,00	55,00	0,00
Prozessbaustein III:	Beschied erstellen	0,00	25,00	10,00
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	0,00	10,00	0,00
Insgesamt		16,00	95,00	10,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	21,73
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	67,38

Prozessbaustein III:	Beschied erstellen	46,08
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	12,25
Gebührenhöhe		147,45
Gebührensatz gerundet		147,00

Zu Nummer 2:

Nummer 2 begründet eine Gebührenpflicht nach § 5 LuftSiG für das Durchsuchen eines jeden Fluggastes, dessen mitgeführter Gegenstände sowie dessen aufgegebener Gepäckstücke.

Die Zuständigkeit für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung teilen sich der Bund und die Länder. Während der Bund zentral durch die Bundespolizei die Kosten der Passagierkontrolle für die Flughäfen Berlin-Brandenburg, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, Saarbrücken und Stuttgart berechnet, legen die Bundesländer in der jeweils eigenen Verantwortung die Kosten für die Flughäfen in Friedrichshafen, Karlsruhe/Baden-Baden, München, Nürnberg, Memmingen/Allgäu, Kassel-Calden, Rostock-Laage, Heringsdorf, Braunschweig, Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund, Niederrhein, Hahn, Westerland/Sylt und Lübeck fest.

Der mit dieser Verordnung abzulösende Gebührenrahmen in Höhe von 2 Euro bis 10 Euro wurde letztmalig im Jahr 1999 inhaltlich aktualisiert. Eine Anpassung ist aufgrund des gebührenrechtlichen Prinzips der Kostendeckung daher wegen der inzwischen erheblich verschärften rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen geboten.

Die Kalkulation der Gebühr unterliegt aus zweierlei Gründen nicht bundeseinheitlich zu mittelnden Faktoren. Zum einen weisen die verschiedenen Flugplätze unterschiedliche Kostenstrukturen im Bereich der Passagierkontrollen auf. Zum anderen variiert das Passagieraufkommen deutlich. Als Gebührenart kann unter diesen Bedingungen lediglich die Rahmengebühr angestrebt werden.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die Gebührenhöhe wird durch die jeweils verantwortliche Luftsicherheitsbehörde für jeden Flughafen individuell berechnet, indem unter anderem die Kosten für das Kontrollpersonal des Dienstleisters, die Kosten für räumliche Organisationen und Videoüberwachung, aber auch Kosten für die eingesetzten technischen Anlagen den jeweiligen Passagierzahlen gegenübergestellt werden. So ergeben sich durch Division der jährlichen finanziellen Aufwände für das Sicherstellen der gesetzlichen Vorgaben an eine Fluggastkontrolle durch die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Kontrollvorgänge, für jeden Flughafen unterschiedliche, von den Gegebenheiten vor Ort geprägte, individuell zurechenbare Stückkosten für eine Fluggastkontrolle. Bezogen auf das aktuellste, umfänglich auswertbare Basisjahr 2021, ergibt sich der folgende Gebührenrahmen:

Gebührenrahmen für den Gebührentatbestand 2.1

Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen (einschließlich des aufgegebenen Gepäcks) oder deren Überprüfung in sonstiger Weise je Fluggast	Gebührenrahmen	
	niedrigster Stückkostensatz	höchster Stückkostensatz
Rahmengebühr	4,87€	28,79 €
Gebührenhöhe	4,87 €	28,79 €
Gebührensatz gerundet	4,50 €	28,50 €

Der Gebührentatbestand sieht eine stufenweise Anhebung des Gebührenrahmens vor, um den nicht unerheblichen Anpassungsdruck bei Flughäfen und Luftfahrtunternehmen zu dämpfen. Der obere Gebührenrahmen nach Nummer 2.1.1 wird befristet bis zum 31.12.2026 auf 15 Euro angehoben. Nach Nummer 2.1.2 gilt damit der obere Gebührenrahmen von 20 Euro erst ab dem 1.1.2027.

▪ Zu Nummer 2.2:

Nummer 2.2 setzt gem. § 17a Absatz 3 Satz 1 LuftSiG i.V.m. § 9 Absatz 4 BGebG abweichend von der Gebühr nach Nummer 2.1 einen niedrigeren oberen Gebührenrahmen für einzeln aufgeführte Flughäfen fest. Das hierfür gem. § 9 Absatz 4 BGebG erforderliche öffentliche Interesse muss dabei über das öffentliche Interesse an der Sicherheitsgewährleistung gem. § 5 LuftSiG hinausgehen. Für die Anwendung des § 9 Absatz BGebG muss weiter ausgeschlossen sein, dass von den so festgesetzten Gebühren nachteilige Auswirkungen auf sonstige öffentliche Interessen, wie z.B. den fairen Wettbewerb zwischen den Luftverkehrsstandorten ausgeht.

Der Gebührentatbestand ist bis zum 31.12.2028 befristet. Mit Fristablauf gelten für die in Nummer 2.2 der Anlage 1 aufgeführten Flughafenstandorte die Rahmengebühr nach Nummer 2.1 der Anlage 1. Die Vorschrift gewährleistet, dass der Verordnungsgeber das Vorliegen des hier erforderlichen öffentlichen Interesses in regelmäßigen Abständen neu feststellen muss.

Die Förderung des Betriebs der Flughäfen Sylt und Lübeck ist u.a. in besonderem öffentlichen Interesse, da sie mit ihren Instrumentenladesystemen (ILS CAT II/III) für die Luftrettung von zentraler Bedeutung sind. Erst diese Systeme ermöglichen die Luftrettung auch bei solch schlechten Flugbedingungen, die einen direkten Anflug auf die Helipeds der Kliniken nicht zulassen.

Der Betrieb des Flughafens Friedrichshafen ist von besonderer Bedeutung für die Konnektivität und damit für die regionale Wirtschaftsstruktur der Region Bodensee-Oberschwaben.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 begründet eine Gebührenpflicht für die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen nach § 7 LuftSiG.

Dies betrifft sämtliches Personal, das nach § 1 Absatz 2 LuftSiZÜV Sicherheits- bzw. Zugangskontrollen durchführt oder die Abfertigungen, Transporte oder Kontrollen von Luftfracht durchzuführen hat. Hierzu darf die zuständige Luftsicherheitsbehörde die Polizeivollzugs- und die Verfassungsschutzbehörden der Länder, die Bundespolizei, das Zollkriminalamt, das Bundeszentralregister, das Ausländerzentralregister - bzw. das Erziehungsregister sowie die Staatsanwaltschaften oder Ausländerbehörden um Auskünfte bitten, ob eventuelle Hinweise auf eine zweifelhafte Zuverlässigkeit im geforderten Maße bestehen.

Zuständig für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen sind die Länder.

Die Kalkulation der Gebühr unterliegt aus zweierlei Gründen nicht zu mittelnden Faktoren. Zum einen wird das Personal in den Ländern recht uneinheitlich entlohnt. Zum anderen wird durch die Auswertung der Zeitaufschreibungen deutlich, dass die eigentliche Verwaltungstätigkeit ebenfalls über die Landesgrenzen sehr unterschiedlich organisiert ist. Als Gebührenart kann unter diesen Bedingungen lediglich die Rahmengebühr angestrebt werden. Dabei bestimmt sich der untere Rahmen aus den jeweils niedrigsten, der obere Rahmen entsprechend der jeweils höchsten anzunehmenden Faktoren. Durch dieses Verfahren können sich einzelnen Landesbehörden innerhalb der angegebenen Spanne, basierend auf den jeweils eigenen Verwaltungsverfahren, unabhängig voneinander positionieren.

Es ergibt sich rechnerisch ein unterer Gebührenrahmen von 6,00 Euro aus der Kombination des niedrigsten Landeslohnsatzes mit dem ausschließlich durch den mD bzw. dessen

Verwaltungsäquivalent erfüllten Vorgang. Der obere Gebührenrahmen von 211,50 Euro bestimmt sich nach den höchsten Lohnsätzen in Kombination mit den am stärksten auf den gD und hD bzw. auf deren Verwaltungsäquivalente gestützten Prozessen.

Personal- und Sacheinzelkosten inkl. Gemeinkostenzuschlag*

Laufbahngruppe	Stundensatz in €	
	niedrigster	höchster
mD	42,74	59,78
gD	51,64	69,58
hD	70,52	100,74

*niedrigster und höchster Stundensatz je Laufbahngruppe der Bundesländer Stand 2021

Ermittlung des unteren Gebührenrahmens

unterer Gebührenrahmen	Stundensatz in Euro		
	Stundensatz in Euro	Anteil in Prozent	Ergebnis
höherer Dienst	70,52	0,00	0,00 €
gehobener Dienst	51,64	0,00	0,00 €
mittlerer Dienst	42,74	100,00	42,74 €
niedrigster gewichteter Stundensatz			42,74 €
niedrigste Bearbeitungszeit in Minuten			9

Ermittlung des oberen Gebührenrahmens

oberen Gebührenrahmen	Stundensatz in Euro		
	Stundensatz in Euro	Anteil in Prozent	Ergebnis
höherer Dienst	100,74	15,21	15,32 €
gehobener Dienst	69,58	84,79	58,99 €
mittlerer Dienst	59,78	0	0 €
höchster gewichteter Stundensatz			74,31 €
höchste Bearbeitungszeit in Minuten			171

Gebührenrahmen für den Gebührentatbestand 3

	Gebührenrahmen	
	niedrigster	höchster
Rahmengebühr	6,41 €	211,78 €
Gebührenhöhe	6,41 €	211,78 €
Gebührensatz gerundet	6,00 €	211,50 €

Zu Nummer 4:

Nummer 4 begründet eine Gebührenschuld für die Erteilung der erstmaligen und erneuten Zertifizierung von Ausbildern gemäß den Ziffern 11.5 sowie 11.2, 11.6 und 12.9.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und mit dieser in Zusammenhang stehenden öffentlichen Leistungen wie zum Beispiel die Anerkennung von Kompetenzen

zur Befreiung oder Reduzierung von Zertifizierungsanforderungen oder die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Zu Nummer 4.1.1:

Nummer 4.1.1 begründet eine Gebührenschuld für die erstmalige Zertifizierung von Ausbildern (ohne Lehrprobe oder einem sonstigen Prüfungselement). Gemäß den Ziffern 11.5.1 Satz 2 sowie 11.2, 11.6 und 12.9.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sind Ausbilder für Schulungen im Bereich der Luftsicherheit zu zertifizieren. Dabei bündelt der Gebührentatbestand 4.1.1 die administrativen Tätigkeiten, wohingegen der Gebührentatbestand 4.1.2 die Prüfung der Fachkompetenz in Form einer Lehrprobe abbildet.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	2,03	24,55	0,00
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	0,00	43,33	0,00
Prozessbaustein III:	Zertifikat erstellen	0,98	14,70	0,00
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	1,48	6,14	0,00
Prozessbaustein V:	Abschluss der Akte	0,62	5,59	0,00
Insgesamt		5,11	94,32	0,00

Bei Anwendung der gewichteten Stundensätze für den Bereich der Luftsicherheit (s.o.) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	30,64 €
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	50,69 €
Prozessbaustein III:	Zertifikat erstellen	17,20 €
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	8,11 €
Prozessbaustein V:	Abschluss der Akte	7,93 €

Gebührenhöhe		114,57
Gebührensatz gerundet		114,50

Zu Nummer 4.1.2:

Nummer 4.1.2 begründet eine Gebührenschuld für die Abnahme einer Lehrprobe oder eines sonstigen Prüfungselements im Zusammenhang mit der Erteilung der erstmaligen Zertifizierung gemäß den Ziffern 11.4. sowie 11.2.3.1 bis 11.2.3.5, 11.2.4 oder 11.2.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

Die zuständige Luftsicherheitsbehörde ist dazu verpflichtet, die Kompetenzen in Schulungstechniken des Ausbilderpersonals zu überprüfen. Das erfolgt über Lehrproben von mindestens 45-minütiger Dauer. Allerdings erweitert die prüfende Behörde die Prüfungskriterien, sollten die Ausbilderinnen und Ausbilder auch Personal schulen, das Sicherheitstechnik anwendet.

Wegen den zu erwartenden Unterschiedlichkeiten in den Anforderungen an eine Lehrprobe der einzelnen Luftsicherheitsbehörden und den uneinheitlichen praktischen Technikelementen, ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Behörde kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 4.2.1:

Nummer 4.2.1. begründet eine Gebührenschuld für die erneute Zertifizierung von Ausbildern gemäß den Ziffern 11.5.1 Satz 3 sowie 11.2, 11.6 und 12.9.3.3 i. V. m. 11.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (ohne Lehrprobe oder einem sonstigen Prüfungselement). Entsprechend der vorgenannten Vorschriften sind Ausbilder für Schulungen im Bereich der Luftsicherheit mindestens alle 5 Jahre zu zertifizieren. Dabei bündelt der Gebührentatbestand 4.2.1 die administrativen Tätigkeiten, wohingegen der Gebührentatbestand 4.2.2 die Prüfung der Fachkompetenz in Form einer Lehrprobe abbildet.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	1,54	11,20	0,00
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	0,00	29,55	0,00
Prozessbaustein III:	Zertifikat erstellen	2,42	13,22	0,00
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	2,04	6,01	0,00
Prozessbaustein V:	Abschluss der Akte	2,03	3,32	0,00

Insgesamt	8,02	63,30	0,00
------------------	-------------	--------------	-------------

Bei Anwendung der gewichteten Stundensätze für den Bereich der Luftsicherheit (s.o.) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	14,55 €
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	34,57 €
Prozessbaustein III:	Zertifikat erstellen	15,47 €
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	9,30 €
Prozessbaustein V:	Abschluss der Akte	5,80 €
Gebührenhöhe		79,69
Gebührensatz gerundet		79,50

Zu Nummer 4.2.2:

Nummer 4.2.2 begründet eine Gebührenschuld für die Abnahme einer Lehrprobe oder eines sonstigen Prüfungselements im Zusammenhang mit der Erteilung einer erneuten Zertifizierung gemäß den Ziffern 11.5. sowie 11.2.3.1 bis 11.2.3.5, 11.2.4 oder 11.2.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

Die zuständige Luftsicherheitsbehörde ist dazu verpflichtet, nach mindestens 5 Jahren eine erneute Lehrprobe nach den Vorgaben der Erstzertifizierung abzunehmen. Daher ist analog zu Nummer 4.1.2 auch für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 4.3:

Nummer 4.3 begründet eine Gebührenschuld für die Fortbildung von Ausbildern gemäß den Ziffern 11.5 sowie 11.2, 11.6 und 12.9.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Die jeweils zuständigen Luftsicherheitsbehörden bieten in diesem Zusammenhang regelmäßig Schulungen für Ausbilderinnen und Ausbilder an, in denen sie ausführlich Informationen zu Neuentwicklungen in den relevanten Bereichen der Luftsicherheit vermitteln.

Durch die Abstimmungen mit den verschiedenen Luftsicherheitsbehörden wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bei der Fortbildungsdurchführung für Ausbilder im Einzelfall stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 4.4:

Nummer 4.4 begründet eine Gebührenschuld für die Anerkennung von Kompetenzen zur Befreiung oder Reduzierung von Zertifizierungsanforderungen an Ausbilder gemäß Ziffer 11.5.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998) je Person. Über die Anrechenbarkeit von bereits erworbenen Kenntnissen und der Bewertung des sich daraus

ergebenden individuellen Schulungsbedarfs entscheiden die für die Zertifizierung zuständigen Luftsicherheitsbehörden von Bund und Ländern.

Durch die Abstimmungen mit den verschiedenen Luftsicherheitsbehörden wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten im Einzelfall stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 4.5:

Nummer 4.5 begründet eine Gebührenschuld für die behördliche Feststellung, dass der Ausbilder die Anforderungen wieder erfüllt gemäß Ziffer 11.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die Luftsicherheitsbehörden den Ausbilderinnen und Ausbildern nach einer Qualitätskontrolle ihre Tätigkeit nach einer Suspendierung wieder erlauben.

Durch die Abstimmungen mit den verschiedenen Luftsicherheitsbehörden wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten im Einzelfall stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 begründet eine Gebührenschuld für die Zertifizierung oder Zulassung von Kontrollpersonal gemäß Ziffer 11.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und für in diesem Zusammenhang stehende öffentliche Leistungen wie zum Beispiel die Abnahme von Prüfungen.

Zu Nummer 5.1

Nummer 5.1 begründet eine Gebührenschuld für die Erteilung der Erstzertifizierung oder –zulassung gemäß Ziffer 11.3.1 Satz 1 Buchstabe a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (ohne theoretische oder praktische Prüfungselemente) für Personen, die die in den Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.5 aufgeführten Aufgaben wahrnehmen. Die Behörde erteilt für im Bereich der Luftsicherheit eingesetztes Personal, welches über die notwendigen Qualifikationen verfügt und eine Erstausbildung durchlaufen hat, nach entsprechender Prüfung ein Zertifikat. Nummer 5.1 betrifft die Gebührenpflicht für die individuell zurechenbaren administrativen Tätigkeiten der Behörde; hinzu kommen dann für die Feststellung und Prüfung der theoretischen und praktischen Fachkompetenzen - abhängig vom Einsatzgebiet der Kontrollkraft - die Gebührentatbestände der Nummern 5.1.1 bis 5.1.5.

Der Gebührensatz zu Nummer 5.1 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	mD	gD	hD

Prozessbaustein I:	Antragsannahme	3,55	4,59	0,01
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	3,65	10,99	0,03
Prozessbaustein III:	Zertifikat erstellen	2,70	6,05	0,01
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	1,07	2,21	0,01
Prozessbaustein V	Abschluss der Akte	1,09	2,13	0,00
Insgesamt		12,07	25,97	0,05

Bei Anwendung der gewichteten Stundensätze für den Bereich der Luftsicherheit (s.o.) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	8,72
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	16,33
Prozessbaustein III:	Zertifikat erstellen	9,63
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	3,60
Prozessbaustein V:	Abschluss der Akte	3,52
Gebührenhöhe		41,81
Gebührensatz gerundet		41,50

Zu Nummer 5.1.1.1:

Nummer 5.1.1.1 begründet eine Gebührenschuld für die Abnahme des allgemeinen Teils der theoretischen Prüfung gemäß Ziffer 11.3. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Dieser Prüfungsteil ist von allen Kontrollpersonen, die Aufgaben gemäß den Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 wahrnehmen sollen, abzulegen. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung binnen sechs Monaten wiederholt werden. Wechselt oder erweitert die Kontrollperson später das Einsatzgebiet, ist dieses Prüfungselement nicht erneut abzulegen. Der Gebührensatz zu Nummer 5.1.1.1 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich für jeden Prüfling in einem Prozessbaustein zusammengefasst wiedergeben. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD

Prozessbaustein I:	Abnahme der allgemeinen theoretischen Erst- und Wiederholungsprüfung von Personen, die die in den Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU), 2015/1998 aufgeführten Aufgaben durchführen	3,79	11,43	0,01
Insgesamt		3,79	11,43	0,01

Bei Anwendung der gewichteten Stundensätze für den Bereich der Luftsicherheit (s.o.) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Abnahme der allgemeinen theoretischen Erst- und Wiederholungsprüfung von Personen, die die in den Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU), 2015/1998 aufgeführten Aufgaben durchführen	17,02
Gebührenhöhe		17,02
Gebührensatz gerundet		17,00

Zu Nummer 5.1.1.2:

Nummer 5.1.1.2 begründet eine Gebührenschuld für die Abnahme eines fachspezifischen Teils der theoretischen Prüfung gemäß Ziffer 11.3. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Dieser Prüfungsteil ist von allen Kontrollpersonen, die Aufgaben gemäß Ziffer 11.2.3.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 wahrnehmen sollen, abzulegen. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung binnen sechs Monaten wiederholt werden.

Der Gebührensatz zu Nummer 5.1.1.2 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich für jeden Prüfling in einem Prozessbaustein zusammengefasst wiedergeben. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Abnahme der fachspezifischen theoretischen Erst- und Wiederholungsprüfung von Personen, die die in Ziffer 11.2.3.1 des Anhangs der	7,58	22,86	0,01

	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 aufgeführten Aufgaben durchführen			
Insgesamt		7,58	22,86	0,01

Bei Anwendung der gewichteten Stundensätze für den Bereich der Luftsicherheit (s.o.) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Abnahme der fachspezifischen theoretischen Erst- und Wiederholungsprüfung von Personen, die die in Ziffer 11.2.3.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 aufgeführten Aufgaben durchführen	34,05
Gebührenhöhe		34,05
Gebührensatz gerundet		34,00

Zu Nummer 5.1.1.3:

Nummer 5.1.1.3 begründet eine Gebührenschuld für die Abnahme eines fachspezifischen Teils der theoretischen Prüfung gemäß Ziffer 11.3. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Dieser Prüfungsteil ist von allen Kontrollpersonen, die Aufgaben gemäß Ziffer 11.2.3.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 wahrnehmen sollen, abzulegen. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung binnen sechs Monaten wiederholt werden.

Der Gebührensatz zu Nummer 5.1.1.3 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich für jeden Prüfling in einem Prozessbaustein zusammengefasst wiedergeben. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Abnahme der fachspezifischen theoretischen Erst- und Wiederholungsprüfung von Personen, die die in Ziffer 11.2.3.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 aufgeführten Aufgaben durchführen	7,58	22,86	0,01

Insgesamt	7,58	22,86	0,01
------------------	-------------	--------------	-------------

Bei Anwendung der gewichteten Stundensätze für den Bereich der Luftsicherheit (s.o.) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Abnahme der fachspezifischen theoretischen Erst- und Wiederholungsprüfung von Personen, die die in Ziffer 11.2.3.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 aufgeführten Aufgaben durchführen	34,05
Gebührenhöhe		34,05
Gebührensatz gerundet		34,00

Zu Nummer 5.1.1.4:

Nummer 5.1.1.4 begründet eine Gebührenschuld für die Abnahme eines fachspezifischen Teils der theoretischen Prüfung gemäß Ziffer 11.3. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Dieser Prüfungsteil ist von allen Kontrollpersonen, die Aufgaben gemäß Ziffer 11.2.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 wahrnehmen sollen, abzulegen. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung binnen sechs Monaten wiederholt werden.

Der Gebührensatz zu Nummer 5.1.1.4 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich für jeden Prüfling in einem Prozessbaustein zusammengefasst wiedergeben. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Abnahme der fachspezifischen theoretischen Erst- und Wiederholungsprüfung von Personen, die die in Ziffer 11.2.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 aufgeführten Aufgaben durchführen	5,69	17,14	0,01
Insgesamt		5,69	17,14	0,01

Bei Anwendung der gewichteten Stundensätze für den Bereich der Luftsicherheit (s.o.) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Abnahme der fachspezifischen theoretischen Erst- und Wiederholungsprüfung von Personen, die die in Ziffer 11.2.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 aufgeführten Aufgaben durchführen	25,53
Gebührenhöhe		25,53
Gebührensatz gerundet		25,50

Zu Nummer 5.1.1.5:

Nummer 5.1.1.5 begründet eine Gebührenschuld für die Abnahme eines fachspezifischen Teils der theoretischen Prüfung gemäß Ziffer 11.3. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Dieser Prüfungsteil ist von allen Kontrollpersonen, die Aufgaben gemäß Ziffer 11.2.3.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 wahrnehmen sollen, abzulegen. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung binnen sechs Monaten wiederholt werden.

Der Gebührensatz zu Nummer 5.1.1.5 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich für jeden Prüfling in einem Prozessbaustein zusammengefasst wiedergeben. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Abnahme der fachspezifischen theoretischen Erst- und Wiederholungsprüfung von Personen, die die in Ziffer 11.2.3.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 aufgeführten Aufgaben durchführen	3,79	11,43	0,01
Insgesamt		3,79	11,43	0,01

Bei Anwendung der gewichteten Stundensätze für den Bereich der Luftsicherheit (s.o.) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Abnahme der fachspezifischen theoretischen Erst- und Wiederholungsprüfung von Personen, die die in Ziffer 11.2.3.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 aufgeführten Aufgaben durchführen	17,02
Gebührenhöhe		17,02
Gebührensatz gerundet		17,00

Zu Nummer 5.1.2:

Nummer 5.1.2 begründet eine Gebührenschuld für die Abnahme der Prüfung eines standardisierten Bildauswertetests gemäß Ziffer 11.3.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Dieser Prüfungsteil ist von allen Kontrollpersonen, die Aufgaben gemäß den Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 unter Einsatz von Kontrolltechnik wahrnehmen sollen, abzulegen. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung binnen sechs Monaten wiederholt werden.

Der Gebührensatz zu Nummer 5.1.2 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich für jeden Prüfling in einem Prozessbaustein zusammengefasst wiedergeben. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	praktischer Bildauswertungstest (30 Bilder OTS) - Abnahme Erst- und Wiederholungsprüfung	2,31	13,81	0,04
Insgesamt		2,31	13,81	0,04

Bei Anwendung der gewichteten Stundensätze für den Bereich der Luftsicherheit (s.o.) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	praktischer Bildauswertungstest (30 Bilder zum Beispiel OTS) - Abnahme Erst- und Wiederholungsprüfung	18,47
Gebührenhöhe		18,47

Gebührensatz gerundet	18,00
-----------------------	-------

Zu Nummer 5.1.3:

Nummer 5.1.3 begründet eine Gebührenschuld für die Abnahme der Prüfung einer Personenkontrolle gemäß Ziffer 11.3. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Dieser Prüfungsteil ist von allen Kontrollpersonen, die Aufgaben gemäß den Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 wahrnehmen sollen, abzulegen. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung binnen 6 Monaten wiederholt werden.

Der Gebührensatz zu Nummer 5.1.3 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich für jeden Prüfling in einem Prozessbaustein zusammengefasst wiedergeben. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Personenkontrolle - Abnahme der Erst- und Wiederholungsprüfung	26,91	38,41	0,10
Insgesamt		26,91	38,41	0,10

Bei Anwendung der gewichteten Stundensätze für den Bereich der Luftsicherheit (s.o.) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Personenkontrolle - Abnahme der Erst- und Wiederholungsprüfung Personenkontrolle	70,71
Gebührenhöhe		70,71
Gebührensatz gerundet		70,50

Zu Nummer 5.1.4:

Nummer 5.1.4 begründet eine Gebührenschuld für die Abnahme der Prüfung einer Handgepäck-, Fracht-, Post-, Material-, Bordvorräte- und Flughafenlieferungskontrolle gemäß Ziffer 11.3. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Dieser Prüfungsteil ist von allen Kontrollpersonen, die Aufgaben gemäß der Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 wahrnehmen sollen, abzulegen. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung binnen 6 Monaten wiederholt werden.

Der Gebührensatz zu Nummer 5.1.4 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich für jeden Prüfling in einem Prozessbaustein zusammengefasst wiedergeben. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Abnahme der praktischen Erst- und Wiederholungsprüfung Gebührentatbestand 5.1.4	11,92	41,72	0,11
Insgesamt		11,92	41,72	0,11

Bei Anwendung der gewichteten Stundensätze für den Bereich der Luftsicherheit (s.o.) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Abnahme der praktischen Erst- und Wiederholungsprüfung Gebührentatbestand 6.1.4	60,47
Gebührenhöhe		60,47
Gebührensatz gerundet		60,00

Zu Nummer 5.1.5:

Nummer 5.1.5 begründet eine Gebührenschuld für die Abnahme der Prüfung einer Fahrzeugkontrolle gemäß Ziffer 11.3. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Dieser Prüfungsteil ist von allen Kontrollpersonen, die Aufgaben gemäß Ziffer 11.2.3.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 wahrnehmen sollen, abzulegen. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung binnen sechs Monaten wiederholt werden.

Der Gebührensatz zu Nummer 5.1.5 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich für jeden Prüfling in einem Prozessbaustein zusammengefasst wiedergeben. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Fahrzeugkontrolle - Abnahme der praktischen Erst- und Wiederholungsprüfung	23,36	32,62	0,08

Insgesamt	23,36	32,62	0,08
------------------	--------------	--------------	-------------

Bei Anwendung der gewichteten Stundensätze für den Bereich der Luftsicherheit (s.o.) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein €
Prozessbaustein I:	Fahrzeugkontrolle - Abnahme der Erst- und Wiederholungsprüfung	60,52
Gebührenhöhe		60,52
Gebührensatz gerundet		60,50

Zu Nummer 5.2.1.1:

Nummer 5.2.1.1 begründet eine Gebührenschuld für die Erteilung der erneuten Zertifizierung gemäß Ziffer 11.3.1b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für Personen, die Röntgen- oder EDS-Geräte bedienen (ohne praktische Prüfungselemente). Die Behörde erteilt für im Bereich der Luftsicherheit eingesetztes Personal, welches über die notwendigen Qualifikationen verfügt, 3 Jahre nach Erteilung des Erstzertifikats – bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 11.3.1b der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 ein erneutes Zertifikat. Nummer 5.2.1.1 betrifft die Gebührenpflicht für die individuell zurechenbaren administrativen Tätigkeiten der Behörde; hinzu kommen dann für die Feststellung und Prüfung der praktischen Fachkompetenzen der Gebührentatbestand der Nummer 5.2.1.2.

Der Gebührensatz zu Nummer 5.2.1.1 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich für jeden Prüfling in fünf Prozessbausteine zusammenfassen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	6,21	2,79	0,00
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	2,96	8,23	0,00
Prozessbaustein III:	Zertifikat erstellen	1,36	4,36	0,00
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	0,00	1,91	0,00
Prozessbaustein V	Abschluss der Akte	1,17	1,45	0,00
Insgesamt		11,71	18,74	0,00

Bei Anwendung der gewichteten Stundensätze für den Bereich der Luftsicherheit (s.o.) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	9,11
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	12,41
Prozessbaustein III:	Zertifikat erstellen	6,38
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	2,24
Prozessbaustein V:	Abschluss der Akte	2,81
Gebührenhöhe		32,94
Gebührensatz gerundet		32,50

Zu Nummer 5.2.1.2:

Nummer 5.2.1.2 begründet eine Gebührenschuld für die Abnahme der Prüfung eines standardisierten Bildauswertetests im Rahmen einer erneuten Zertifizierung gemäß Ziffer 11.3.1b und 11.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Dieser Prüfungsteil ist von allen Kontrollpersonen, die die Aufgaben der Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 unter Einsatz von Kontrolltechnik wahrnehmen sollen, alle 3 Jahre abzulegen.

Der Gebührensatz zu Nummer 5.2.1.2 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich für jeden Prüfling in einem Prozessbaustein zusammengefasst wiedergeben. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	praktischer Bildauswertungstest (15 Bilder OTS) Erst- und Wiederholungsprüfung	0,79	3,21	0,00
Insgesamt		0,79	3,21	0,00

Bei Anwendung der gewichteten Stundensätze für den Bereich der Luftsicherheit (s.o.) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
----------------------------------	--	----------------------------------

Prozessbaustein I:	praktischer Bildauswertungstest (15 Bilder zum Beispiel OTS) - Abnahme Erst- und Wiederholungsprüfung	4,50
Gebührenhöhe		4,50
Gebührensatz gerundet		4,50

Zu Nummer 5.2.2.1:

Nummer 5.2.2.1 begründet eine Gebührenschuld für die Erteilung der erneuten Zertifizierung gemäß Ziffer 11.3.1c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 für sonstige Personen ohne Technikbezug (ohne praktische Prüfungselemente). Die Behörde erteilt für im Bereich der Luftsicherheit eingesetztes Personal, welches über die notwendigen Qualifikationen verfügt, 5 Jahre nach Erteilung des Erstzertifikats ein erneutes Zertifikat. Nummer 5.2.2.1 betrifft die Gebührenpflicht für die individuell zurechenbaren administrativen Tätigkeiten der Behörde; hinzu kommen dann für die Feststellung und Prüfung der praktischen Fachkompetenzen der Gebührenatbestand der Nummer 5.2.2.2.

Der Gebührensatz zu Nummer 5.2.2.1 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührenatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich für jeden Prüfling in fünf Prozessbausteine zusammenfassen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	12,23	2,22	0,00
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	0,52	2,49	0,00
Prozessbaustein III:	Zertifikat erstellen	9,83	1,72	0,00
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	1,05	0,65	0,00
Prozessbaustein V	Abschluss der Akte	2,62	0,21	0,00
Insgesamt		26,26	7,28	0,00

Bei Anwendung der gewichteten Stundensätze für den Bereich der Luftsicherheit (s.o.) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	14,11
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	3,40
Prozessbaustein III:	Zertifikat erstellen	11,25
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	1,74

Prozessbaustein V:	Abschluss der Akte	2,71
Gebührenhöhe		33,21
Gebührensatz gerundet		33,00

Zu Nummer 5.2.2.2:

Nummer 5.2.2.2 begründet eine Gebührenschuld für die Abnahme einer Prüfung für die Durchführung von Kontrollen von Fracht und Post, Post und Material von Luftfahrtunternehmen, Bordvorräten oder Flughafenlieferungen, Fahrzeugen gemäß Ziffer 11.3.1c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Dieser Prüfungsteil ist von allen Kontrollpersonen gemäß Ziffer 11.3.1c des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, alle 5 Jahre abzulegen.

Der Gebührensatz zu Nummer 5.2.2.2 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich für jeden Prüfling in einem Prozessbaustein zusammengefasst wiedergeben. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Abnahme der praktischen Erst- und Wiederholungsprüfung Gebührentatbestand 5.2.2.2	35,50	12,25	0,00
Insgesamt		35,50	12,25	0,00

Bei Anwendung der gewichteten Stundensätze für den Bereich der Luftsicherheit (s.o.) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Abnahme der praktischen Erst- und Wiederholungsprüfung Gebührentatbestand 5.2.2.2	47,72
Gebührenhöhe		47,72
Gebührensatz gerundet		47,50

Zu Nummer 5.2.3:

Nummer 5.2.3 begründet eine Gebührenschuld für die Überprüfung von Personen, die die in den Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.5 aufgeführten Aufgaben des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durchführen und diese nach einer Unterbrechung wieder aufnehmen.

Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen zertifiziertes Personal die Tätigkeit als Kontrollkraft für länger als sechs Monate unterbricht. In diesen Fällen muss die Verwendungsfähigkeit durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde trotz gültiger Zertifikate in Form einer Überprüfung festgestellt werden. Diese kann (neben der Überprüfung der Fortbildungsnachweise) je nach Vorgabe der Luftsicherheitsbehörde, weitere Erfordernisse – wie z.B. eine Leistungsüberprüfung – umfassen.

Durch die Abstimmungen mit den verschiedenen Luftsicherheitsbehörden wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten im Einzelfall stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 5.2.4:

Nummer 5.2.4 begründet eine Gebührenschuld für eine Überprüfung und ggfs. Rezertifizierung von Personen, die die in den Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.5 aufgeführten Aufgaben durchführen, vor Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nachdem sie diese wegen nicht rechtzeitig erfolgtem Nachweis der vorgeschriebenen Fortbildung zeitweise nicht ausüben durften.

Durch die Abstimmungen mit den verschiedenen Luftsicherheitsbehörden wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten im Einzelfall stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 5.3:

Nummer 5.3 begründet eine Gebührenschuld für die Anerkennung von Kompetenzen zur Befreiung oder Reduzierung von Schulungsverpflichtungen gemäß der Ziffern 11.0.5 und 11.0.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen bereits früher erworbene Kompetenzen im Rahmen der Bewertung des individuellen Schulungsbedarfs seitens der Luftsicherheitsbehörde berücksichtigt werden.

Durch die Abstimmungen mit den verschiedenen Luftsicherheitsbehörden wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten im Einzelfall stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 6:

Nummer 6 begründet eine Gebührenschuld für eine Neuausstellung von Zertifikaten. Behörden, Flughafenbetreiber, Luftfahrtunternehmen oder sonstige Firmen, die Personen mit Sicherheitsaufgaben betrauen, sind nach Ziffer 11.0.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 dafür verantwortlich, dass das eingesetzte Personal die nach dem Nationalen Luftsicherheitsprogramm geforderten besonderen Anforderungen an ihre Tätigkeiten erfüllt. Nach Ziffer 11.0.2 der genannten Durchführungsverordnung sind diese nötigen Qualifikationen durch entsprechende Zertifikate stets nachzuweisen. Durch das Gebot des ständigen Qualifikationsnachweises und in Ermangelung eines länderübergreifenden Registers, kommt den urkundlichen Schulungsnachweisen für die Verantwortlichen, aber auch für das eingesetzte Personal und deren Ausbildern selbst, eine besondere Bedeutung zu. Verlust, Vernichtung oder auch Namensänderungen können dazu führen, dass die zwingend geforderten Qualifikationen in Frage stehen und die Personen ihre Aufgaben

nicht ausüben dürfen. In diesen Fällen wird umgehend bei der ausstellenden Stelle eine Ersatzurkunde angefordert.

Der Gebührensatz zu Nummer 6 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in nachfolgende Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Vorbereitungsphase	3,30	0,45	0,00
Prozessbaustein II:	Zuständigkeitsprüfung	0,94	0,48	0,00
Prozessbaustein III:	Sachverhaltsprüfung	2,04	0,43	0,00
Prozessbaustein IV:	Zertifikat erstellen	6,60	0,11	0,00
Prozessbaustein V:	Gebührenfestsetzung	7,04	0,00	0,00
Prozessbaustein VI:	Abschluss der Akte	1,04	0,00	0,00
Insgesamt		20,95	1,48	0,00

Bei Anwendung der gewichteten Stundensätze für den Bereich der Luftsicherheit (s.o.) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Vorbereitungsphase	3,63
Prozessbaustein II:	Zuständigkeitsprüfung	1,45
Prozessbaustein III:	Sachverhaltsprüfung	2,42
Prozessbaustein IV:	Zertifikat erstellen	6,34
Prozessbaustein V:	Gebührenfestsetzung	6,62
Prozessbaustein VI:	Abschluss der Akte	0,98
Gebührenhöhe		21,44
Gebührensatz gerundet		21,00

Zu Nummer 7:

Nummer 7 begründet eine Gebührenschuld für die Genehmigung von Schulungsinhalten gemäß Ziffer 11.2.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

Schulungsinhalte, die Ausbilder im Bereich Luftsicherheit anwenden, müssen durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde festgelegt oder genehmigt werden.

Zu Nummer 7.1:

Nummer 7.1 begründet eine Gebührenschuld für die Genehmigung von Schulungsunterlagen gemäß Ziffer 11.2.1.3a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Die Schulungsunterlagen müssen von der zuständigen Luftsicherheitsbehörde genehmigt werden, bevor sie von zertifizierten Ausbildern im Rahmen von Unterrichtsschulungen im Bereich Luftsicherheit genutzt werden dürfen. Ziel der Genehmigung von Schulungsunterlagen durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde ist es, die inhaltliche Richtigkeit und Qualität sicherzustellen. Grundsätzlich kann der Gebührentatbestand bei allen Luftsicherheitsbehörden anfallen.

Durch die Abstimmungen mit den verschiedenen Luftsicherheitsbehörden wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten im Einzelfall stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 7.2:

Nummer 7.2 begründet eine Gebührenschuld für die Genehmigung der Änderung von Schulungsunterlagen gemäß Ziffer 11.2.1.3a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Die Änderung von bestehenden Schulungsunterlagen müssen von der zuständigen Luftsicherheitsbehörde genehmigt werden, bevor sie von zertifizierten Ausbildern im Rahmen von Unterrichtsschulungen im Bereich Luftsicherheit genutzt werden dürfen. Ziel der Genehmigung der Änderung von Schulungsunterlagen durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde ist es, die inhaltliche Richtigkeit und Qualität sicherzustellen. Grundsätzlich kann der Gebührentatbestand bei allen Luftsicherheitsbehörden anfallen.

Durch die Abstimmungen mit den verschiedenen Luftsicherheitsbehörden wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten im Einzelfall stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 7.3:

Nummer 7.3 begründet eine Gebührenschuld für die Genehmigung von computergestützten Schulungsprogrammen gemäß Ziffer 11.2.1.3b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Die computergestützten Schulungsprogramme müssen von der zuständigen Luftsicherheitsbehörde genehmigt werden, bevor sie zu Aus- und Fortbildungszwecken genutzt werden dürfen. Ziel der Genehmigung von computergestützten Schulungsprogrammen durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde ist es, die inhaltliche Richtigkeit und Qualität sicherzustellen. Grundsätzlich kann der Gebührentatbestand bei allen Luftsicherheitsbehörden anfallen.

Durch die Abstimmungen mit den verschiedenen Luftsicherheitsbehörden wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten im Einzelfall stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 7.4:

Nummer 7.4 begründet eine Gebührenschuld für die Genehmigung der Änderung von computergestützten Schulungsprogrammen gemäß Ziffer 11.2.1.3b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Die Änderung von bestehenden computergestützten Schulungsprogrammen müssen von der zuständigen Luftsicherheitsbehörde genehmigt werden, bevor sie im Rahmen von Aus- und Fortbildung im Bereich Luftsicherheit genutzt werden dürfen. Ziel der Genehmigung der Änderung von computergestützten Schulungsprogrammen durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde ist es, die inhaltliche Richtigkeit und Qualität sicherzustellen. Grundsätzlich kann der Gebührentatbestand bei allen Luftsicherheitsbehörden anfallen.

Durch die Abstimmungen mit den verschiedenen Luftsicherheitsbehörden wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten im Einzelfall stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 8:

Nummer 8 begründet eine Gebührenschuld für die Zulassung, Validierung und Änderungen von Luftsicherheitsprogrammen eines Flugplatzbetreibers gemäß § 8 LuftSiG.

Zu Nummer 8.1:

Nummer 8.1 begründet eine Gebührenschuld für die Zulassung eines Luftsicherheitsprogramms. Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 i. V. m. § 8 Absatz 1 Satz 2 LuftSiG sieht vor, dass jeder Flugplatzbetreiber ein Luftsicherheitsprogramm erstellen, sowie dieses anwenden und weiterentwickeln muss. In diesem Programm werden nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 die Methoden und Verfahren beschrieben, die der Flugplatzbetreiber anzuwenden hat, um die Anforderungen des Sicherheitsprogramms für die Zivilluftfahrt des Mitgliedstaats, in dem der Flughafen gelegen ist zu erfüllen. Das Flugsicherheitsprogramm enthält nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zudem Bestimmungen über die interne Qualitätssicherung und ist nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 der zuständigen Luftsicherheitsbehörde im Rahmen der Zulassung vorzulegen.

Die Bearbeitungszeiten der Zulassung von Luftsicherheitsprogrammen variieren zum Teil stark. Dies resultiert in erster Linie aus der unterschiedlichen Größe der Flugplätze sowie den unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten und den daraus abgeleiteten Umfang des Luftsicherheitsprogrammes. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die jeweilige Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 8.2:

Nummer 8.2 begründet eine Gebührenschuld für die Validierung eines Luftsicherheitsprogramms eines Flugplatzbetreibers. Nach § 8 Absatz 1 Satz 6 LuftSiG muss das Luftsicherheitsprogramm eines Flugplatzbetreibers binnen einer Frist von 5 Jahren überprüft werden.

Die Bearbeitungszeiten der Validierung von Luftsicherheitsprogrammen durch die Luftsicherheitsbehörden der Länder schwanken zum Teil stark. Dies resultiert auch hier in erster Linie aus der Unterschiedlichen Größe der Flugplätze sowie den unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten und dem daraus abgeleiteten Umfang des Luftsicherheitsprogrammes. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die jeweilige

Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 8.3:

Nummer 8.3. begründet eine Gebührenschuld für die Genehmigung einer Änderung eines Luftsicherheitsprogramms eines Flugplatzbetreibers. Vom Flugplatzbetreiber vorgenommene Änderungen eines Luftsicherheitsprogramms sind der Luftsicherheitsbehörde des jeweiligen Bundeslandes anzuzeigen und von dieser zu genehmigen.

Die Bearbeitungszeiten der Zulassung einer Änderung von Luftsicherheitsprogrammen schwanken stark. Dies resultiert in erster Linie aus den unterschiedlichen Änderungen. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde der Bundesländer kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 8.4:

Nummer 8.4 begründet eine Gebührenschuld für die Festlegung von Abweichungen von den Anforderungen an Luftsicherheitsprogramme eines Flugplatzbetreibers nach Artikel 12 der Verordnung (EG) 300/2008 und § 8 Absatz 1 LuftSiG auf der Grundlage der Verordnung (EU) 1254/2009 gemäß § 8 Absatz 2 LuftSiG. Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr.300/2008 i. V. m. § 8 Absatz 1 LuftSiG sieht vor, dass jeder Flugplatzbetreiber ein Programm für die Flugsicherheit aufstellen, sowie dieses anwenden und weiterentwickeln muss. Die zuständige Luftsicherheitsbehörde kann gemäß § 8 Absatz 2 LuftSiG jedoch für Flugplätze sowie für abgegrenzte Bereiche von Flugplätzen, zum Beispiel für Sportflugplätze, auf Grundlage einer Risikobewertung Abweichungen von § 8 Absatz 1 LuftSiG festlegen, soweit die Verordnung (EU) Nr. 1254/2009 beachtet wird. Insbesondere ist hierbei den einsatz- und betriebsbezogenen Notwendigkeiten von polizeilichen Flügen sowie Ambulanz-, Notfall- und Rettungsflügen besonders Rechnung zu tragen.

Die Bearbeitungszeiten für diesen Gebührentatbestand variieren zum Teil sehr. Dies resultiert in erster Linie aus der unterschiedlichen Größe der Flugplätze sowie der unterschiedlichen Nutzung. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die jeweilige Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 8.5:

Nummer 8.5 begründet eine Gebührenschuld für den Erlass nachträglicher Auflagen für das Luftsicherheitsprogramm eines Flugplatzbetreibers. Nach § 8 Absatz 1 Satz 4 LuftSiG kann die jeweils zuständige Luftsicherheitsbehörde nachträgliche Auflagen für das Luftsicherheitsprogramm eines Flugplatzbetreibers erlassen. Nachträgliche Auflagen können sich auch auf jeden im Luftsicherheitsprogramm definierten Bereich beziehen.

Die Bearbeitungszeiten für diesen Gebührentatbestand variieren zum Teil stark. Dies resultiert in erster Linie aus der inhaltlichen Breite der möglichen nachträglichen Auflagen. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde der Bundesländer kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 9:

Nummer 9 begründet eine Gebührenschuld für die Zulassung, Validierung und Änderungen von Luftsicherheitsprogrammen eines Luftfahrtunternehmens gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 LuftSiG i. V. m. Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und mit diesen in Zusammenhang stehenden öffentlichen Leistungen wie zum Beispiel vor-Ort-Prüfungen

von Unternehmensabläufen. Dabei bündeln die Gebührentatbestände 10.1.1 bis 10.1.3 die administrativen Tätigkeiten der Zulassung, welche immer anfallen, wohingegen die Gebührentatbestände 9.2.1 bis 9.2.15 die inhaltlichen Prüfungen einzelner Kapitel abdecken. Diese können, je nach Luftsicherheitsprogramm und Luftfahrtunternehmen variieren.

Zu Nummer 9.1.1:

Nummer 9.1.1 begründet eine Gebührenschuld für die erstmalige Zulassung des Luftsicherheitsprogrammes eines Luftfahrtunternehmens gemäß Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 i. V. m. §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 LuftSiG durch das Luftfahrt-Bundesamt. Entsprechend dieser Vorschriften sind Luftfahrtunternehmen, die innerhalb der Europäischen Union Flugdienste durchführen, verpflichtet ein Luftsicherheitsprogramm aufzustellen und dieses dem Luftfahrt-Bundesamt zur Zulassung vorzulegen. Im Luftsicherheitsprogramm sind Methoden und Verfahren sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen festzuschreiben, die ein Luftfahrtunternehmen anzuwenden hat, um Gefahren auf die Sicherheit des Luftverkehrs abzuwenden. In verschiedene Themenbereiche gegliedert, sind hier durch das Luftfahrtunternehmen die Methoden, die Maßnahmen und die Prozesse zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der geforderten Sicherheitsanforderungen ausführlich darzulegen. Das Zulassungsverfahren läuft in zwei Zulassungsphasen ab. Zunächst werden die formalen Unterlagen behördenintern geprüft und, falls erforderlich, im Dialog mit den antragstellenden Unternehmen in formeller Hinsicht auf die Zulassungsfähigkeit geprüft. Sind alle in den verschiedenen Kapiteln geforderten Zulassungsvoraussetzungen in formeller Hinsicht sichergestellt, nimmt ein behördliches Team eine Prüfung vor Ort vor, um sich von den dargestellten Verfahren im Unternehmensablauf zu überzeugen. Erfüllen die Prozessabläufe die Sicherheitsanforderungen, wird eine erstmalige Zulassung erteilt. Dabei bündelt der Gebührentatbestand 9.1.1 die administrativen Tätigkeiten der Zulassung, wohingegen die Gebührentatbestände 9.2.1 bis 9.2.15 die Prüfung der einzelnen Kapitel abdecken.

Der Gebührensatz zu Nummer 9.1.1 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme und Zuständigkeitsprüfung	67,00	0,00	0,00
Prozessbaustein II:	Nachbereitung des Vorgangs	2,50	98,75	21,25
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		82,85	99,71	21,25

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme und Zuständigkeitsprüfung	65,35 €
Prozessbaustein II:	Nachbereitung des Vorgangs	156,26 €
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93€
Gebührenhöhe		235,54
Gebührensatz gerundet		235,50

Zu Nummer 9.1.2:

Nummer 9.1.2 begründet eine Gebührenschuld für die Validierung des Luftsicherheitsprogrammes eines Luftfahrtunternehmens gemäß Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 i. V. m. §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 LuftSiG durch das Luftfahrt-Bundesamt. Entsprechend dieser Vorschriften sind Luftfahrtunternehmen, die innerhalb der Europäischen Union Flugdienste durchführen, verpflichtet ein Luftsicherheitsprogramm aufzustellen und dieses dem Luftfahrt-Bundesamt in einer Frist von 5 Jahren zur Validierung vorzulegen. Das Validierungsverfahren läuft in zwei Phasen ab. Zunächst werden die formalen Unterlagen behördenintern geprüft und, falls erforderlich, im Dialog mit den antragstellenden Unternehmen in formeller Hinsicht auf die Zulassungsfähigkeit geprüft. Sind alle in den verschiedenen Kapiteln geforderten Zulassungsvoraussetzungen in formeller Hinsicht sichergestellt, nimmt ein behördliches Team eine Prüfung vor Ort vor, um sich von den dargestellten Verfahren im Unternehmensablauf zu überzeugen. Dabei bündelt der Gebührentatbestand 9.1.2 die administrativen Tätigkeiten der Validierung, wohingegen die Gebührentatbestände 9.2.1 bis 9.2.15 die Prüfung der einzelnen Kapitel abdecken.

Der Gebührensatz zu Nummer 9.1.2 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme und Zuständigkeitsprüfung	45,00	0,00	0,00
Prozessbaustein II:	Nachbereitung des Vorgangs	3,33	78,89	16,67
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		61,41	79,85	16,67

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten
		je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme und Zuständigkeitsprüfung	43,89
Prozessbaustein II:	Nachbereitung des Vorgangs	125,66
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		183,48
Gebührensatz gerundet		183,00

Zu Nummer 9.1.3:

Nummer 9.1.3 begründet eine Gebührenschuld für die Änderung des Luftsicherheitsprogrammes eines Luftfahrtunternehmens gemäß Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 i. V. m. §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 LuftSiG durch das Luftfahrt-Bundesamt. Entsprechend dieser Vorschriften sind Luftfahrtunternehmen, die innerhalb der Europäischen Union Flugdienste durchführen, verpflichtet ein Luftsicherheitsprogramm aufzustellen und dieses dem Luftfahrt-Bundesamt bei Änderungen vorzulegen. Das Änderungsverfahren läuft in zwei Phasen ab. Zunächst werden die formalen Unterlagen behördenintern geprüft und, falls erforderlich, im Dialog mit den antragstellenden Unternehmen in formeller Hinsicht geprüft. Sind alle in den verschiedenen Kapiteln geforderten Voraussetzungen in formeller Hinsicht sichergestellt, nimmt ggf. ein behördliches Team eine Prüfung vor Ort vor, um sich von den dargestellten Verfahren im Unternehmensablauf zu überzeugen. Dabei bündelt der Gebührentatbestand zu Nummer 9.1.3 die administrativen Tätigkeiten der Änderung, wohingegen die Gebührentatbestände der Nummern 9.2.1 bis 9.2.15 die Prüfung der geänderten Kapitel abdecken.

Der Gebührensatz zu Nummer 9.1.3 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme und Zuständigkeitsprüfung	29,00	6,67	0,00
Prozessbaustein II:	Nachbereitung des Vorgangs	2,78	58,33	28,33
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		44,86	65,96	28,33

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten
		je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme und Zuständigkeitsprüfung	36,45
Prozessbaustein II:	Nachbereitung des Vorgangs	117,96
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		168,34
Gebührensatz gerundet		168,00

Zu Nummer 9.2.1:

Nummer 9.2.1 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Luftsicherheitsprogrammes eines Luftfahrunternehmens gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach den Anforderungen des Kapitel 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung, ohne dabei die Aspekte der Cybersicherheit zu berühren. Diese werden gesondert von der zuständigen Stelle über Nummer 9.2.15 bewertet und abgerechnet.

Der Gebührensatz zu Nummer 9.2.1 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (ohne Vorgaben zur Cybersicherheit)	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	679,29	456,71	178,17
hD	114,29	135,71	24,58
Insgesamt	793,57	592,43	202,75

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (ohne Vorgaben zur Cybersicherheit)	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)

Gebührenhöhe	1.008,83	769,25	256,27
Gebührensatz gerundet	1.008,50	769,00	256,00

Zu Nummer 9.2.2:

Nummer 9.2.2 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Luftsicherheitsprogrammes eines Luftfahrunternehmens nach den Anforderungen, die abgegrenzte Bereiche im Sinne von Kapitel 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 betreffen, gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 durch das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung.

Der Gebührensatz zu Nummer 9.2.2 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	17,36	14,55	12,07
hD	2,86	2,86	5,72
Insgesamt	20,21	17,41	17,79

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	25,68	22,24	23,63
Gebührensatz gerundet	25,50	22,00	23,50

Zu Nummer 9.2.3:

Nummer 9.2.3 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Luftsicherheitsprogrammes eines Luftfahrunternehmens gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach

den Anforderungen des Kapitel 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung.

Der Gebührensatz zu Nummer 9.2.3 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	61,64	45,54	30,50
hD	8,57	8,57	13,07
Insgesamt	70,21	54,11	43,57

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	88,77	69,03	57,57
Gebührensatz gerundet	88,50	69,00	57,50

Zu Nummer 9.2.4:

Nummer 9.2.4 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Luftsicherheitsprogrammes eines Luftfahrunternehmens gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach den Anforderungen des Kapitel 4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung.

Der Gebührensatz zu Nummer 9.2.4 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	38,29	25,68	20,64
hD	5,71	5,71	8,57
Insgesamt	44,00	31,39	29,21

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	55,74	40,29	38,54
Gebührensatz gerundet	55,50	40,00	38,50

Zu Nummer 9.2.5:

Nummer 9.2.5 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Luftsicherheitsprogrammes eines Luftfahrtunternehmens gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach den Anforderungen des Kapitel 5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung.

Der Gebührensatz zu Nummer 9.2.5 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00

gD	47,93	41,93	26,50
hD	7,14	7,14	11,54
Insgesamt	55,07	49,07	38,04

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	69,75	62,41	50,29
Gebührensatz gerundet	69,50	62,00	50,00

Zu Nummer 9.2.6:

Nummer 9.2.6 begründet eine Gebührenschild für die Prüfung des Luftsicherheitsprogrammes eines Luftfahrunternehmens gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach den Anforderungen des Kapitel 6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung.

Der Gebührensatz zu Nummer 9.2.6 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Zeitaufwand nach Laufbahnguppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	17,36	13,07	10,00
hD	2,86	2,86	6,43
Insgesamt	20,21	15,93	16,43

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	25,68	20,43	22,18
Gebührensatz gerundet	25,50	20,00	22,00

Zu Nummer 9.2.7:

Nummer 9.2.7 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Luftsicherheitsprogrammes eines Luftfahrunternehmens gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach den Anforderungen des Kapitel 7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung.

Der Gebührensatz zu Nummer 9.2.7 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	26,23	20,64	16,81
hD	2,86	2,86	6,43
Insgesamt	29,09	23,49	23,24

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	36,55	29,70	30,53
Gebührensatz gerundet	36,50	29,50	30,50

Zu Nummer 9.2.8:

Nummer 9.2.8 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Luftsicherheitsprogrammes eines Luftfahrunternehmens gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach den Anforderungen des Kapitel 8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung.

Der Gebührensatz zu Nummer 9.2.8 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	29,43	20,11	14,59
hD	2,86	2,86	5,73
Insgesamt	32,29	22,96	20,31

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	40,47	29,05	26,72
Gebührensatz gerundet	40,00	29,00	26,50

Zu Nummer 9.2.9:

Nummer 9.2.9 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Luftsicherheitsprogrammes eines Luftfahrunternehmens gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach den Anforderungen des Kapitel 9 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung.

Der Gebührensatz zu Nummer 9.2.9 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 9 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	82,79	59,64	51,07
hD	11,43	14,29	19,32
Insgesamt	94,21	73,93	70,39

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 9 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	119,09	95,15	92,43
Gebührensatz gerundet	119,00	95,00	92,00

Zu Nummer 9.2.10:

Nummer 9.2.10 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Luftsicherheitsprogrammes eines Luftfahrtunternehmens gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach den Anforderungen des Kapitel 10 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung.

Der Gebührensatz zu Nummer 9.2.10 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 10 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten

	Erstmalige Zu- lassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	16,86	15,83	14,75
hD	2,86	3,33	5,07
Insgesamt	19,71	19,17	19,82

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 10 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zu- lassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	25,07	24,55	25,91
Gebührensatz gerundet	25,00	24,50	25,50

Zu Nummer 9.2.11:

Nummer 9.2.11 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Luftsicherheitsprogrammes eines Luftfahrtunternehmens gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach den Anforderungen des Kapitel 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung.

Der Gebührensatz zu 9.2.11 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zu- lassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	34,14	25,79	21,09
hD	5,71	5,71	9,57
Insgesamt	39,86	31,50	30,66

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	50,66	40,42	40,62
Gebührensatz gerundet	50,50	40,00	40,50

Zu Nummer 9.2.12:

Nummer 9.2.12 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Luftsicherheitsprogrammes eines Luftfahrtunternehmens gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach den Anforderungen des Kapitel 12 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung.

Der Gebührensatz zu 9.2.12 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 12 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	65,07	29,75	30,16
hD	10,00	10,17	15,74
Insgesamt	75,07	40,46	45,90

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 nach Kapitel 12 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)

Gebührenhöhe	95,18	53,00	61,27
Gebührensatz gerundet	95,00	53,00	61,00

Zu Nummer 9.2.13:

Nummer 9.2.13 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Luftsicherheitsprogrammes eines Luftfahrtunternehmens gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 i.V.m Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 hinsichtlich der Vorgaben an die Kapitel 13-15 des LSP. Dabei handelt es sich um die im NLSP – allgemeiner Teil unter Punkt 4.2.4 geforderten Angaben zur Planung für Notfälle/Meldung von luftsicherheitsrelevanten Vorfällen, Überwachung und Qualitätssicherung und national strengere Maßnahmen.

Der Gebührensatz zu Nummer 9.2.13 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sowie gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 5 LuftSiG	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	64,14	42,21	39,14
hD	8,57	11,43	18,61
Insgesamt	72,71	53,64	57,75

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung der Anforderungen an das LSP eines LFU gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sowie gemäß § 9 Absatz 1 Nummer. 5 LuftSiG	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	91,83	69,38	76,71
Gebührensatz gerundet	91,50	69,00	76,50

Zu Nummer 9.2.14:

Nummer 9.2.14 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung von vorgelegten LSP von Luftfahrtunternehmen, die ausschließlich Luftfahrzeuge mit einem Höchstgewicht von bis

zu 5,7 t MTOW betreiben, gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008.

Der Gebührensatz zu Nummer 9.2.14 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung des vorgelegten LSP von LFU, die ausschließlich Luftfahrzeuge mit einem Höchstgewicht von bis zu 5,7 t MTOW betreiben	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	115,00	90,00	0,00
hD	0,00	0,00	26,00
Insgesamt	115,00	90,00	26,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung des vorgelegten LSP von LFU, die ausschließlich Luftfahrzeuge mit einem Höchstgewicht von bis zu 5,7 t MTOW betreiben	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	140,89	110,27	40,17
Gebührensatz gerundet	140,50	110,00	40,00

Zu Nummer 9.2.15:

Nummer 9.2.15 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung der Anforderungen an das LSP eines Luftfahrtunternehmens gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 3, 9 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LuftSiG i.V.m. Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 in Bezug auf die Vorgaben zur Cybersicherheit gemäß Ziffer 1.7. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Die Luftfahrtunternehmen sind entsprechend o.g. Vorschriften gehalten, in den Luftsicherheitsprogrammen Ausführungen zum Schutz ihrer kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme vor Cyberangriffen zu machen.

Durch die Abstimmungen mit dem für die Prüfung des LSP zuständigen Luftfahrt-Bundesamtes wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bzw. die Auslagen im Einzelfall stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 9.3:

Nummer 9.3 begründet eine Gebührenschuld für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen und Vor-Ort-Prüfungen bezüglich der Einhaltung der im LSP dargestellten Sicherheitsmaßnahmen des LFU gemäß § 2 Satz 2 Nummer 5 i. V. m. § 9 LuftSiG. Gemäß § 2 Satz 2 Nummer 5 LuftSiG sind die Luftsicherheitsbehörden befugt, die Wirksamkeit, die Umsetzung und die Einhaltung des Luftsicherheitsprogramms vor Ort zu überprüfen.

Hierzu nehmen immer mindestens zwei Prüfer des gehobenen Dienstes Vor-Ort-Termine wahr. Beginn und Ende der Prüfung sind festzuhalten.

Im Sinne der besseren Rechtssetzung wird daher an dieser Stelle ein Gebührensatz von 18,38 Euro je angefangene Viertelstunde pro Prüfer im Gebührenkatalog ausgebracht. Dieser Betrag entspricht einem Viertel des allgemeinen pauschalen Stundensatzes für Verwaltungsbeschäftigte nach Anlage 1 Nummer 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung für den gehobenen Dienst. Durch Multiplikation dieses Faktors in Abhängigkeit von der bekannten Prüfdauer, kann im Verwaltungsprozess auf sehr einfache Weise der individuelle Gebührensatz bestimmt werden. So entsteht für den Gebührenschuldner, trotz der nicht planbaren zeitlichen Komponente dieses Gebührentatbestandes, das höchst mögliche Maß an Transparenz. Darüber hinaus profitiert auch der Gebührenschuldner von einer auf diese Weise simplifizierten Gebührenbestimmung innerhalb der Verwaltungseinheiten, da der geringe zeitliche Aufwand des Prüfteams für die Begründung und die Bestimmung des Gebührensatzes sich begünstigend auf die Gebührenschuld an sich auswirkt.

Zu Nummer 9.4:

Nummer 9.4 begründet eine Gebührenschuld für den Erlass nachträglicher Auflagen für das Luftsicherheitsprogramm eines Luftfahrtunternehmens soweit diese vom Luftfahrtunternehmen zu vertreten sind. Nach § 2 Satz 2 Nummer 3 i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 6 LuftSiG kann die jeweils zuständige Luftsicherheitsbehörde nachträgliche Auflagen für das Luftsicherheitsprogramm eines Luftfahrtunternehmens erlassen. Nachträgliche Auflagen können sich auch auf jeden im Luftsicherheitsprogramm definierten Bereich beziehen.

Die Bearbeitungszeiten für diesen Gebührentatbestand variieren zum Teil stark. Dies resultiert in erster Linie aus der inhaltlichen Breite der möglichen nachträglichen Auflagen. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde der Bundesländer kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 10

Nummer 10 begründet eine Gebührenschuld für die Zulassung, Validierung und Änderungen eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG und mit diesen in Zusammenhang stehenden öffentlichen Leistungen wie zum Beispiel vor-Ort-Prüfungen von Unternehmensabläufen. Reglementierte Beauftragte haben hierbei ein Luftfrachtsicherheitsprogramm aufzustellen. Dabei bündeln die Gebührentatbestände 11.1.1 bis 10.1.3 die administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Zulassung, Validierung und Änderung einer Zulassung je Betriebsstandort, welche immer anfallen, wohingegen die Gebührentatbestände 10.2.1 bis 10.2.5 die inhaltlichen Prüfungen einzelner Kapitel abdecken. Diese können, je nach Luftfrachtsicherheitsprogramm und reglementierten Beauftragten variieren.

Zu 10.1.1:

Nummer 10.1.1 begründet eine Gebührenschuld für die Erteilung der Zulassung eines reglementierten Beauftragten je Betriebsstandort gemäß Ziffer 5.3.1.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1998 i. V. m. § 9a Absatz 2 Satz 1 und 2 LuftSiG durch

das Luftfahrt-Bundesamt. Entsprechend dieser Vorschriften sind reglementierte Beauftragte wie zum Beispiel auf Luftfracht spezialisierte Logistikunternehmen verpflichtet, ein Luftsicherheitsprogramm aufzustellen und dieses dem Luftfahrt-Bundesamt zur Zulassung vorzulegen. Im Luftsicherheitsprogramm sind Methoden und Verfahren sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen festzuschreiben, die ein reglementierter Auftraggeber anzuwenden hat, um Gefahren auf die Sicherheit des Luftverkehrs abzuwenden. Das Zulassungsverfahren läuft in zwei Zulassungsphasen ab. Zunächst werden die formalen Unterlagen behördenintern geprüft. Sind alle Zulassungsvoraussetzungen in formeller Hinsicht sichergestellt, nimmt ein behördliches Team eine Prüfung vor Ort vor, um sich von den dargestellten Verfahren im Unternehmensablauf zu überzeugen. Erfüllen die Prozessabläufe die Sicherheitsanforderungen, wird eine erstmalige Zulassung erteilt.

Der Gebührensatz zu Nummer 10.1.1 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	62,00	15,67	0,00
Prozessbaustein II:	Nachbereitung des Vorgangs	0,00	130,56	0,00
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		78,08	147,18	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten
		je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	79,66
Prozessbaustein II:	Nachbereitung des Vorgangs	159,95
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		253,55
Gebührensatz gerundet		253,50

Zu Nummer 10.1.2:

Nummer 10.1.2 begründet eine Gebührenschuld für die Validierung des reglementierten Auftraggebers gemäß Ziffer 5.3.1.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 i.V.m. § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG durch das Luftfahrt-Bundesamt. Entsprechend dieser Vorschriften sind reglementierte Auftraggeber verpflichtet, sich regelmäßig, spätestens alle 5 Jahren durch das Luftfahrt-Bundesamt validieren zu lassen.

Der Gebührensatz zu Nummer 10.1.2 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	50,27	18,03	0,00
Prozessbaustein II:	Nachbereitung des Vorgangs	0,00	121,67	0,00
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		63,35	140,66	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten
		je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	71,12
Prozessbaustein II:	Nachbereitung des Vorgangs	149,06
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		234,12
Gebührensatz gerundet		234,00

Zu Nummer 10.1.3:

Nummer 10.1.3 begründet eine Gebührenschuld für die Genehmigung einer Änderung am Standort bzw. im Luftfrachtsicherheitsprogramm des reglementierten Beauftragten gemäß Ziffer 6.3.1.2a i. V. m. Anlage 6-A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 i.V.m. § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG durch das Luftfahrt-Bundesamt. Entsprechend dieser Vorschriften sind reglementierte Beauftragte verpflichtet, Änderungen am Standort bzw. in ihrem Luftfrachtsicherheitsprogramm anzuzeigen und der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Gebührensatz zu Nummer 10.1.3 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten
----------------------------------	--

		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	40,00	15,00	0,00
Prozessbaustein II:	Nachbereitung des Vorgangs	0,00	120,00	0,00
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		53,08	135,96	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	57,39
Prozessbaustein II:	Nachbereitung des Vorgangs	147,02
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		218,35
Gebührensatz gerundet		218,00

Zu Nummer 10.1.4:

Nummer 10.1.4 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung der Änderung der gemäß Ziffer 6.3.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu benennenden für die Sicherheit verantwortliche Person am Standort sowie die gemäß 6.3.1.2d des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 vorzunehmende Eintragung in der Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette.

Entsprechend der Anlage 6-A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sind reglementierte Beauftragte verpflichtet, Änderungen der für die Sicherheit verantwortlichen Person gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt anzuzeigen.

Die Nummer 10.1.4 ist nicht im Zusammenhang mit der Nummer 10.1.1 anzuwenden; die initiale Erfassung des Sicherheitsbeauftragten in der Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette ist im Gebührensatz der Nummer 10.1.1 bereits enthalten.

Der Gebührensatz zu Nummer 10.1.4 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD

Prozessbaustein I:	Antragsannahme	5,33	14,58	0,00
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	0,83	8,33	0,00
Prozessbaustein III:	Umsetzung der Änderung	5,33	3,83	0,00
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		24,58	27,71	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	23,07
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	11,02
Prozessbaustein III:	Umsetzung der Änderung	9,90
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		57,92
Gebührensatz gerundet		57,50

Zu Nummer 10.2.1:

Nummer 10.2.1 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Luftfrachtsicherheitsprogrammes eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich des Verfahrens zur Feststellung der Herkunft der Sendung gemäß Ziffer 6.3.2.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung.

Der Gebührensatz zu Nummer 10.2.1 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten gemäß Ziffer 6.3.2.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	18,00	13,50	11,46
hD	0,00	0,00	0,00

Insgesamt	18,00	13,50	11,46
------------------	--------------	--------------	--------------

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten gemäß Ziffer 6.3.2.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	22,05	16,54	14,05
Gebührensatz gerundet	22,00	16,50	14,00

Zu Nummer 10.2.2:

Nummer 10.2.2 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Luftfrachtsicherheitsprogrammes eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Feststellung der Identität des Sendungsübergabenden gemäß Ziffer 6.3.2.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung.

Der Gebührensatz zu Nummer 10.2.2 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten gemäß Ziffer 6.3.2.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	23,87	15,06	12,56
hD	0,00	0,00	0,00
Insgesamt	23,87	15,06	12,56

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten gemäß Ziffer 6.3.2.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Kosten in €

	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	29,24	18,45	15,39
Gebührensatz gerundet	29,00	18,00	15,00

Zu Nummer 10.2.3.1:

Nummer 10.2.3.1 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Luftfrachtsicherheitsprogrammes eines reglementierten Beauftragten § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Durchführung erforderlicher Kontrollen gemäß Ziffer 6.3.2.3a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mittels eigens eingesetzter Kontrollmethoden gemäß Ziffer 6.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung.

Der Gebührensatz zu Nummer 10.2.3.1 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten bezüglich der Durchführung erforderlicher Kontrollen gemäß Ziffer 6.3.2.3a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mittels eigens eingesetzter Kontrollmethoden gemäß Ziffer 6.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	43,33	34,22	26,00
hD	0,00	0,00	0,00
Insgesamt	43,33	34,22	26,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten bezüglich der Durchführung erforderlicher Kontrollen gemäß Ziffer 6.3.2.3a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mittels eigens eingesetzter Kontrollmethoden gemäß Ziffer 6.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	53,09	41,93	31,85
Gebührensatz gerundet	53,00	41,50	31,50

Zu Nummer 10.2.3.2:

Nummer 10.2.3.2 begründet eine Gebührenschild für die Prüfung des Luftfrachtsicherheitsprogrammes eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Durchführung erforderlicher Kontrollen gemäß Ziffer 6.3.2.3a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mittels zugelassener Dritter.

Der Gebührensatz zu Nummer 10.2.3.2 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten bezüglich der Durchführung erforderlicher Kontrollen gemäß Ziffer 6.3.2.3a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mittels Dritter	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	17,13	14,61	12,75
hD	0,00	0,00	0,00
Insgesamt	17,13	14,61	12,75

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten bezüglich der Durchführung erforderlicher Kontrollen gemäß Ziffer 6.3.2.3a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mittels Dritter	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	20,99	17,90	15,62
Gebührensatz gerundet	20,50	17,50	15,50

Zu Nummer 10.2.3.3:

Nummer 10.2.3.3 begründet eine Gebührenschild für die Prüfung des Luftfrachtsicherheitsprogramms eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der neutralen Annahme, der allein verantworteten Lagerung und der autonomen Auswahl für die Beförderungen nicht kontrollierter Sendungen in einem Luftfahrzeug gemäß Ziffer 6.3.2.3b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

Der Gebührensatz zu Nummer 10.2.3.3 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung des LSFP eines reglementierten Beauftragten bezüglich der neutralen Annahme, der allein verantworteten Lagerung und der autonomen Auswahl für die Beförderungen nicht kontrollierter Sendungen in einem Luftfahrzeug gemäß Ziffer 6.3.2.3b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	54,33	45,39	44,13
hD	0,00	0,00	0,00
Insgesamt	54,33	45,39	44,13

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung des LSFP eines reglementierten Beauftragten bezüglich der neutralen Annahme, der allein verantworteten Lagerung und der autonomen Auswahl für die Beförderungen nicht kontrollierter Sendungen in einem Luftfahrzeug gemäß Ziffer 6.3.2.3b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	66,57	55,61	54,06
Gebührensatz gerundet	66,50	55,50	54,00

Zu Nummer 10.2.4.1:

Nummer 10.2.4.1 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Verfahren gemäß Ziffer 6.3.2.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zum Schutz kontrollierter Fracht und Postsendungen vor unbefugtem Zugriff nach 6.6. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mittels eigens gewährleisteter Maßnahmen.

Der Gebührensatz zu Nummer 10.2.4.1 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten bezüglich der Verfahren gemäß Ziffer 6.3.2.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zum Schutz kontrollierter Fracht und Postsendungen vor unbefugtem Zugriff nach 6.6. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mittels eigens gewährleisteter Maßnahmen.	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)

mD	0,00	0,00	0,00
gD	36,11	25,00	21,00
hD	0,00	0,00	0,00
Insgesamt	36,11	25,00	21,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten bezüglich der Verfahren gemäß Ziffer 6.3.2.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zum Schutz kontrollierter Fracht und Postsendungen vor unbefugtem Zugriff nach 6.6. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mittels eigens gewährleisteter Maßnahmen.	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	44,24	30,63	25,73
Gebührensatz gerundet	44,00	30,50	25,50

Zu Nummer 10.2.4.2:

Nummer 10.2.4.2 begründet eine Gebührenschild für die Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Verfahren zum Schutz kontrollierter Fracht und Postsendungen vor unbefugtem Zugriff gemäß Ziffer 6.3.2.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mittels zugelassenem Dritten.

Der Gebührensatz zu Nummer 10.2.4.2 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten bezüglich der Verfahren zum Schutz kontrollierter Fracht und Postsendungen vor unbefugtem Zugriff gemäß Ziffer 6.3.2.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mittels zugelassenem Dritten	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	23,00	16,00	15,63
hD	0,00	0,00	0,00
Insgesamt	23,00	16,00	15,63

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung des LFSP eines reglementierten Beauftragten bezüglich der Verfahren zum Schutz kontrollierter Fracht und Postsendungen vor unbefugtem Zugriff gemäß Ziffer 6.3.2.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 mittels zugelassenem Dritten	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	28,18	19,60	19,14
Gebührensatz gerundet	28,00	19,50	19,00

Zu Nummer 10.2.5:

Nummer 10.2.5 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Luftfrachtsicherheitsprogramms eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Erstellung und Verfügbarhaltung von Begleitdokumenten gemäß Ziffer 6.3.2.5 und 6.3.2.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

Der Gebührensatz zu Nummer 10.2.5 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung des LSFP eines reglementierten Beauftragten bezüglich der Erstellung und Verfügbarhaltung von Begleitdokumenten gemäß der Ziffern 6.3.2.5 und 6.3.2.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	37,89	22,20	21,56
hD	0,00	0,00	0,00
Insgesamt	37,89	22,20	21,56

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung des LSFP eines reglementierten Beauftragten bezüglich der Erstellung und Verfügbarhaltung von Begleitdokumenten gemäß der Ziffern 6.3.2.5 und 6.3.2.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	46,42	27,20	26,42
Gebührensatz gerundet	46,00	27,00	26,00

Zu Nummer 10.2.6:

Nummer 10.2.6 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Luftfrachtsicherheitsprogramms eines reglementierten Beauftragten gemäß § 9a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Vorgaben zur Cybersicherheit gemäß Ziffer 1.7. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Die reglementierten Beauftragten sind entsprechend o.g. Vorschriften gehalten, in den Luftsicherheitsprogrammen Ausführungen zum Schutz ihrer kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme vor Cyberangriffen zu machen.

Durch die Abstimmungen mit dem für die Prüfung des Luftfrachtsicherheitsprogramms zuständigen Luftfahrt-Bundesamtes wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bzw. die Auslagen im Einzelfall stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 10.3:

Nummer 10.3 begründet eine Gebührenschuld für die Durchführung von Kontrollen und Vor-Ort-Prüfungen bezüglich der Einhaltung der im LFSP dargestellten Sicherheitsmaßnahmen des reglementierten Beauftragten gemäß §§ 2 Absatz 2 Nummer 5, 9a Absatz 1 LuftSiG i. V. m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und Ziffer 6.3.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

Ziffer 6.3.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 schreibt vor, dass die Wirksamkeit, die Umsetzung und die Einhaltung der Luftfrachtsicherheitsprogramme vor Ort überprüft werden.

Hierzu nehmen immer mindestens zwei Prüfer des gehobenen Dienstes Vor-Ort-Termine wahr. Beginn und Ende der Prüfung werden festgehalten.

Im Sinne der besseren Rechtssetzung wird daher an dieser Stelle ein Gebührensatz von 18,38 Euro je angefangene Viertelstunde pro Prüfer im Gebührenkatalog ausgebracht. Dieser Betrag entspricht einem Viertel des allgemeinen pauschalen Stundensatzes für Verwaltungsbeschäftigte nach Anlage 1 Nummer 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung für den gehobenen Dienst. Durch Multiplikation dieses Faktors in Abhängigkeit von der bekannten Prüfdauer, kann im Verwaltungsprozess auf sehr einfache Weise der individuelle Gebührensatz bestimmt werden. So entsteht für den Gebührenschuldner, trotz der nicht planbaren zeitlichen Komponente dieses Gebührentatbestandes, das höchst mögliche Maß an Transparenz. Darüber hinaus profitiert auch der Gebührenschuldner von einer auf diese Weise simplifizierten Gebührenbestimmung innerhalb der Verwaltungseinheiten, da der geringe zeitliche Aufwand des Prüfteams für die Begründung und die Bestimmung des Gebührensatzes sich begünstigend auf die Gebührenschuld an sich auswirkt.

Zu 10.4:

Nummer 10.4 begründet eine Gebührenschuld für den Erlass nachträglicher Auflagen für das Luftfrachtsicherheitsprogramm eines reglementierten Beauftragten. Nach § 9a Absatz 2 Satz 4 LuftSiG kann die jeweils zuständige Luftsicherheitsbehörde nachträgliche Auflagen für das Luftfrachtsicherheitsprogramm eines reglementierten Beauftragten erlassen. Nachträgliche Auflagen können sich auch auf jeden im Luftfrachtsicherheitsprogramm definierten Bereich beziehen.

Die Bearbeitungszeiten für diesen Gebührentatbestand variieren zum Teil stark. Dies resultiert in erster Linie aus der inhaltlichen Breite der möglichen nachträglichen Auflagen. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die

Luftsicherheitsbehörde der Bundesländer kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 10.5:

Nummer 10.5 begründet eine Gebührenschuld für die Feststellung, dass der reglementierte Beauftragte die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen nach einer Aussetzung gemäß §§ 9a Absatz 2 Satz 6 LuftSiG wieder erfüllt.

Ergeben sich beispielsweise durch Inspektionen oder andere Überwachungsmaßnahmen innerhalb der Gültigkeitsfristen der Zertifikate Erkenntnisse, dass der reglementierte Beauftragte die Sicherheitsanforderungen nicht mehr erfüllt, so kann die Luftsicherheitsbehörde den Status jederzeit gemäß §§ 9a Absatz 2 Satz 6 LuftSiG aussetzen. Dieser Gebührentatbestand umfasst den im Einzelfall individuell zurechenbaren Verwaltungsaufwand der im Rahmen der Wiederzulassung anfällt.

Zu diesem Tatbestand konnten keine Daten erfasst werden. Sachverhalte wie diese sind in der Praxis enorm selten, weshalb eine detaillierte Aufstellung der Arbeitsprozesse oder die Erhebung von Bearbeitungszeiten nicht möglich war. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu 10.6:

Nummer 10.6 begründet eine Gebührenschuld für die Anerkennung einer zollbehördlichen Prüfung zum zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator – AEO) im Zulassungs- oder Validierungsverfahren eines reglementierten Beauftragten gemäß der Ziffern 6.3.1.2 oder 6.3.1.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) (EU) 2015/1998.

Zu diesem Tatbestand konnten keine Daten erfasst werden. Sachverhalte wie diese sind in der Praxis enorm selten, weshalb eine detaillierte Aufstellung der Arbeitsprozesse oder die Erhebung von Bearbeitungszeiten nicht möglich war. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 10.7:

Nummer 10.7 begründet eine Gebührenschuld für die Genehmigung einer einzelnen Ausnahme von der Kontrolle gemäß Ziffer 6.2. des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission C (2015) 8005. Bestimmte Sendungen können im Einzelfall nach behördlicher Risikobewertung gemäß Ziffer 6.2. des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission C (2015) 8005 von den vorgeschriebenen Kontrollen ausgenommen werden.

Zu diesem Tatbestand konnten keine Daten erfasst werden. Sachverhalte wie diese sind in der Praxis enorm selten, weshalb eine detaillierte Aufstellung der Arbeitsprozesse oder die Erhebung von Bearbeitungszeiten nicht möglich war. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 11:

Nummer 11 begründet eine Gebührenschuld für die Zulassung, Validierung und Änderung eines bekannten Versenders gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG und mit diesen in Zusammenhang stehenden öffentlichen Leistungen wie zum Beispiel vor-Ort-Prüfungen von Unternehmensabläufen.

Zur Abwehr von Gefahren für die Luftsicherheit sind die Regularien, die beim Versand von Luftfracht durch alle daran Beteiligten einzurichten und sicherzustellen sind, unter dem Begriff der „sicheren Lieferkette“ zusammengefasst. Ein Glied dieser so genannten sicheren Lieferkette ist der bekannte Versender. Als bekannter Versender werden zum Beispiel produzierende Unternehmen, die selbst Sicherheitskontrollen für ihre Produkte vornehmen und damit den Status sichere Luftfracht vergeben, bezeichnet. Um als bekannter Versender in der Luftfahrt tätig zu werden, bedarf es zunächst einer behördlichen Zulassung. Die Zulassung wird unter Vorlage zahlreicher Unterlagen schriftlich beim Luftfahrt-Bundesamt beantragt. Kernelement dieses Antragsverfahrens ist das so genannte Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm (vgl. § 9a Absatz 2 Satz 2 LuftSiG).

Zu Nummer 11.1.1:

Nummer 11.1.1 begründet eine Gebührenschuld für die Erteilung der Zulassung eines bekannten Versenders je Betriebsstandort gemäß Ziffer 6.4.1.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1998 i. V. m. § 9a Absatz 2 Satz 1 und 2 LuftSiG durch das Luftfahrt-Bundesamt. Entsprechend dieser Vorschriften sind bekannte Versender verpflichtet, ein Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm aufzustellen und dieses dem Luftfahrt-Bundesamt zur Zulassung vorzulegen. In diesem Programm sind Methoden und Verfahren sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen festzuschreiben, die ein bekannter Versender anzuwenden hat, um Gefahren auf die Sicherheit des Luftverkehrs abzuwenden. Das Zulassungsverfahren läuft in zwei Zulassungsphasen ab. Zunächst werden die formalen Unterlagen geprüft. Sind alle Zulassungsvoraussetzungen in formeller Hinsicht sichergestellt, nimmt ein behördliches Team eine Prüfung vor Ort vor, um sich von den dargestellten Verfahren im Unternehmensablauf zu überzeugen. Erfüllen die Prozessabläufe die Sicherheitsanforderungen, wird eine erstmalige Zulassung erteilt.

Der Gebührensatz zu Nummer 11.1.1 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	53,53	27,94	0,00
Prozessbaustein II:	Inhaltliche Prüfung des bVSP inklusive der Nachbereitung des Vorgangs	10,00	258,63	0,00
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		76,61	287,54	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	86,44
Prozessbaustein II:	Inhaltliche Prüfung des bVSP inklusive der Nachbereitung des Vorgangs	326,63
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		427,00
Gebührensatz gerundet		427,00

Zu Nummer 11.1.2:

Nummer 11.1.2 begründet eine Gebührenschuld für die Validierung eines bekannten Versenders gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1,2 und 5 LuftSiG i. V. m. Ziffer 6.4.1.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt. Bekannte Versender sind verpflichtet, ihre Zulassung regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre, durch das Luftfahrt-Bundesamt validieren zu lassen.

Der Gebührensatz zu Nummer 11.1.2 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	48,08	21,00	0,00
Prozessbaustein II:	Inhaltliche Prüfung des bVSP inklusive der Nachbereitung des Vorgangs	9,64	255,95	0,00
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		70,81	277,90	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	72,63

Prozessbaustein II:	Inhaltliche Prüfung des bVSP inklusive der Nachbereitung des Vorgangs	322,98
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		409,54
Gebührensatz gerundet		409,50

Zu Nummer 11.1.3:

Nummer 11.1.3 begründet eine Gebührenschuld für die Genehmigung einer Änderung am Standort bzw. im Sicherheitsprogramms des bekannten Versenders durch das Luftfahrt-Bundesamt gemäß Ziffer 6.4.1.2a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 i.V.m. §§ 9a Absatz 1 und 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG. Bekannte Versender sind gemäß Ziffer 6.4.1.2a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 verpflichtet, Änderungen am Standort bzw. in ihrem Sicherheitsprogramm anzuzeigen und der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Gebührensatz zu Nummer 11.1.3 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	39,53	19,11	0,00
Prozessbaustein II:	Inhaltliche Prüfung des bVSP inklusive der Nachbereitung des Vorgangs	10,38	242,23	0,00
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		63,00	262,30	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	61,97
Prozessbaustein II:	Inhaltliche Prüfung des bVSP inklusive der Nachbereitung des Vorgangs	306,90
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		382,80
Gebührensatz gerundet		382,50

Zu Nummer 11.1.4:

Nummer 11.1.4 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung der Änderung der gemäß Ziffer 6.4.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zu benennenden für die Sicherheit verantwortliche Person am Standort sowie die gemäß 6.4.1.2d des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 vorzunehmende Eintragung in der Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette.

Entsprechend der Anlage 6-C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sind bekannte Versender verpflichtet, Änderungen der für die Sicherheit verantwortlichen Person gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt anzuzeigen.

Die Nummer 11.1.4 ist nicht im Zusammenhang mit der Nummer 11.1.1 anzuwenden; die initiale Erfassung des Sicherheitsbeauftragten in der Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette ist im Gebührensatz der Nummer 11.1.1 bereits enthalten.

Der Gebührensatz zu Nummer 11.1.4 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	5,33	14,58	0,00
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	0,83	8,33	0,00
Prozessbaustein III:	Umsetzung der Änderung	5,33	3,83	0,00
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		24,58	27,71	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	23,07
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	11,02
Prozessbaustein III:	Umsetzung der Änderung	9,90
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		57,92
Gebührensatz gerundet		57,50

Zu Nummer 11.2:

Nummer 11.2 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramms bezüglich der Vorgaben zur Cybersicherheit gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 i. v. m. bezüglich Vorgaben zur Cybersicherheit nach Ziffer 1.7. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Die bekannten Versender sind entsprechend o.g. Vorschriften gehalten, in den Sicherheitsprogrammen Ausführungen zum Schutz ihrer kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme vor Cyberangriffen zu machen.

Durch die Abstimmungen mit dem für die Prüfung des Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramms zuständigen Luftfahrt-Bundesamtes wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bzw. die Auslagen im Einzelfall stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 11.3:

Nummer 11.3 begründet eine Gebührenschuld für die Durchführung von Kontrollen und Vor-Ort-Prüfungen bezüglich der Einhaltung der im Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm dargestellten Sicherheitsmaßnahmen des bekannten Versenders gemäß §§ 2 Absatz 2 Nummer 5, 9a Absatz 1 LuftSiG i. V. m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und Ziffer 6.4.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

Ziffer 6.4.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 schreibt vor, dass die Wirksamkeit, die Umsetzung und die Einhaltung der Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramme vor Ort überprüft werden.

Hierzu nehmen immer mindestens zwei Prüfer des gehobenen Dienstes Vor-Ort-Termine wahr. Beginn und Ende der Prüfung werden festgehalten.

Im Sinne der besseren Rechtssetzung wird daher an dieser Stelle ein Gebührensatz von 18,38 Euro je angefangene Viertelstunde pro Prüfer im Gebührenkatalog ausgebracht. Dieser Betrag entspricht einem Viertel des allgemeinen pauschalen Stundensatzes für Verwaltungsbeschäftigte nach Anlage 1 Nummer 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung für den gehobenen Dienst. Durch Multiplikation dieses Faktors in Abhängigkeit von der bekannten Prüfdauer, kann im Verwaltungsprozess auf sehr einfache Weise der individuelle Gebührensatz bestimmt werden. So entsteht für den Gebührenschuldner, trotz der nicht planbaren zeitlichen Komponente dieses Gebührentatbestandes, das höchst mögliche Maß an Transparenz. Darüber hinaus profitiert auch der Gebührenschuldner von einer auf diese Weise simplifizierten Gebührenbestimmung innerhalb der Verwaltungseinheiten, da der geringe zeitliche Aufwand des Prüfteams für die Begründung und die Bestimmung des Gebührensatzes sich begünstigend auf die Gebührenschuld an sich auswirkt.

Zu Nummer 11.4:

Nummer 11.4 begründet eine Gebührenschuld für den Erlass nachträglicher Auflagen für das Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm. Nach § 9a Absatz 2 Satz 4 LuftSiG kann die jeweils zuständige Luftsicherheitsbehörde nachträgliche Auflagen für das Sicherheitsprogramm eines bekannten Versenders erlassen.

Die Bearbeitungszeiten für diesen Gebührentatbestand variieren zum Teil stark. Dies resultiert in erster Linie aus der inhaltlichen Breite der möglichen nachträglichen Auflagen. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die

Luftsicherheitsbehörde der Bundesländer kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 11.5:

Nummer 11.5 begründet eine Gebührenschuld für die Feststellung, dass der bekannte Versender die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen nach einer Aussetzung gemäß §§ 9a Absatz 2 Satz 6 LuftSiG wieder erfüllt.

Ergeben sich beispielsweise durch Inspektionen oder andere Überwachungsmaßnahmen innerhalb der Gültigkeitsfristen der Zertifikate Erkenntnisse, dass der bekannte Versender die Sicherheitsanforderungen nicht mehr erfüllt, so kann die Luftsicherheitsbehörde den Status jederzeit aussetzen. Dieser Gebührentatbestand umfasst den im Einzelfall individuell zurechenbaren Verwaltungsaufwand der im Rahmen der Wiedenzulassung anfällt.

Zu diesem Tatbestand konnten keine Daten erfasst werden. Sachverhalte wie diese sind in der Praxis enorm selten, weshalb eine detaillierte Aufstellung der Arbeitsprozesse oder die Erhebung von Bearbeitungszeiten nicht möglich war. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 11.6:

Nummer 11.6 begründet eine Gebührenschuld für die Anerkennung einer zollbehördlichen Prüfung zum zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator – AEO) im Zulassungs- oder Validierungsverfahren eines bekannten Versenders gemäß der Ziffern 6.4.1.2 oder 6.4.1.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) (EU) 2015/1998.

Zu diesem Tatbestand konnten keine Daten erfasst werden. Sachverhalte wie diese sind in der Praxis enorm selten, weshalb eine detaillierte Aufstellung der Arbeitsprozesse oder die Erhebung von Bearbeitungszeiten nicht möglich war. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 12:

Nummer 12 begründet eine Gebührenschuld für die Zulassung, Validierung und Änderung eines Transporteurs gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG und mit diesen in Zusammenhang stehenden öffentlichen Leistungen wie zum Beispiel vor-Ort-Prüfungen von Unternehmensabläufen.

Zur Abwehr von Gefahren für die Luftsicherheit sind die Regularien, die beim Versand von Luftfracht durch alle daran Beteiligten einzurichten und sicherzustellen sind, unter dem Begriff der „sicheren Lieferkette“ zusammengefasst. Ein Glied dieser so genannten sicheren Lieferkette ist der Transporteur. Als Transporteur werden zum Beispiel Speditionen, Kuriere und Logistikunternehmen bezeichnet, die Luftfracht zum Flugplatz transportieren. Um als Transporteur in der Luftfahrt tätig zu werden, bedarf es zunächst einer behördlichen Zulassung. Die Zulassung wird unter Vorlage zahlreicher Unterlagen schriftlich beim Luftfahrt-Bundesamt beantragt. Kernelement dieses Antragverfahrens ist das so genannte Transporteur-Sicherheitsprogramm.

Zu Nummer 12.1.1:

Nummer 12.1.1 begründet eine Gebührenschuld für die Zulassung eines Transporteurs gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1 und 2 LuftSiG durch das Luftfahrt-Bundesamt. Transporteure wie zum Beispiel Speditionen sind verpflichtet, ein Transporteur-Sicherheitsprogramm aufzustellen und dieses dem Luftfahrt-Bundesamt zur Zulassung vorzulegen. In diesem Programm sind Methoden und Verfahren sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen festzuschreiben, die ein Transporteur anzuwenden hat, um Gefahren auf die Sicherheit des Luftverkehrs abzuwenden. Das Zulassungsverfahren läuft in zwei Zulassungsphasen ab. Zunächst werden die formalen Unterlagen geprüft. Sind alle Zulassungsvoraussetzungen in formeller Hinsicht sichergestellt, nimmt ein behördliches Team eine Prüfung vor Ort vor, um sich von den dargestellten Verfahren im Unternehmensablauf zu überzeugen. Erfüllen die Prozessabläufe die Sicherheitsanforderungen, wird eine erstmalige Zulassung erteilt.

Der Gebührensatz zu Nummer 12.1.1 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	59,84	40,46	0,00
Prozessbaustein II:	Inhaltliche Prüfung des TSP inklusive der Nachbereitung des Vorgangs	8,57	159,29	0,00
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		81,49	200,70	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	107,93
Prozessbaustein II:	Inhaltliche Prüfung des TSP inklusive der Nachbereitung des Vorgangs	203,51
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		325,38
Gebührensatz gerundet		325,00

Zu Nummer 12.1.2:

Nummer 12.1.2 begründet eine Gebührenschuld für die Validierung eines Transporteurs gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG durch das Luftfahrt-Bundesamt. Transporteure sind verpflichtet, ihre Zulassung regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre, durch das Luftfahrt-Bundesamt validieren zu lassen.

Der Gebührensatz zu Nummer 12.1.2 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	54,88	36,63	0,00
Prozessbaustein II:	Inhaltliche Prüfung des TSP inklusive der Nachbereitung des Vorgangs	8,21	157,50	0,00
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		76,17	195,08	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	98,39
Prozessbaustein II:	Inhaltliche Prüfung des TSP inklusive der Nachbereitung des Vorgangs	200,98
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		313,30
Gebührensatz gerundet		313,00

Zu Nummer 12.1.3:

Nummer 12.1.3 begründet eine Gebührenschuld für die Genehmigung einer Änderung an der Zulassung des Transporteurs bzw. im Transporteur-Sicherheitsprogramm je Betriebsstandort gemäß §§ 9a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG. Transporteure sind verpflichtet, Änderungen am Standort bzw. in ihrem Sicherheitsprogramm anzuzeigen und der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Gebührensatz zu Nummer 12.1.3 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	42,76	36,19	0,00
Prozessbaustein II:	Inhaltliche Prüfung des TSP inklusive der Nachbereitung des Vorgangs	7,86	147,50	0,00
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		63,70	184,65	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	86,05
Prozessbaustein II:	Inhaltliche Prüfung des TSP inklusive der Nachbereitung des Vorgangs	188,38
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		288,36
Gebührensatz gerundet		288,00

Zu Nummer 12.1.4:

Nummer 12.1.4 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung der Änderung der Benennung der für die Sicherheit verantwortlichen Person pro Betriebsstandort durch den Transporteur.

Entsprechend der Vorgaben des § 9a Absatz 1 und 2 LuftSiG und des jeweiligen Transporteur-Sicherheitsprogramms sind auch Transporteure verpflichtet, Änderungen der für die Sicherheit verantwortlichen Person gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt durch gesondertes Schreiben anzuzeigen (vgl. auch Vorgabe im Muster des Transporteur-Sicherheitsprogramms).

Die Nummer 12.1.4 ist nicht im Zusammenhang mit der Nummer 12.1.1 anzuwenden; die initiale Prüfung der Benennung des Sicherheitsbeauftragten im Rahmen der Zulassung ist im Gebührensatz der Nummer 12.1.1 bereits enthalten.

Der Gebührensatz zu Nummer 12.1.4 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	5,33	14,58	0,00
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	0,83	8,33	0,00
Prozessbaustein III:	Umsetzung der Änderung	2,33	3,83	0,00
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		21,58	27,71	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	23,07
Prozessbaustein II:	Sachverhaltsprüfung	11,02
Prozessbaustein III:	Umsetzung der Änderung	6,97
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		55,00
Gebührensatz gerundet		55,00

Zu Nummer 12.2:

Nummer 12.2 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Transporteur-Sicherheitsprogramms gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Vorgaben zur Cybersicherheit gemäß Ziffer 1.7. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Die Transporteure sind entsprechend o.g. Vorschriften gehalten, in den Sicherheitsprogrammen Ausführungen zum Schutz ihrer kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme vor Cyberangriffen zu machen.

Durch die Abstimmungen mit dem für die Prüfung des Transporteur-Sicherheitsprogramms zuständigen Luftfahrt-Bundesamtes wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten bzw. die Auslagen im Einzelfall stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 12.3:

Nummer 12.3 begründet eine Gebührenschuld für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen und Vor-Ort-Prüfungen bezüglich der Einhaltung der im Transporteur-Sicherheitsprogramm dargestellten Sicherheitsmaßnahmen des Transporteurs gemäß § 2 Satz 2 Nummer 5 i.V.m 9a Absatz 1 LuftSiG i. V. m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008. Nach den vorstehenden Vorschriften sind die Luftsicherheitsbehörden befugt, die Wirksamkeit, die Umsetzung und die Einhaltung der Transporteur-Sicherheitsprogramme vor Ort zu überprüfen.

Hierzu nehmen immer mindestens zwei Prüfer des gehobenen Dienstes Vor-Ort-Termine wahr. Beginn und Ende der Prüfung werden festgehalten.

Im Sinne der besseren Rechtssetzung wird daher an dieser Stelle ein Gebührensatz von 18,38 Euro je angefangene Viertelstunde pro Prüfer im Gebührenkatalog ausgebracht. Dieser Betrag entspricht einem Viertel des allgemeinen pauschalen Stundensatzes für Verwaltungsbeschäftigte nach Anlage 1 Nummer 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung für den gehobenen Dienst. Durch Multiplikation dieses Faktors in Abhängigkeit von der bekannten Prüfdauer, kann im Verwaltungsprozess auf sehr einfache Weise der individuelle Gebührensatz bestimmt werden. So entsteht für den Gebührenschuldner, trotz der nicht planbaren zeitlichen Komponente dieses Gebührentatbestandes, das höchst mögliche Maß an Transparenz. Darüber hinaus profitiert auch der Gebührenschuldner von einer auf diese Weise simplifizierten Gebührenbestimmung innerhalb der Verwaltungseinheiten, da der geringe zeitliche Aufwand des Prüfteams für die Begründung und die Bestimmung des Gebührensatzes sich begünstigend auf die Gebührenschuld an sich auswirkt.

Zu Nummer 12.4:

Nummer 12.4 begründet eine Gebührenschuld für den Erlass nachträglicher Auflagen für das Transporteur-Sicherheitsprogramm. Nach § 9a Absatz 2 Satz 4 LuftSiG kann die jeweils zuständige Luftsicherheitsbehörde nachträgliche Auflagen für das Sicherheitsprogramm eines Transporteurs erlassen.

Die Bearbeitungszeiten für diesen Gebührentatbestand variieren zum Teil stark. Dies resultiert in erster Linie aus der inhaltlichen Breite der möglichen nachträglichen Auflagen. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde der Bundesländer kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 12.5:

Nummer 12.5 begründet eine Gebührenschuld für die Feststellung, dass der Transporteur die Anforderungen von § 2 Satz 2 Nummer 5 und § 9a Absatz 1 LuftSiG i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen nach einer Aussetzung gemäß §§ 9a Absatz 2 Satz 6 LuftSiG wieder erfüllt.

Ergeben sich beispielsweise durch Inspektionen oder andere Überwachungsmaßnahmen innerhalb der Gültigkeitsfristen der Zertifikate Erkenntnisse, dass der Transporteur die Sicherheitsanforderungen nicht mehr erfüllt, so kann die Luftsicherheitsbehörde den Status jederzeit aussetzen. Dieser Gebührentatbestand umfasst den im Einzelfall individuell zurechenbaren Verwaltungsaufwand der im Rahmen der Wiederzulassung anfällt.

Zu diesem Tatbestand konnten keine Daten erfasst werden. Sachverhalte wie diese sind in der Praxis enorm selten, weshalb eine detaillierte Aufstellung der Arbeitsprozesse oder die Erhebung von Bearbeitungszeiten nicht möglich war. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im

Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 13:

Nummer 13 begründet eine Gebührenschuld für die Zulassung, Validierung und Änderungen eines reglementierten Lieferanten gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG und mit diesen in Zusammenhang stehenden öffentlichen Leistungen wie zum Beispiel vor-Ort-Prüfungen von Unternehmensabläufen. Reglementierte Lieferanten haben hierbei ein Sicherheitsprogramm aufzustellen. Dabei bündeln die Gebührentatbestände 13.1.1 bis 13.1.3 die administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Zulassung, Validierung und Änderung einer Zulassung je Betriebsstandort, welche immer anfallen, wohingegen die Gebührentatbestände 13.2.1 bis 13.2.5 die inhaltlichen Prüfungen einzelner Kapitel abdecken. Diese können, je nach Sicherheitsprogramm und reglementierten Lieferanten variieren.

Zu 13.1.1:

Nummer 13.1.1 begründet eine Gebührenschuld für die Erteilung der Zulassung eines reglementierten Lieferanten je Betriebsstandort gemäß Ziffer 8.1.3.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1998 i. V. m. § 9a Absatz 2 Satz 1 und 2 LuftSiG durch das Luftfahrt-Bundesamt. Entsprechend dieser Vorschriften sind reglementierte Lieferanten wie zum Beispiel auf Luftfracht spezialisierte Logistikunternehmen verpflichtet, ein Sicherheitsprogramm aufzustellen und dieses dem Luftfahrt-Bundesamt zur Zulassung vorzulegen. Im Sicherheitsprogramm sind Methoden und Verfahren sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen festzuschreiben, die ein reglementierter Lieferant anzuwenden hat, um Gefahren auf die Sicherheit des Luftverkehrs abzuwenden. Das Zulassungsverfahren läuft in zwei Zulassungsphasen ab. Zunächst werden die formalen Unterlagen behördenintern geprüft. Sind alle Zulassungsvoraussetzungen in formeller Hinsicht sichergestellt, nimmt ein behördliches Team eine Prüfung vor Ort vor, um sich von den dargestellten Verfahren im Unternehmensablauf zu überzeugen. Erfüllen die Prozessabläufe die Sicherheitsanforderungen, wird eine erstmalige Zulassung erteilt.

Der Gebührensatz zu Nummer 13.1.1 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	70,00	0,00	0,00
Prozessbaustein II:	Nachbereitung des Vorgangs	0,00	149,00	0,00
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		83,08	149,96	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	68,27
Prozessbaustein II:	Nachbereitung des Vorgangs	182,55
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		264,76
Gebührensatz gerundet		264,50

Zu Nummer 13.1.2:

Nummer 13.1.2 begründet eine Gebührenschuld für die Validierung des reglementierten Lieferanten gemäß § 9a Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 LuftSiG i. V. m. Ziffer 8.1.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt. Entsprechend dieser Vorschriften sind reglementierte Lieferanten verpflichtet, sich regelmäßig, spätestens alle 5 Jahren durch das Luftfahrt-Bundesamt validieren zu lassen.

Der Gebührensatz zu Nummer 13.1.2 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	46,00	2,50	0,00
Prozessbaustein II:	Nachbereitung des Vorgangs	0,00	142,75	0,00
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		59,08	146,21	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	47,93
Prozessbaustein II:	Nachbereitung des Vorgangs	174,89
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		236,76
Gebührensatz gerundet		236,50

Zu Nummer 13.1.3:

Nummer 13.1.3 begründet eine Gebührenschuld für die Genehmigung einer Änderung am Standort bzw. im Luftsicherheitsprogramm des reglementierten Lieferanten gemäß §§ 9a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 5 LuftSiG i. V. m. Ziffer 8.1.3.2a i. V. m. Anlage 8-A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt. Entsprechend dieser Vorschriften sind reglementierte Lieferanten verpflichtet, Änderungen am Standort bzw. in ihrem Sicherheitsprogramm anzuzeigen und der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Gebührensatz zu Nummer 13.1.3 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	57,00	2,50	0,00
Prozessbaustein II:	Nachbereitung des Vorgangs	0,00	101,50	0,00
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		70,08	104,96	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	58,66
Prozessbaustein II:	Nachbereitung des Vorgangs	124,35
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		196,95
Gebührensatz gerundet		196,50

Zu Nummer 13.2.1:

Nummer 13.2.1 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Sicherheitsprogramms eines reglementierten Lieferanten gemäß § 9a Absatz 1 und 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 i. V. m. Ziffer 8.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung.

Der Gebührensatz zu Nummer 13.2.1 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung des SP eines reglementierten Lieferanten gemäß Ziffer 8.1.3.2a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	56,25	43,75	37,50
hD	0,00	0,00	0,00
Insgesamt	56,25	43,75	37,50

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung des SP eines reglementierten Lieferanten gemäß Ziffer 8.1.3.2a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	68,92	53,60	45,94
Gebührensatz gerundet	68,50	53,50	45,90

Zu Nummer 13.2.2:

Nummer 13.2.2 begründet eine Gebührenschild für die Prüfung des Sicherheitsprogrammes eines reglementierten Lieferanten gemäß § 9a Absatz 1 und 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Vorgaben gemäß Ziffer 8.1.4.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung.

Der Gebührensatz zu Nummer 13.2.2 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung des SP eines reglementierten Lieferanten gemäß Ziffer 8.1.4.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)

mD	0,00	0,00	0,00
gD	63,75	55,00	50,00
hD	0,00	0,00	0,00
Insgesamt	63,75	55,00	50,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung des SP eines reglementierten Lieferanten gemäß Ziffer 8.1.4.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	78,10	67,38	61,26
Gebührensatz gerundet	78,00	67,00	61,00

Zu Nummer 13.2.3:

Nummer 13.2.3 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Sicherheitsprogrammes eines reglementierten Lieferanten gemäß § 9a Absatz 1 und 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Vorgaben gemäß Ziffer 8.1.1.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung.

Der Gebührensatz zu Nummer 13.2.3 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung des SP eines reglementierten Lieferanten gemäß Ziffer 8.1.1.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	40,00	35,00	32,50
hD	0,00	0,00	0,00
Insgesamt	40,00	35,00	32,50

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung des SP eines reglementierten Lieferanten gemäß Ziffer 8.1.1.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	49,01	42,88	39,82
Gebührensatz gerundet	49,00	42,50	39,50

Zu Nummer 13.2.4:

Nummer 13.2.4 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Sicherheitsprogrammes eines reglementierten Lieferanten gemäß § 9a Absatz 1 und 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Vorgaben gemäß Kapitel 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch das Luftfahrt-Bundesamt im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung.

Der Gebührensatz zu Nummer 13.2.4 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung des SP eines reglementierten Lieferanten gemäß Kapitel 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	57,50	30,00	30,00
hD	0,00	0,00	0,00
Insgesamt	57,50	30,00	30,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung des SP eines reglementierten Lieferanten gemäß Kapitel 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	70,45	36,76	36,76
Gebührensatz gerundet	70,00	36,50	36,50

Zu Nummer 13.2.5:

Nummer 13.2.5 Prüfung des SP eines reglementierten Lieferanten § 9a Absatz 1 und 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Vorgaben gemäß bezüglich der Vorgaben gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 je Betriebsstandort im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung.

Der Gebührensatz zu Nummer 13.2.5 ergibt sich wie folgt:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten für die Prüfung im Rahmen der erstmaligen Zulassung, Validierung und Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung des SP eines reglementierten Lieferanten gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sowie gemäß § 3 Absatz 1 LuftSiG je Betriebsstandort	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
mD	0,00	0,00	0,00
gD	40,00	24,00	25,75
hD	0,00	0,00	0,00
Insgesamt	57,50	30,00	30,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Prüfung des SP eines reglementierten Lieferanten gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 sowie gemäß § 3 Absatz 1 LuftSiG je Betriebsstandort	Ø Kosten in €		
	Erstmalige Zulassung (a)	Validierung (b)	Änderung (c)
Gebührenhöhe	49,01	29,40	31,55
Gebührensatz gerundet	49,00	29,00	31,50

Zu Nummer 13.2.6:

Nummer 13.2.6 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung des Sicherheitsprogramms eines reglementierten Lieferanten gemäß § 9a Absatz 1 und 2 LuftSiG i.V.m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bezüglich der Vorgaben zur Cybersicherheit gemäß Ziffer 1.7. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Die reglementierten Lieferanten sind entsprechend o.g. Vorschriften gehalten, in den Sicherheitsprogrammen Ausführungen zum Schutz ihrer kritischen informations- und kommunikationstechnischen Systeme vor Cyberangriffen zu machen.

Durch die Abstimmungen mit dem für die Prüfung der Sicherheitsprogramme der reglementierten Lieferanten zuständigen Luftfahrt-Bundesamtes wurde deutlich, dass die

Bearbeitungszeiten bzw. die Auslagen im Einzelfall stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 13.3:

Nummer 13.3 begründet eine Gebührenschuld für die Durchführung von Kontrollen und Vor-Ort-Prüfungen bezüglich der Einhaltung der im SP dargestellten Sicherheitsmaßnahmen des reglementierten Lieferanten gemäß §§ 2 Satz 2 Nummer 5 i.V.m 9a Absatz 1 LuftSiG i. V. m. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und gemäß Ziffer 8.1.3.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

Ziffer 8.1.3.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 schreibt vor, dass die Wirksamkeit, die Umsetzung und die Einhaltung der Sicherheitsprogramme der reglementierten Lieferanten vor Ort überprüft werden.

Hierzu nehmen immer mindestens zwei Prüfer des gehobenen Dienstes Vor-Ort-Termine wahr. Beginn und Ende der Prüfung werden festgehalten.

Im Sinne der besseren Rechtssetzung wird daher an dieser Stelle ein Gebührensatz von 18,38 Euro je angefangene Viertelstunde pro Prüfer im Gebührenkatalog ausgebracht. Dieser Betrag entspricht einem Viertel des allgemeinen pauschalen Stundensatzes für Verwaltungsbeschäftigte nach Anlage 1 Nummer 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung für den gehobenen Dienst. Durch Multiplikation dieses Faktors in Abhängigkeit von der bekannten Prüfdauer, kann im Verwaltungsprozess auf sehr einfache Weise der individuelle Gebührensatz bestimmt werden. So entsteht für den Gebührenschuldner, trotz der nicht planbaren zeitlichen Komponente dieses Gebührentatbestandes, das höchst mögliche Maß an Transparenz. Darüber hinaus profitiert auch der Gebührenschuldner von einer auf diese Weise simplifizierten Gebührenbestimmung innerhalb der Verwaltungseinheiten, da der geringe zeitliche Aufwand des Prüfteams für die Begründung und die Bestimmung des Gebührensatzes sich begünstigend auf die Gebührenschuld an sich auswirkt.

Zu Nummer 13.4:

Nummer 13.4 begründet eine Gebührenschuld für den Erlass nachträglicher Auflagen für das Sicherheitsprogramm der reglementierten Lieferanten. Nach § 9a Absatz 2 Satz 4 LuftSiG kann die jeweils zuständige Luftsicherheitsbehörde nachträgliche Auflagen für das Sicherheitsprogramm eines reglementierten Lieferanten erlassen.

Die Bearbeitungszeiten für diesen Gebührentatbestand variieren zum Teil stark. Dies resultiert in erster Linie aus der inhaltlichen Breite der möglichen nachträglichen Auflagen. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde der Bundesländer kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 13.5:

Nummer 13.5 begründet eine Gebührenschuld für die Feststellung, dass der reglementierte Lieferant die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen nach einer Aussetzung gemäß §§ 9a Absatz 2 Satz 6 LuftSiG wieder erfüllt.

Ergeben sich beispielsweise durch Inspektionen oder andere Überwachungsmaßnahmen innerhalb der Gültigkeitsfristen der Zertifikate Erkenntnisse, dass der reglementierte Lieferant die Sicherheitsanforderungen nicht mehr erfüllt, so kann die Luftsicherheitsbehörde den Status jederzeit aussetzen. Dieser Gebührentatbestand umfasst den im Einzelfall individuell zurechenbaren Verwaltungsaufwand der im Rahmen der Wiederzulassung anfällt.

Zu diesem Tatbestand konnten keine Daten erfasst werden. Sachverhalte wie diese sind in der Praxis enorm selten, weshalb eine detaillierte Aufstellung der Arbeitsprozesse oder die Erhebung von Bearbeitungszeiten nicht möglich war. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehenden Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 14:

Nummer 14 begründet eine Gebührenschuld für die Zulassung, Änderungen und Anerkennung eines EU-Validierungsprüfers gemäß § 9 Absatz 3c Satz 2 LuftSiG. Das Luftfahrt-Bundesamt kann natürliche oder juristische Personen als EU-Validierungsprüfer für die Luftsicherheit zulassen. Die Zulassung als EU-Validierungsprüfer ist nötig um anerkannte EU-Validierungsberichte als Ergebnisdokument einer Vor-Ort-Prüfung erstellen zu dürfen. EU-Validierungsberichte müssen bei der Zulassung als ACC3 bzw. RA3 oder KC3 vorgelegt werden. Für die Zulassung als EU-Validierungsprüfer müssen die Voraussetzungen nach Ziffer 11.6.3. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie ggf. durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 7 LuftSiG näher bestimmten Voraussetzungen erfüllt sein. Die Zulassung als EU-Validierungsprüfer ist höchstens fünf Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist ein erneutes Durchlaufen des Zulassungsverfahrens nötig. Die Zulassung kann zudem mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nachträgliche Auflagen sind ebenfalls zulässig.

Zu Nummer 14.1:

Die Zulassung eines EU-Validierungsprüfers gemäß § 9 Absatz 3c Satz 2 LuftSiG erfolgt durch das Luftfahrt-Bundesamt. Für die Zulassung als EU-Validierungsprüfer müssen die Voraussetzungen nach Ziffer 11.6.3. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sowie ggf. durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 7 LuftSiG näher bestimmten Voraussetzungen erfüllt sein.

Die Bearbeitungszeiten bei der Zulassung eines EU-Validierungsprüfers schwanken stark. Dies resultiert im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Vorkenntnissen der Antragstellenden und den daraus notwendigen Prüfungsmaßnahmen. Zudem ist die jährliche Fallzahl der Anträge auf Zulassung als EU-Validierungsprüfer gering. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 14.2:

Die Zulassung als EU-Validierungsprüfer gemäß § 9 Absatz 3c Satz 2 LuftSiG betreffende Änderungen müssen vom EU-Validierungsprüfer dem Luftfahrt-Bundesamt angezeigt werden. Das Luftfahrt-Bundesamt prüft die Änderung und erteilt bei Konformität den Änderungsbescheid.

Die Bearbeitungszeiten bei der Änderung der Zulassung eines EU-Validierungsprüfers variieren stark. Dies resultiert im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Änderungen. Zudem ist die jährliche Fallzahl der Anträge auf Änderung der Zulassung als EU-Validierungsprüfer gering. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 14.3:

Die Anerkennung der Schulung für einen EU-Validierungsprüfer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß Ziffer 11.7.1 des Anhangs der

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erfolgt durch das Luftfahrt-Bundesamt. Das Luftfahrt-Bundesamt lässt natürliche oder juristische Personen als EU-Validierungsprüfer auf Antrag zu. Bereits in einem anderen EU-Mitgliedsland absolvierte Schulungen und erworbene Kompetenzen können auf Antrag vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannt werden.

Die Bearbeitungszeiten bei der Anerkennung von Schulungen für einen EU-Validierungsprüfer, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat absolviert wurden, schwanken stark. Dies resultiert im Wesentlichen aus den unterschiedlichem Umfang und Inhalt der verschiedenen Schulungen. Zudem ist die jährliche Fallzahl der Anträge auf Anerkennung gering. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 15:

Nummer 15 begründet eine Gebührenschuld für die Benennung von Stellen der so genannten sicheren Lieferkette in Drittstaaten. Das können LFU als Air Cargo Carrier (ACC3), reglementierte Beauftragte als Regulated Agents (RA3) und bekannte Versender als Known Consignors (KC3) sein. Durch den EU-Gesetzgeber wurde weitreichende Sicherheitsmaßnahmen für die Beförderung von Fracht- und Postsendungen von Drittländern in die Europäische Union (EU) erlassen. Das System der sicheren Lieferkette innerhalb der EU wurde so auch auf die Abfertigungsprozesse in Drittländern ausgedehnt. Hierzu gehört im Wesentlichen, dass Luftfahrtunternehmen, die Fracht- und Postsendungen von Drittländern in die EU transportieren wollen, für den jeweiligen Flughafen einer sogenannten ACC3 (Air Cargo or Mail Carrier operating into the Union from a Third Country Airport) Benennung bedürfen. Darüber hinaus können sich frachtabfertigende Stellen in einem Drittland als reglementierte Beauftragte (RA3) oder bekannte Versender (KC3) benennen lassen, wenn sie Teil der sicheren Lieferkette eines ACC3 sind oder werden wollen. Luftfahrtunternehmen, die aus objektiven Gründen (z.B. kurzfristige Ad-hoc Flüge, Transport der Sendungen unverzüglich notwendig) die Anforderungen hinsichtlich der Benennung als ACC3 gemäß Ziffer 6.8.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 i. v. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2017/815 nicht erfüllen können, haben die Möglichkeit gemäß Ziffer 6.8.2 des Beschlusses der Kommission K(2015) 8005 und Ziffer 6.8.3 des Beschlusses der Kommission K(2017) 3030 eine Ausnahme von der Erfordernis der ACC3 Benennung zu beantragen.

Zu Nummer 15.1.1:

Nummer 15.1.1 begründet eine Gebührenschuld für die Benennung als ACC3 gemäß Ziffer 6.8.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Grundlegende Anforderungen, die im Rahmen der Benennung als ACC3 zu erfüllen sind, sind die Vorlage eines AAC3-Sicherheitsprogrammes sowie eines EU-Validierungsberichtes im Rahmen der Antragsstellung beim Luftfahrt-Bundesamt.

Der Gebührensatz zu Nummer 15.1.1 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
	mD	gD	hD

Prozessbaustein I:	Antragsannahme	29,33	0,00	0,00
Prozessbaustein II:	Prüfung des ACC3-Sicherheitsprogramm	0,00	39,89	0,00
Prozessbaustein III:	Prüfung des EU-Validierungsbericht	0,00	248,89	0,00
Prozessbaustein IV:	Nachbereitung des Vorgangs	0,00	58,44	0,00
Prozessbaustein V:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		42,41	348,18	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	28,61
Prozessbaustein II:	Prüfung des ACC3-Sicherheitsprogramm	48,87
Prozessbaustein III:	Prüfung des EU-Validierungsbericht	304,93
Prozessbaustein IV:	Nachbereitung des Vorgangs	71,60
Prozessbaustein V:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		467,95
Gebührensatz gerundet		467,50

Zu Nummer 15.1.2.1:

Nummer 15.1.2.1 begründet eine Gebührenschuld für die Genehmigung des Verfahrens gemäß Ziffer 6.8.2.2 Nummer 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. ACC3 können auf Antrag vom Verfahren nach Ziffer 6.8.2.2. Nummer 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, dem sog. Road-Map Verfahren, Gebrauch machen, soweit sie mehrere relevante Luftfrachtabfertigungen an unterschiedlichen Drittstaatenflughäfen durchführen. Dieser Gebührentatbestand umfasst sämtlichen Verwaltungsaufwand, der bei der Feststellung, dass die Voraussetzungen des Verfahrens nach Ziffer 6.8.2.2. Nummer 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 vorliegen, entsteht.

Durch die Abstimmungen mit dem Luftfahrt-Bundesamt wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten für die Genehmigung des Verfahrens nach Ziffer 6.8.2.2 Nummer 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zum Teil stark schwanken, da in der Regel die Anzahl der Drittstaatenflughäfen je Antragsteller variiert. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 15.1.2.2:

Nummer 15.1.2.2 begründet eine Gebührenschuld für die jährliche Benennung gemäß Ziffer 6.8.2.2 Nummer 2 d) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

Dieser Gebührentatbestand umfasst sämtlichen Verwaltungsaufwand, der bei einer Benennung als ACC3 im Drittstaat auf Basis des Verfahrens nach Ziffer 6.8.2.2. Nummer 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 ohne EU-Validierung der Luftsicherheit anfällt. Die Gebührenerhebung erfolgt je benannten Betriebsstandort. Eine Aufteilung in die Nummern 15.1.2.2 und 15.1.2.3 ist erforderlich, da ab einer bestimmten Anzahl von Standorten nicht alle innerhalb des Benennungszeitraumes von fünf Jahren einer EU-Validierung der Luftsicherheit unterzogen werden

Durch die Abstimmungen mit dem Luftfahrt-Bundesamt wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten für die jährliche Benennung gemäß Ziffer 6.8.2.2 Nummer 2 d) je Betriebsstandort zum Teil stark schwanken. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 15.1.2.3:

Nummer 15.1.2.3 begründet eine Gebührenschild für jährliche Validierungen gemäß Ziffer 6.8.2.2 Nummer 2 d) je Betriebsstandort.

Dieser Gebührentatbestand umfasst sämtlichen Verwaltungsaufwand, der bei einer Prüfung eines eingereichten EU-Validierungsberichtes eines bereits nach dem sog. Road-Map Verfahren benannten Betriebsstandortes entsteht.

Der Gebührensatz zu Nummer 15.1.2.3 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	17,67	0,00	0,00
Prozessbaustein II:	Prüfung des EU-Validierungsbericht	0,00	246,80	0,00
Prozessbaustein III:	Nachbereitung des Vorgangs	0,00	15,47	0,00
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		30,75	263,23	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	17,23
Prozessbaustein II:	Prüfung des EU-Validierungsbericht	302,37

Prozessbaustein III:	Nachbereitung des Vorgangs	18,95
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		352,48
Gebührensatz gerundet		352,00

Zu Nummer 15.1.3:

Nummer 15.1.3 begründet eine Gebührenschuld für die Genehmigung von Änderungen gemäß Ziffer 6.8.2.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1988.

Nach Ziffer 6.8.2.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1988 verpflichtet sich das als ACC3 zugelassene Luftfahrtunternehmen Änderungen unverzüglich der Luftsicherheitsbehörde zur Genehmigung anzuzeigen.

Durch die Abstimmungen mit dem Luftfahrt-Bundesamt wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten für die Genehmigung von Änderungen gemäß Ziffer 6.8.2.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zum Teil stark schwanken, da in der Regel die angezeigten Änderungen unterschiedliche Prüf- und Arbeitsschritte von Seiten der Luftsicherheitsbehörde erfordern. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 15.2.1:

Nummer 15.2.1 begründet eine Gebührenschuld für die Benennung als reglementierter Beauftragter im Drittstaat (RA3) oder als bekannter Versender im Drittstaat (KC3) gemäß Ziffer 6.8.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

Die Benennung als reglementierter Beauftragter im Drittland (RA3) oder als bekannter Versender im Drittland (KC3) im Zuständigkeitsbereich des Luftfahrt-Bundesamtes erfolgt gemäß Ziffer 6.8.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Grundlegende Anforderungen, die im Rahmen der Benennung als RA3 oder KC3 zu erfüllen sind, ist die Vorlage eines Sicherheitsprogrammes sowie eines EU-Validierungsberichtes im Rahmen der Antragsstellung beim Luftfahrt-Bundesamt.

Der Gebührensatz zu Nummer 15.2.1 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	34,40	0,00	0,00
Prozessbaustein II:	Prüfung des RA3/KC3-Sicherheitsprogramm	0,00	52,80	0,00
Prozessbaustein III:	Prüfung des EU-Validierungsbericht	0,00	242,00	0,00

Prozessbaustein IV:	Nachbereitung des Vorgangs	0,00	39,80	0,00
Prozessbaustein V:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		47,48	335,56	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	33,55
Prozessbaustein II:	Prüfung des RA3/KC3-Sicherheitsprogramm	64,69
Prozessbaustein III:	Prüfung des EU-Validierungsbericht	296,49
Prozessbaustein IV:	Nachbereitung des Vorgangs	48,76
Prozessbaustein V:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		457,43
Gebührensatz gerundet		457,00

Zu Nummer 15.2.2:

Nummer 15.2.2 begründet eine Gebührenschuld für die Genehmigung von Änderungen gemäß Ziffer 6.8.5.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1988.

Gemäß Ziffer 6.8.5.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1988 verpflichtet sich das als RA3 oder KC3 zugelassene Unternehmen Änderungen unverzüglich der Luftsicherheitsbehörde zur Genehmigung anzuzeigen.

Durch die Abstimmungen mit dem Luftfahrt-Bundesamt wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten für die Genehmigung von Änderungen gemäß Ziffer 6.8.5.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zum Teil stark schwanken, da in der Regel die angezeigten Änderungen unterschiedliche Prüf- und Arbeitsschritte von Seiten der Luftsicherheitsbehörde erfordern. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 15.3:

Nummer 15.3 begründet eine Gebührenschuld für die Auditierung eines Betriebsstandortes durch zuständige Luftsicherheitsbehörde zur Benennung als ACC3 oder RA3 und KC3 als Stellen der sicheren Lieferkette im Drittstaat gemäß Ziffer 11.6.2b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

Dieser Gebührentatbestand umfasst sämtlichen Verwaltungsaufwand, der bei einer EU-Validierung der Luftsicherheit durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde anfällt. In der Regel wird die EU-Validierung bzw. die Erstellung des EU-Validierungsbericht durch einen externen EU-Validierungsprüfer vorgenommen. Es ist aber grundsätzlich möglich, dass die zuständige Luftsicherheitsbehörde die EU-Validierung bzw. die Erstellung des EU-Validierungsberichts durch eigenes fachkundiges Personal durchführt.

Durch die Abstimmungen mit dem Luftfahrt-Bundesamt wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten für die Auditierung eines Betriebsstandortes durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde zur Benennung als ACC3 oder Stelle (RA3/KC3) im Drittstaat zum Teil stark schwanken, da in der Regel unterschiedliche Prüf- und Arbeitsschritte von Seiten der Luftsicherheitsbehörde, je nach Gegebenheiten, erforderlich sind. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 15.4:

Nummer 15.4 begründet eine Gebührenschuld für die Genehmigung von Ausnahmen von den Anforderungen des Kapitels 6.8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 bei einmaligem Einflug nach Ziffer 6.8.2 des Durchführungsbeschlusses der Kommission C (2015) 8005.

Gemäß Ziffer 6.8.2 des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission C (2015) 8005 können bestimmte Arten von Flügen aus Drittstaaten nach einer behördlichen Risikobewertung von der Benennungspflicht als ACC3 ausgenommen werden. Für die Genehmigung im Einzelfall wird, wenn die nötigen Voraussetzungen vorliegen, eine Gebühr erhoben, die dem entstehenden Bewertungs-, Prüf- und Verwaltungsaufwand der Luftsicherheitsbehörde Rechnung trägt.

Der Gebührensatz zu Nummer 15.4 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	18,71	0,00	0,00
Prozessbaustein II:	Prüfung auf Genehmigung einer Ausnahme bei einmaligem Einflug	0,00	27,00	0,00
Prozessbaustein III:	Nachbereitung des Vorgangs	0,00	23,14	0,00
Prozessbaustein IV:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		31,79	51,10	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein €
Prozessbaustein I:	Antragsannahme	18,25
Prozessbaustein II:	Prüfung auf Genehmigung einer Ausnahme bei einmaligem Einflug	33,08

Prozessbaustein IV:	Nachbereitung des Vorgangs	28,35
Prozessbaustein V:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		93,61
Gebührensatz gerundet		93,50

Zu Nummer 15.5.1:

Nummer 15.5.1 begründet eine Gebührenschuld für die Genehmigung von Ausnahmen von den Anforderungen des Kapitels 6.8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 nach Ziffer 6.8.3 des Durchführungsbeschlusses der Kommission C (2015) 8005 für Luftfahrtunternehmen mit einem nicht vorhersehbaren Muster des Ad-hoc-Betriebs.

Gemäß Ziffer 6.8.3 des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission C (2015) 8005 können bestimmte Luftfahrtunternehmen mit einem nicht vorhersehbaren Muster des Ad-hoc-Betriebs nach einer behördlichen Risikobewertung von der Benennungspflicht als ACC3 ausgenommen werden. Für die Genehmigung im Einzelfall wird, wenn die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen, eine Gebühr erhoben, die dem entstehenden Verwaltungsaufwand der Luftsicherheitsbehörde Rechnung trägt.

Durch die Abstimmungen mit dem Luftfahrt-Bundesamt wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten für die Genehmigung von Ausnahmen von den Anforderungen des Kapitels 6.8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 nach Ziffer 6.8.3 des Durchführungsbeschlusses der Kommission C (2015) 8005 für Luftfahrtunternehmen mit einem nicht vorhersehbaren Muster des Ad-hoc-Betriebs durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde zum Teil stark schwanken, da in der Regel unterschiedliche Prüf- und Arbeitsschritte von Seiten der Luftsicherheitsbehörde, je nach Gegebenheiten, erforderlich sind. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 15.5.2:

Nummer 15.5.2 begründet eine Gebührenschuld für die Genehmigung einzelner Ad-hoc-Flüge im Zusammenhang mit der Genehmigung von Ausnahmen von den Anforderungen des Kapitels 6.8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 nach Ziffer 6.8.3 des Durchführungsbeschlusses der Kommission C (2015) 8005.

Gemäß Ziffer 6.8.3 des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission C (2015) 8005 können bestimmte Arten von Flügen aus Drittstaaten von der Benennungspflicht als ACC3 ausgenommen werden. Für die Genehmigung im Einzelfall wird, wenn die Voraussetzungen vorliegen, eine Gebühr erhoben, die dem entstehenden Verwaltungsaufwand der Luftsicherheitsbehörde Rechnung trägt.

Zu Nummer 15.5.3:

Nummer 15.5.3 begründet eine Gebührenschuld für die Prüfung der jährlich erforderlichen Vor-Ort-Validierungen einschließlich der Benennung der validierten Standorte als ACC3 im Zusammenhang mit der Genehmigung von Ausnahmen von den Anforderungen des Kapitels 6.8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 nach Ziffer 6.8.3 des Durchführungsbeschlusses der Kommission C (2015) 8005.

Gemäß Ziffer 6.8.3c des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission C (2015) 8005 verpflichtet sich das Luftfahrtunternehmen, EU-Validierungen der

Luftsicherheit an relevanten Flughägen durchführen zu lassen und die Validierungsberichte der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorzulegen.

Durch die Abstimmungen mit dem Luftfahrt-Bundesamt wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten für die Prüfung der in diesem Zusammenhang jährlich erforderlichen Vor-Ort-Validierungen je Betriebsstandort durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde zum Teil stark schwanken, da in der Regel unterschiedliche Prüf- und Arbeitsschritte von Seiten der Luftsicherheitsbehörde, je nach Gegebenheiten, erforderlich sind. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 15.6:

Nummer 15.6 begründet eine Gebührenschild für nachträgliche Auflagen gemäß § 3 LuftSiG. Mit den nachträglichen Auflagen kann auf geänderte Sicherheits-, Sach- und Rechtslagen reagiert werden. Sofern nachträgliche Auflagen erlassen werden, wird eine Gebühr erhoben werden, die dem entstehenden Verwaltungsaufwand der Luftsicherheitsbehörde Rechnung trägt.

Durch die Abstimmungen mit dem Luftfahrt-Bundesamt wurde deutlich, dass die Bearbeitungszeiten für die Prüfung der Einhaltung von nachträglichen Auflagen durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde zum Teil stark schwanken, da in der Regel unterschiedliche Prüf- und Arbeitsschritte von Seiten der Luftsicherheitsbehörde, je nach Gegebenheiten, erforderlich sind. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 16:

Nummer 16 begründet eine Gebührenschild für die Zertifizierung, Zulassung und Überwachung der Verwendung von Sicherheitsausrüstung gemäß § 10a LuftSiG. Zur Sicherheitsausrüstung gehören nach § 10a LuftSiG Kontrollmittel zur Durchführung der Kontrollen von Fluggästen und Handgepäck, von aufgegebenem Gepäck, von anderen Personen als Fluggästen und mitgeführten Gegenständen, von Fracht und Post, von Bordvorräten und Flughafenlieferungen sowie von sonstigen Gegenständen, die auf die Luftseite des Flugplatzes verbracht wurden oder werden sollen. Die Zertifizierung und damit die grundsätzliche Freigabe des jeweiligen technischen Typs zum Einsatz im entsprechenden Bereich der Luftsicherheit werden durch die jeweilige Luftsicherheitsbehörde erteilt. Darüber hinaus muss die Sicherheitsausrüstung für die konkrete Verwendung am jeweiligen Einsatzort durch die Luftsicherheitsbehörde zugelassen sein. Zudem überwacht die Luftsicherheitsbehörde die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen bei der Verwendung der zertifizierten und zugelassenen Sicherheitsausrüstung.

Zu Nummer 16.1:

Sicherheitsausrüstung darf im Bereich der Luftsicherheit nur verwendet werden, wenn sie durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde zertifiziert ist. Die Zertifizierung und damit die grundsätzliche Freigabe des jeweiligen technischen Typs zum Einsatz im entsprechenden Bereich der Luftsicherheit werden durch die jeweilige Luftsicherheitsbehörde erteilt. Die Bearbeitungszeiten bei der Zertifizierung von Sicherheitsausrüstung schwanken stark. Dies resultiert im Wesentlichen aus den verschiedenen technischen Gerätschaften sowie den damit verbundenen Anforderungen an Leistung, Zuverlässigkeit und operative Einsatzfähigkeit. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 16.2:

Sicherheitsausrüstung darf im Bereich der Luftsicherheit nur verwendet werden, wenn sie durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde am Einsatzort zugelassen wurde. Zur Sicherheitsausrüstung zählen auch Sprengstoffspürhundeteams oder andere für das Aufspüren von Stoffen ausgebildete Tiere. Die Sicherheitsausrüstung wird nach §10a Absatz 3 LuftSiG dann zugelassen, wenn die zertifizierte Sicherheitsausrüstung für den vorgesehenen Kontrollzweck geeignet ist und am konkreten Einsatzort die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Einsatz der Sicherheitsausrüstung getroffen wurden. Die Bearbeitungszeiten bei der Zulassung von Sicherheitsausrüstung schwanken stark. Dies resultiert im Wesentlichen aus den verschiedenen technischen Gerätschaften und deren Einsatzort sowie den damit verbundenen Anforderungen an Leistung und Zuverlässigkeit. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 16.3:

Die Luftsicherheitsbehörde überwacht die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen bei Verwendung der zertifizierten und zugelassenen Sicherheitsausrüstung. Die Bearbeitungszeiten bei der Überwachung von Sicherheitsausrüstung schwanken stark. Dies resultiert in erster Linie aus den unterschiedlichen fachlichen bzw. inhaltlichen Schwerpunkten der jeweiligen Überwachungsmaßnahme. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 17:

Nummer 17 begründet eine Gebührenschuld für Überwachungsmaßnahmen gemäß § 2 i. V. m. § 16 Absatz 2 und 3 LuftSiG i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bei Flugplatzbetreibern, Luftfahrtunternehmen und Unternehmen der sog. sicheren Lieferkette.

Zu Nummer 17.1:

Nach § 2 Nummer 5 LuftSiG in Verbindung mit § 16 LuftSiG hat die zuständige Luftsicherheitsbehörde des jeweiligen Bundeslandes in dem der Flughafen liegt die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen der Flugplatzbetreiber nach § 8 LuftSiG zu überwachen. Der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 gibt einen europaweit gültigen Rahmen bezüglich der verschiedenen Maßnahmen der Überwachung vor. In die Zuständigkeit der Luftsicherheitsbehörde des jeweiligen Bundeslandes fallen dabei Inspektionen und Sicherheitstests beim Flugplatzbetreiber. Näheres wird zudem in den Grundsätzen zur Durchführung von Inspektionen und Sicherheitstests im Rahmen der behördlichen Qualitätskontrolle im Anhang des Nationalen Qualitätskontrollprogramm für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (NQP) geregelt. Die Überwachung beim Flugplatzbetreiber gliedert sich demnach in zwei Gebührentatbestände auf

Zu Nummer 17.1.1:

Nummer 171.1 begründet eine Gebührenschuld für die Durchführung einer Inspektion beim Flugplatzbetreiber gemäß Ziffer 7.3 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008. Die Bearbeitungszeiten der Inspektion beim Flugplatzbetreiber variieren zum Teil stark. Dies resultiert in erster Linie aus der unterschiedlichen Größe der Flugplätze sowie den unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die jeweilige Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 17.1.2:

Nummer 17.1.2 begründet eine Gebührenschuld für die Durchführung eines Sicherheitstests beim Flugplatzbetreiber gemäß Ziffer 8 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008. Die Bearbeitungszeiten eines Sicherheitstestes beim Flugplatzbetreiber variieren zum Teil stark. Dies resultiert in erster Linie aus den unterschiedlichen fachlichen bzw. inhaltlichen Schwerpunkten des jeweiligen Sicherheitstestes. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die jeweilige Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 17.2:

Das Luftfahrt-Bundesamt ist für die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen von Luftfahrtunternehmen zuständig, § 16 Absatz 3, Absatz 1 Satz 2 und § 2 Satz 2 Nummer 5 LuftSiG. Der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 gibt einen europaweit gültigen Rahmen bezüglich der verschiedenen Maßnahmen der Überwachung vor. In die Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamt fallen dabei Inspektionen und Sicherheitstests bei Luftfahrtunternehmen. Näheres wird zudem in den Grundsätzen zur Durchführung von Inspektionen und Sicherheitstests im Rahmen der behördlichen Qualitätskontrolle im Anhang des Nationalen Qualitätskontrollprogramm für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (NQP) geregelt. Dabei bündelt der Gebührentatbestand Nummer 17.2.1.1 die administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Inspektion, wohingegen die Gebührentatbestände der Nummern 17.2.1.2 und 17.2.2 die Durchführung von Inspektionen und Sicherheitstests vor Ort einschließlich Abschlussbesprechung und Behebungsverfahren abdecken

Zu Nummer 17.2.1.1:

Nummer 17.2.1.1 begründet eine Gebührenschuld für die Durchführung einer Inspektion gemäß Ziffer 7.3 a) und d) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und beinhaltet die Vorbereitung und Nachbereitung einer Inspektion. Also Tätigkeiten die in der Regel an einem Büroarbeitsplatz in der Dienststelle vor und nach der Inspektion stattfinden. Dazu zählen beispielsweise die Planung der Inspektion, die Auswahl und Einweisung des Inspektionsteams und die Nachbereitung der Inspektion in Form des Verfassens eines Inspektionsberichtes.

Der Gebührensatz zu Nummer 17.2.1.1 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Vorbereitung der Überwachungsmaßnahme	88,05	5,91	0,00
Prozessbaustein II:	Nachbereitung der Überwachungsmaßnahme	160,24	6,67	0,00
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		261,37	13,53	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Vorbereitung der Überwachungsmaßnahme	93,11
Prozessbaustein II:	Nachbereitung der Überwachungsmaßnahme	164,45
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		271,50
Gebührensatz gerundet		271,50

Zu Nummer 17.2.1.2:

Nummer 17.2.1.2 begründet eine Gebührenschuld für die Durchführung von Inspektionen an Ort und Stelle einschließlich Abschlussbesprechung und Behebungsverfahren gemäß Ziffer 7.3 b), c) und e) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und deckt damit Tätigkeiten die in Zusammenhang mit der direkten Durchführung der Inspektion beim Luftfahrtunternehmen stehen ab. Im Rahmen dieser Tätigkeiten kann auch ein Sicherheitstest nach Ziffer 8 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zur Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu nehmen immer mindestens zwei Prüfer des mittleren Dienstes Vor-Ort-Termine wahr. Beginn und Ende der Überwachungsmaßnahme werden festgehalten.

Im Sinne der besseren Rechtssetzung wird daher an dieser Stelle ein Gebührensatz von 14,63 Euro je angefangene Viertelstunde pro Auditor im Gebührenkatalog ausgebracht. Dieser Betrag entspricht einem Viertel des allgemeinen pauschalen Stundensatzes für Verwaltungsbeschäftigte nach Anlage 1 Nummer 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung für den mittleren Dienst. Durch Multiplikation dieses Faktors in Abhängigkeit von der bekannten Dauer, kann im Verwaltungsprozess auf sehr einfache Weise der individuelle Gebührensatz bestimmt werden.

Zu Nummer 17.2.2:

Nummer 17.2.2 begründet eine Gebührenschuld für Sicherheitstest bei Luftfahrtunternehmen, die nicht im Rahmen einer Inspektion durchgeführt werden. Die Bearbeitungszeiten eines isolierten Sicherheitstests beim Luftfahrtunternehmen variieren zum Teil stark. Dies resultiert in erster Linie aus den unterschiedlichen fachlichen bzw. inhaltlichen Schwerpunkten des jeweiligen Sicherheitstests. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 17.3:

Nach § 2 Nummer 5 LuftSiG in Verbindung mit § 16 LuftSiG hat das Luftfahrt-Bundesamt die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen bei Beteiligten an der sicheren Lieferkette nach § 9a LuftSiG zu überwachen. Der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 gibt einen

europaweit gültigen Rahmen bezüglich der verschiedenen Maßnahmen der Überwachung vor. In die Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamt fallen dabei Inspektionen und Sicherheitstests beim reglementierten Beauftragten. Näheres wird zudem in den Grundsätzen zur Durchführung von Inspektionen und Sicherheitstests im Rahmen der behördlichen Qualitätskontrolle im Anhang des Nationalen Qualitätskontrollprogramm für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (NQP) geregelt. Dabei bündelt der Gebührentatbestand Nummer 17.3.1.1 die administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Inspektion, wohingegen die Gebührentatbestände der Nummern 17.3.1.2 und 17.3.2 die Durchführung von Inspektionen und Sicherheitstests vor Ort einschließlich Abschlussbesprechung und Behebungsverfahren abdecken

Zu Nummer 17.3.1.1:

Nummer 17.3.1.1 begründet eine Gebührenschuld für die Durchführung einer Inspektion gemäß Ziffer 7.3 a) und d) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und beinhaltet die Vorbereitung und Nachbereitung einer Inspektion. Also Tätigkeiten die in der Regel an einem Büroarbeitsplatz in der Dienststelle vor und nach der Inspektion stattfinden. Dazu zählen beispielsweise die Planung der Inspektion, die Auswahl und Einweisung des Inspektionsteams und die Nachbereitung der Inspektion in Form des Verfassens eines Inspektionsberichtes.

Der Gebührensatz zu Nummer 17.3.1.1 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Vorbereitung der Überwachungsmaßnahme	158,46	5,00	0,00
Prozessbaustein II:	Nachbereitung der Überwachungsmaßnahme	188,65	5,77	0,00
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		360,20	11,73	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Vorbereitung der Überwachungsmaßnahme	160,68
Prozessbaustein II:	Nachbereitung der Überwachungsmaßnahme	191,07
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93

Gebührenhöhe		365,68
Gebührensatz gerundet		365,50

Zu Nummer 17.3.1.2:

Nummer 17.3.1.2 begründet eine Gebührenschuld für die Durchführung von Inspektionen an Ort und Stelle einschließlich Abschlussbesprechung und Behebungsverfahren gemäß Ziffer 7.3 b), c) und e) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und deckt damit Tätigkeiten die in Zusammenhang mit der direkten Durchführung der Inspektion beim reglementierten Beauftragten stehen ab. Im Rahmen dieser Tätigkeiten kann auch ein Sicherheitstest nach Ziffer 8 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zur Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu nehmen immer mindestens zwei Prüfer des mittleren Dienstes Vor-Ort-Termine wahr. Beginn und Ende der Überwachungsmaßnahme werden festgehalten.

Im Sinne der besseren Rechtssetzung wird daher an dieser Stelle ein Gebührensatz von 14,63 Euro je angefangene Viertelstunde pro Auditor im Gebührenkatalog ausgebracht. Dieser Betrag entspricht einem Viertel des allgemeinen pauschalen Stundensatzes für Verwaltungsbeschäftigte nach Anlage 1 Nummer 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung für den mittleren Dienst. Durch Multiplikation dieses Faktors in Abhängigkeit von der bekannten Dauer, kann im Verwaltungsprozess auf sehr einfache Weise der individuelle Gebührensatz bestimmt werden.

Zu Nummer 17.3.2:

Nummer 17.3.2 begründet eine Gebührenschuld für Sicherheitstest bei reglementierten Beauftragten, die nicht im Rahmen einer Inspektion durchgeführt werden. Die Bearbeitungszeiten eines isolierten Sicherheitstests beim reglementierten Beauftragten variieren zum Teil stark. Dies resultiert in erster Linie aus den unterschiedlichen fachlichen bzw. inhaltlichen Schwerpunkten des jeweiligen Sicherheitstests. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 17.4:

Nach § 2 Nummer 5 LuftSiG in Verbindung mit § 16 LuftSiG hat das Luftfahrt-Bundesamt die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen bei Beteiligten an der sicheren Lieferkette nach § 9a LuftSiG zu überwachen. Der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 gibt einen europaweit gültigen Rahmen bezüglich der verschiedenen Maßnahmen der Überwachung vor. In die Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamt fallen dabei Inspektionen und Sicherheitstests bei bekannten Versendern. Näheres wird zudem in den Grundsätzen zur Durchführung von Inspektionen und Sicherheitstests im Rahmen der behördlichen Qualitätskontrolle im Anhang des Nationalen Qualitätskontrollprogramm für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (NQP) geregelt. Dabei bündelt der Gebührentatbestand Nummer 17.4.1.1 die administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Inspektion, wohingegen die Gebührentatbestände der Nummern 17.4.1.2 und 17.4.2 die Durchführung von Inspektionen und Sicherheitstests vor Ort einschließlich Abschlussbesprechung und Behebungsverfahren abdecken

Zu Nummer 17.4.1.1:

Nummer 17.4.1.1 begründet eine Gebührenschuld für die Durchführung einer Inspektion gemäß Ziffer 7.3 a) und d) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und beinhaltet die Vorbereitung und Nachbereitung einer Inspektion. Also Tätigkeiten die in der Regel an

einem Büroarbeitsplatz in der Dienststelle vor und nach der Inspektion stattfinden. Dazu zählen beispielsweise die Planung der Inspektion, die Auswahl und Einweisung des Inspektionsteams und die Nachbereitung der Inspektion in Form des Verfassens eines Inspektionsberichtes.

Der Gebührensatz zu Nummer 17.4.1.1 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Vorbereitung der Überwachungsmaßnahme	142,41	8,89	0,00
Prozessbaustein II:	Nachbereitung der Überwachungsmaßnahme	162,78	10,00	0,00
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		318,27	19,85	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Vorbereitung der Überwachungsmaßnahme	149,79
Prozessbaustein II:	Nachbereitung der Überwachungsmaßnahme	171,01
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		334,73
Gebührensatz gerundet		334,50

Zu Nummer 17.4.1.2:

Nummer 17.4.1.2 begründet eine Gebührenschuld für die Durchführung von Inspektionen an Ort und Stelle einschließlich Abschlussbesprechung und Behebungsverfahren gemäß Ziffer 7.3 b), c) und e) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und deckt damit Tätigkeiten die in Zusammenhang mit der direkten Durchführung der Inspektion beim bekannten Versender stehen ab. Im Rahmen dieser Tätigkeiten kann auch ein Sicherheitstest nach Ziffer 8 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zur Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu nehmen immer mindestens zwei Prüfer des mittleren Dienstes Vor-Ort-Termine wahr. Beginn und Ende der Überwachungsmaßnahme werden festgehalten.

Im Sinne der besseren Rechtssetzung wird daher an dieser Stelle ein Gebührensatz von 14,63 Euro je angefangene Viertelstunde pro Auditor im Gebührenkatalog ausgebracht. Dieser Betrag entspricht einem Viertel des allgemeinen pauschalen Stundensatzes für Verwaltungsbeschäftigte nach Anlage 1 Nummer 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung für den mittleren Dienst. Durch Multiplikation dieses Faktors in Abhängigkeit von der bekannten Dauer, kann im Verwaltungsprozess auf sehr einfache Weise der individuelle Gebührensatz bestimmt werden.

Zu Nummer 17.4.2:

Nummer 17.4.2 begründet eine Gebührenschuld für Sicherheitstest beim bekannten Versender, die nicht im Rahmen einer Inspektion durchgeführt werden. Die Bearbeitungszeiten eines isolierten Sicherheitstests beim bekannten Versender variieren zum Teil stark. Dies resultiert in erster Linie aus den unterschiedlichen fachlichen bzw. inhaltlichen Schwerpunkten des jeweiligen Sicherheitstests. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 17.5:

Nach § 2 Nummer 5 LuftSiG in Verbindung mit § 16 LuftSiG hat das Luftfahrt-Bundesamt die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen bei Beteiligten an der sicheren Lieferkette nach § 9a LuftSiG zu überwachen. Der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 gibt einen europaweit gültigen Rahmen bezüglich der verschiedenen Maßnahmen der Überwachung vor. In die Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamt fallen dabei Inspektionen und Sicherheitstests bei reglementierten Lieferanten. Näheres wird zudem in den Grundsätzen zur Durchführung von Inspektionen und Sicherheitstests im Rahmen der behördlichen Qualitätskontrolle im Anhang des Nationalen Qualitätskontrollprogramm für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (NQP) geregelt. Dabei bündelt der Gebührentatbestand Nummer 17.5.1.1 die administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Inspektion, wohingegen die Gebührentatbestände der Nummern 17.5.1.2 und 17.5.2 die Durchführung von Inspektionen und Sicherheitstests vor Ort einschließlich Abschlussbesprechung und Behebungsverfahren abdecken

Zu Nummer 17.5.1.1:

Nummer 17.5.1.1 begründet eine Gebührenschuld für die Durchführung einer Inspektion gemäß Ziffer 7.3 a) und d) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und beinhaltet die Vorbereitung und Nachbereitung einer Inspektion. Also Tätigkeiten die in der Regel an einem Büroarbeitsplatz in der Dienststelle vor und nach der Inspektion stattfinden. Dazu zählen beispielsweise die Planung der Inspektion, die Auswahl und Einweisung des Inspektionsteams und die Nachbereitung der Inspektion in Form des Verfassens eines Inspektionsberichtes.

Der Gebührensatz zu Nummer 17.5.1.1 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten
----------------------------------	--

		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Vorbereitung der Überwachungsmaßnahme	85,00	16,67	0,00
Prozessbaustein II:	Nachbereitung der Überwachungsmaßnahme	141,33	11,33	0,00
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		239,42	28,96	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Vorbereitung der Überwachungsmaßnahme	103,32
Prozessbaustein II:	Nachbereitung der Überwachungsmaßnahme	151,73
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		268,99
Gebührensatz gerundet		268,50

Zu Nummer 17.5.1.2:

Nummer 17.5.1.2 begründet eine Gebührenschuld für die Durchführung von Inspektionen an Ort und Stelle einschließlich Abschlussbesprechung und Behebungsverfahren gemäß Ziffer 7.3 b), c) und e) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und deckt damit Tätigkeiten die in Zusammenhang mit der direkten Durchführung der Inspektion beim reglementierten Lieferanten stehen ab. Im Rahmen dieser Tätigkeiten kann auch ein Sicherheitstest nach Ziffer 8 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zur Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu nehmen immer mindestens zwei Prüfer des mittleren Dienstes Vor-Ort-Termine wahr. Beginn und Ende der Überwachungsmaßnahme werden festgehalten.

Im Sinne der besseren Rechtssetzung wird daher an dieser Stelle ein Gebührensatz von 14,63 Euro je angefangene Viertelstunde pro Auditor im Gebührenkatalog ausgebracht. Dieser Betrag entspricht einem Viertel des allgemeinen pauschalen Stundensatzes für Verwaltungsbeschäftigte nach Anlage 1 Nummer 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung für den mittleren Dienst. Durch Multiplikation dieses Faktors in Abhängigkeit von der bekannten Dauer, kann im Verwaltungsprozess auf sehr einfache Weise der individuelle Gebührensatz bestimmt werden.

Zu Nummer 17.5.2:

Nummer 17.5.2 begründet eine Gebührenschuld für Sicherheitstest beim reglementierten Lieferanten, die nicht im Rahmen einer Inspektion durchgeführt werden. Die Bearbeitungszeiten eines isolierten Sicherheitstests beim reglementierten Lieferanten variieren zum Teil stark. Dies resultiert in erster Linie aus den unterschiedlichen fachlichen bzw. inhaltlichen

Schwerpunkten des jeweiligen Sicherheitstests. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 17.6:

Nach § 2 Nummer 5 LuftSiG in Verbindung mit § 16 LuftSiG hat das Luftfahrt-Bundesamt die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen bei Beteiligten an der sicheren Lieferkette nach § 9a LuftSiG zu überwachen, es sei denn es handelt sich um bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen, die nicht von Luftfahrtunternehmen mit überlassenem Bereich benannt wurden. Der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 gibt einen europaweit gültigen Rahmen bezüglich der verschiedenen Maßnahmen der Überwachung vor. In die Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamt fallen dabei Inspektionen und Sicherheitstests bei bekannten Lieferanten für Bordvorräte und bekannter Lieferanten von Flughafenlieferungen in überlassene Bereiche. Bei bekannten Lieferanten für Flughafenlieferungen die von Flughäfen benannt wurden ist die zuständige Luftsicherheitsbehörde des jeweiligen Bundeslandes in dem der Flughafen liegt für Inspektionen und Sicherheitstests zuständig. Näheres wird zudem in den Grundsätzen zur Durchführung von Inspektionen und Sicherheitstests im Rahmen der behördlichen Qualitätskontrolle im Anhang des Nationalen Qualitätskontrollprogramm für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (NQP) geregelt. Dabei bündelt der Gebührentatbestand Nummer 17.6.1.1 die administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Inspektion, wohingegen die Gebührentatbestände der Nummern 17.6.1.2 und 17.6.2 die Durchführung von Inspektionen und Sicherheitstests vor Ort einschließlich Abschlussbesprechung und Behebungsverfahren abdecken

Zu Nummer 17.6.1

Nummer 17.6.1. begründet eine Gebührenschild für Inspektionen bei bekannten Lieferanten gemäß Ziffer 7.3 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008. Da die Überwachung der bekannten Lieferanten in der Verantwortung der Luftsicherheitsbehörden von Bund und Ländern gemeinsam liegt, ist wegen der unterschiedlichen Besoldungsstrukturen und den jeweils unterschiedlich gesetzten fachlichen bzw. inhaltlichen Schwerpunkten einer jeden Inspektion, kein einheitlich gültiger Gebührensatz zu bestimmen. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die jeweils zuständigen Luftsicherheitsbehörden von Bund und Ländern können dadurch den im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden Aufwand im Einzelfall individuell abrechnen.

Zu Nummer 17.6.2:

Nummer 17.6.2 begründet eine Gebührenschild für Sicherheitstest beim bekannten Lieferanten, die nicht im Rahmen einer Inspektion durchgeführt werden. Die Bearbeitungszeiten eines isolierten Sicherheitstests beim bekannten Lieferanten variieren zum Teil stark. Dies resultiert in erster Linie aus den unterschiedlichen fachlichen bzw. inhaltlichen Schwerpunkten des jeweiligen Sicherheitstests. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die jeweils zuständigen Luftsicherheitsbehörden von Bund und Ländern können dadurch den im Rahmen der Leistungserbringung entstehenden Aufwand im Einzelfall individuell abrechnen.

Zu Nummer 17.7:

Nach § 2 Nummer 5 LuftSiG in Verbindung mit § 16 LuftSiG hat das Luftfahrt-Bundesamt die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen bei Beteiligten an der sicheren Lieferkette nach § 9a LuftSiG zu überwachen. Der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 gibt einen europaweit gültigen Rahmen bezüglich der verschiedenen Maßnahmen der Überwachung vor. In die Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamt fallen dabei Inspektionen und Sicherheitstests bei Transporteuren. Näheres wird zudem in den Grundsätzen zur Durchführung

von Inspektionen und Sicherheitstests im Rahmen der behördlichen Qualitätskontrolle im Anhang des Nationalen Qualitätskontrollprogramm für die Sicherheit in der Zivilluffahrt (NQP) geregelt. Dabei bündelt der Gebührentatbestand Nummer 17.7.1.1 die administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Inspektion, wohingegen die Gebührentatbestände der Nummern 17.7.1.2 und 17.7.2 die Durchführung von Inspektionen und Sicherheitstests vor Ort einschließlich Abschlussbesprechung und Behebungsverfahren abdecken

Zu Nummer 17.7.1.1:

Nummer 17.7.1.1 begründet eine Gebührenschild für die Durchführung einer Inspektion gemäß Ziffer 7.3 a) und d) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und beinhaltet die Vorbereitung und Nachbereitung einer Inspektion. Also Tätigkeiten die in der Regel an einem Büroarbeitsplatz in der Dienststelle vor und nach der Inspektion stattfinden. Dazu zählen beispielsweise die Planung der Inspektion, die Auswahl und Einweisung des Inspektionsteams und die Nachbereitung der Inspektion in Form des Verfassens eines Inspektionsberichtes.

Der Gebührensatz zu Nummer 17.7.1.1 ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe bzw. dessen Verwaltungsäquivalent in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I:	Vorbereitung der Überwachungsmaßnahme	83,75	17,08	0,00
Prozessbaustein II:	Nachbereitung der Überwachungsmaßnahme	105,83	19,17	0,00
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,08	0,96	0,00
Insgesamt		202,67	32,21	0,00

Bei Anwendung der Stundensätze nach der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in €
Prozessbaustein I:	Vorbereitung der Überwachungsmaßnahme	102,61
Prozessbaustein II:	Nachbereitung der Überwachungsmaßnahme	126,71
Prozessbaustein III:	Gebührenfestsetzung	13,93
Gebührenhöhe		243,25
Gebührensatz gerundet		243,00

Zu Nummer 17.7.1.2:

Nummer 17.7.1.2 begründet eine Gebührenschuld für die Durchführung von Inspektionen an Ort und Stelle einschließlich Abschlussbesprechung und Behebungsverfahren gemäß Ziffer 7.3 b), c) und e) des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und deckt damit Tätigkeiten die in Zusammenhang mit der direkten Durchführung der Inspektion beim Transporteur stehen ab. Im Rahmen dieser Tätigkeiten kann auch ein Sicherheitstest nach Ziffer 8 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 zur Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu nehmen immer mindestens zwei Prüfer des mittleren Dienstes Vor-Ort-Termine wahr. Beginn und Ende der Überwachungsmaßnahme werden festgehalten.

Im Sinne der besseren Rechtssetzung wird daher an dieser Stelle ein Gebührensatz von 14,63 Euro je angefangene Viertelstunde pro Auditor im Gebührenkatalog ausgebracht. Dieser Betrag entspricht einem Viertel des allgemeinen pauschalen Stundensatzes für Verwaltungsbeschäftigte nach Anlage 1 Nummer 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung für den mittleren Dienst. Durch Multiplikation dieses Faktors in Abhängigkeit von der bekannten Dauer, kann im Verwaltungsprozess auf sehr einfache Weise der individuelle Gebührensatz bestimmt werden.

Zu Nummer 17.7.2:

Nummer 17.7.2 begründet eine Gebührenschuld für Sicherheitstest beim Transporteur, die nicht im Rahmen einer Inspektion durchgeführt werden. Die Bearbeitungszeiten eines isolierten Sicherheitstests beim Transporteur variieren zum Teil stark. Dies resultiert in erster Linie aus den unterschiedlichen fachlichen bzw. inhaltlichen Schwerpunkten des jeweiligen Sicherheitstests. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 17.8:

Nummer 17.8 begründet eine Gebührenschuld für die Durchführung von Qualitätskontrollen bei Ausbildern durch die jeweilige Luftsicherheitsbehörde gemäß § 3 Absatz 4 LuftSiG. Dazu darf die Luftsicherheitsbehörde innerhalb der Geschäfts- und Arbeitszeiten Betriebs- und Arbeitsräume betreten, besichtigen und Prüfungen vornehmen. Die Bearbeitungszeiten können stark variieren. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die jeweilige Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 18:

Nummer 18 begründet eine Gebührenschuld für die Durchführung sonstiger Prüfungs-, Bewertungs- oder Unterstützungsleistungen durch die jeweilige Luftsicherheitsbehörde gemäß § 2 Satz 1 LuftSiG. Die Bearbeitungszeiten können je nach konkreten Sachverhalt zum Teil stark variieren. Daher ist für diesen Gebührentatbestand eine Zeitgebühr angemessen. Die jeweilige Luftsicherheitsbehörde kann dadurch den im Einzelfall entstehende Aufwand für die Leistungserbringung im Rahmen des Gebührentatbestands individuell abrechnen.

Zu Nummer 19.1:

Nummer 19.1 betrifft die Auslagen für Dienstreisen welche für jeden Einzelfall nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet werden sollen. Die Höhe der Auslagen für Dienstreisen ist erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich. Daher sind die Auslagen nach den tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen. Kosten für Dienstreisen umfassen die

Kosten für Reisemittel (ausgenommen behördeneigene Fahrzeuge), Übernachtungen sowie Reisezeiten.

Zu Nummer 19.2:

Nummer 19.2 betrifft die Auslagen für die Kosten anderer Behörden und Dritter (z. B. Sachverständige und sonstige Dienstleister), die erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich sein können und für jeden Einzelfall nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet werden sollen. Je nach Ausgestaltung des konkreten Sachverhaltes kann es dazu kommen, dass andere Behörden oder externe Dritte eingeschaltet werden müssen. In diesen Fällen sind die der Luftsicherheitsbehörde entstehenden Kosten als Auslagen zu erheben.

Zu Nummer 9 (Anlage 2)

Anlage 2 weist die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte der Länder zur Abrechnung von Zeitgebühren aus; um sicherzustellen, dass bei individuell abrechenbaren Auslagen keine Doppelberücksichtigungen von Kosten entstehen, wurden auch diese nach dem Bundesmodell pauschal gekürzt.

Die Regelung soll sicherstellen, dass die Berechnung der im Gebühren- und Auslagenverzeichnis der LuftSiGebV festgelegten Zeitgebühren auf derselben Kalkulationsgrundlage erfolgt, wie die Berechnung der Festgebühren. Andernfalls bestünde die Gefahr einer gegen Artikel 3 Absatz 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung der Schuldner von Zeit- und Festgebühren. Die in der LuftSiGebV festgelegten Festgebühren wurden jeweils mit den zum 1.1.2022 gültigen Werten kalkuliert, die allgemeinen pauschalen Stundensätze der Anlage 2 wurden daher ebenfalls auf Grundlage der jeweils zum 1.1.2022 gültigen pauschalen Stundensätze errechnet.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Um dem Kostendeckungsprinzip Rechnung zu tragen, wird das Inkrafttreten auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gelegt.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-G

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung (NKR-Nr. 6393, BMI)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	38.000 Euro
<i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	<i>38.000 Euro</i>
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	165.000 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	53.000 Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 38.000 Euro dar.
Weitere Kosten	Durch neu eingeführte Gebührentatbestände entstehen den Luftfahrtunternehmen und Haltern von Luftfahrzeugen weitere Kosten.
Insgesamt	jährlich ca. 3,5 Mio. Euro
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.

Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit folgendem nachvollziehbaren Ergebnis durchgeführt: <ul style="list-style-type: none"> • Betroffene und Fachexpert:innen berücksichtigt • Unmittelbarer Digitalbezug wird nicht erkannt
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und die Ergebnisse nachvollziehbar dargelegt. Ein unmittelbarer Digitalbezug wird nicht erkannt, da lediglich bestehende Gebührensätze erhöht und neue Gebührentatbestände eingeführt werden.	

II Regelungsvorhaben

Durch die Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung werden neue Gebührentatbestände für öffentliche Leistungen im Bereich der Luftsicherheit eingeführt und bestehende Gebührensätze angepasst. Ziel ist insbesondere, neue Gebührentatbestände für gebührenrechtlich bislang nicht abgebildete individuell zurechenbare öffentliche Leistungen aufgrund von Neuerungen im EU-Recht einzuführen (z.B. sichere Lieferkette) sowie hinsichtlich bestehender Gebührentatbestände eine aktuell in vielen Fällen nicht mehr gewährleistete kostendeckende Gebührenerhebung zu ermöglichen.

III Bewertung

Die Überarbeitung der Gebührentatbestände führt zu Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung. Für die Wirtschaft ergeben sich durch neu eingeführten Gebührentatbestände Weitere Kosten.

III.1 Erfüllungsaufwand

Wirtschaft

Für die geschätzt 20.700 zusätzlich abgerechneten Gebührentatbestände entsteht den Unternehmen jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 37.570 Euro für das Ausführen von Zahlungsanweisungen.

Verwaltung

1. Bund

Für jährlich 13.700 neue Gebührenfestsetzungen (**Festgebühr**) entsteht bei der Bundespolizei und dem Luftfahrt-Bundesamt Erfüllungsaufwand in Höhe von 13.700 Euro Sachkosten und 115.765 Euro Personalkosten (= 129 465 Euro).

Für jährlich 2.000 hinzukommende Gebührenfestsetzungen (**Zeitgebühr**) entsteht bei der Bundespolizei und dem Luftfahrt-Bundesamt Erfüllungsaufwand in Höhe von 35.800 Euro.

2. Länder

Für die jährlich 4.300 hinzukommenden Gebührenfestsetzungen (**Festgebühr**) entsteht den Luftsicherheitsbehörden der Länder Erfüllungsaufwand in Höhe von 4.300 Euro Sachkosten und 36.227 Euro Personalkosten (= 40.527 Euro).

Für die jährlich 700 hinzukommenden Gebührenfestsetzungen (**Zeitgebühr**) entsteht den Luftsicherheitsbehörden der Länder Erfüllungsaufwand in Höhe von 12.495 Euro.

III.2 Weitere Kosten durch neu hinzukommende Gebührentatbestände

Durch neu hinzukommende Gebührentatbestände ergeben sich für den Normadressaten Wirtschaft insgesamt ca. 3,5 Mio. Euro jährliche weitere Kosten.

1. Bundespolizei und Luftfahrt-Bundesamt

Durch die Einführung von Gebührentatbeständen zur Re-Zertifizierung von Ausbildern und Personen, die Sicherheitskontrollen durchführen, wird mit zusätzlichen Gebühreneinnahmen in Höhe von 400.000 Euro jährlich für den Bund gerechnet. Hinzu kommen neue Gebührentatbestände aus dem Bereich der Zulassung und Überwachung der sog. Sicheren Lieferkette von jährlich ca. 2,9 Mio. Euro, sodass sich weitere Kosten von insgesamt rund 3,3 Mio. Euro ergeben.

2. Luftsicherheitsbehörden der Länder

Durch die Einführung von Gebührentatbeständen zur Re-Zertifizierung von Ausbildern und Personen, die Sicherheitskontrollen durchführen, wird mit zusätzlichen Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 200.000 Euro jährlich für die Bundesländer gerechnet.

III.3 Digitalcheck

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (**Digitaltauglichkeit**) geprüft. Die Verordnung zur Änderung der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) regelt das Verfahren der Gebührenfestsetzung und Gebührenerhebung selbst nicht. Diese Verfahren werden von der Bundespolizei und den Bundesländern angewendet. Die Novelle der Gebührenverordnung selbst erhöht bestehende Gebührensätze und führt neue Gebührentatbestände ein. In Bezug auf diesen Regelungsumfang erkennt das Ressort nachvollziehbar keinen Digitalbezug. Soweit die Änderungen der Gebührentatbestände Anpassungen bei bestehenden IT-Lösungen erforderlich machen, erfolgen diese durch die Bundespolizei oder die zuständigen Luftsicherheitsbehörden der Länder. Regelungsbedarf in der LuftSiGebV erkennt das Ressort nachvollziehbar nicht.

Hinsichtlich der Verpflichtungen für Bürger, Verwaltung und Organisationen durch die Änderung der LuftSiGebV, hat das Ressort einen erweiterten Digitalcheck durchgeführt, der zu folgendem Ergebnis geführt hat:

Da die Änderungen im Rahmen der Novelle der LuftSiGebV zu keinen Änderungen am Prozess der Erfassungs- und Abrechnungsverfahren selbst führen, ist die Prozessvisualisierung in diesem Falle nicht erforderlich. Die Bedürfnisse der Betroffenen und Fachexpert:innen wurden über die grundsätzliche Verbände- und Länderbeteiligung berücksichtigt, ohne dass Vorschläge oder Einwendungen vorgebracht worden sind. In den Gebührenabrechnungsverfahren werden grundsätzlich keine personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert oder weiterverarbeitet, weshalb Aspekte des Datenschutzes hier unerheblich sind. Einer grundsätzlichen Prozessautomatisierung stehen die Inhalte der Regelung nicht entgegen.

IV. Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und die Ergebnisse nachvollziehbar dargelegt. Ein unmittelbarer Digitalbezug wird nicht erkannt, da die Novelle der Gebührenverordnung lediglich bestehende Gebührensätze erhöht und neue Gebührentatbestände einführt.